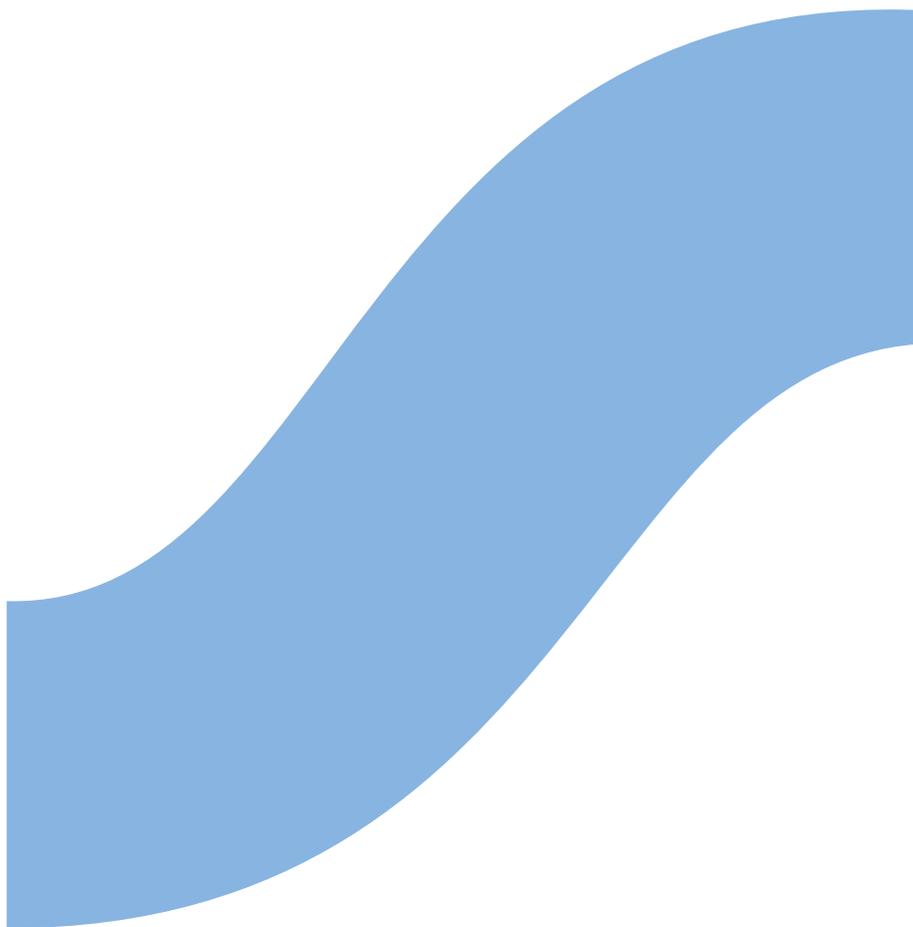


2022

Sozialbericht

2022

Sozialbericht



Inhaltsverzeichnis

Sozialbericht 2022	Seite 1
1. Impressum	
2. Vorwort Oberbürgermeister Sebastian Remelé	Seite 5
3. Hinweis	
4. Krieg in der Ukraine – die Ereignisse in 2022 im Überblick	
I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 13
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 22
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Integration	
III. Jugend und Schule	Seite 31
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
IV. Menschen mit Behinderung	Seite 39
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
V. Senioren	Seite 42
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schroturm	
VI. Pflege	Seite 44
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VII. Wirtschaftliche Hilfen	Seite 47
1. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
2. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende	
4. Sozialhilfe	
5. Wohngeld	
6. Kriegsofferfürsorge	
7. Asylbewerberleistungen	
8. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit	Seite 95
1. Straßensozialarbeit	
2. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen	
IX. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 100
1. Lokale Agenda 2030	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
X. Zuschüsse	Seite 108
1. Schuldner- und Insolvenzberatung	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 113
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	
2. Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters	

Vorwort Oberbürgermeister Sebastian Remelé

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit über 10 Jahren erscheint einmal jährlich der Sozialbericht der Stadt Schweinfurt. Dieser zeigt mit seinen amtsübergreifenden umfangreichen Zahlen, Daten und Fakten die Entwicklungen sowie das herausragende Engagement im sozialen Bereich der Stadt Schweinfurt auf. Dieser Sozialbericht gibt Auskunft über das Jahr 2022.

Zu Beginn des Jahres 2022 hofften wir noch alle, dass das neue Jahr mit der ausklingenden SARS-CoV-2 Pandemie etwas Beruhigung und „Normalität“ bringen wird. Die durch die Pandemie aufgerissenen Wunden befanden sich noch im Heilungsprozess, da traf bereits die nächste herausfordernde Krise die Stadtverwaltung und die mit Ihr verbundenen Netzwerkpartner.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands und die damit einhergehende sogenannte Zeitenwende forderte wiederholt mehr als die gewöhnliche volle Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung ab. Erneut musste die Stadtverwaltung ihre Krisenfestigkeit, Resilienz; Kreativität und Ausdauer unter Beweis stellen.

Hunderte vor Krieg, Tod und Zerstörung geflüchtete ukrainische Frauen und Kinder mussten auch in Schweinfurt aufgenommen, registriert, untergebracht, in die Transferleistungssysteme eingefügt und im Laufe des Jahres in die bestehende Schweinfurter Infrastruktur integriert werden.

Im nachfolgenden umfangreichen Sozialbericht 2022 wird in jedem Fachbereich individuell auf die jeweiligen Auswirkungen der „Ukraine-Krise“ eingegangen. In Ergänzung hierzu haben die Autoren des Berichtes eine knappe Zusammenfassung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise erstellt und am Beginn des Sozialberichtes positioniert. Diese Übersicht zeigt die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben nahezu aller Fachbereiche der Stadtverwaltung. Diese Zusammenstellung konzentriert sich dabei auf die Aufgaben der Stadtverwaltung selbst; die viele zusätzliche Unterstützung durch externe Partner und Kooperationspartner darf natürlich nicht vergessen werden.

Es ist derzeit schwer abzuschätzen, welche mittel- und langfristige Folgen sich aus den aneinanderreihenden und/oder gar überschneidenden Krisen ergeben. Sicher bedarf es jedoch besonders im sozialen Bereich enormer Anstrengungen, um diese Herausforderungen gemeinschaftlich zu bewältigen.

Abschließend danke ich allen Autoren des Sozialberichts für diese übersichtliche Informationsbroschüre und allen Netzwerkpartnern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2022.

Ihr Sebastian Remelé



Oberbürgermeister

Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2022.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, des Amtes für soziale Leistungen, der Stabsstelle gerne daheim in Schweinfurt, der Kontaktstelle Ehrenamt, des Amtes für öffentliche Ordnung sowie des Bürgeramtes erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

Krieg in der Ukraine – die Ereignisse in 2022 im Rückblick

24. Februar 2022	Russland überfällt die Ukraine und beginnt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg
25. Februar 2022	Das Liegenschaftsamt lässt frühzeitig die Möglichkeiten der Unterbringung in den Gebäuden der ehemaligen Erstaufnahmeeinrichtung in Ledward prüfen und bereitet diese vorsorglich vor.
28. Februar 2022	Die Regierung von Unterfranken fordert alle Kreisverwaltungsbehörden auf, eine sog. „Task Force Ukraine“ zu gründen und damit entsprechende verwaltungsinterne Vernetzungsstrukturen aufzubauen.
Ende Februar/ Anfang März	Die ersten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kommen bei in Schweinfurt lebenden Familienangehörigen, Freunden und Bekannten an.
02. März 2022	Oberbürgermeister Remelé beauftragt die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ mit der Gründung der „Task Force Ukraine“ und benennt Matthias Kreß als Gesamtkoordinator
03. März 2022	Die EU-Staaten haben erstmals die Massenzustrom-Richtlinie in Kraft gesetzt. Damit bleibt den Flüchtlingen aus der Ukraine ein Asylverfahren erspart. Die konstituierende Sitzung der „Task-Force-Ukraine“ findet unter Leitung von Oberbürgermeister Remelé und Herrn Montag im Kleinen Sitzungssaal des Alten Rathauses statt. Die „Task-Force-Ukraine“ trifft sich sodann wöchentlich.
04. März 2022	Die von I.B eingerichtete Homepage „schweinfurt.de/ukraine“ geht online. Die FAQs wurden zuvor zusammen mit den Fachämtern (insbesondere Amt 33 und Amt 50) besprochen.
Anfang März	Die Ereignisse überschlagen sich. Die Rechtslage ist äußerst dynamisch. Schweinfurts Bevölkerung zeigt sich solidarisch und hilfsbereit. Zur Koordination der vielen Anfragen und Angebote wird bei der Stabsstelle V.1 das „Bürgertelefon Ukraine“ und das Funktionspostfach „ukrainehilfe@schweinfurt.de“ eingerichtet.

	<p>Die Ämter 33 und 50 bereiten sich im Rahmen der Möglichkeiten auf die zusätzlichen Arbeitsbelastungen vor und passen Strukturen sowie Arbeitsprozesse den neuen Herausforderungen an (u. a. Übersetzung von Antragsunterlagen, Vorbereitung PIK-Erfassung, etc.). Beide Ämter bereiten die Eröffnung von Außenstellen in Ledward vor.</p> <p>Die betroffenen Fachämter organisieren zudem zusätzlich benötigtes Personal mit russischen und/oder ukrainischen Sprachkenntnissen (Sprachmittler, Brückenpersonen, Hausverwaltung, Sachbearbeiter, etc.)</p> <p>Die Unterkünfte werden mit Nachdruck vorbereitet, da jederzeit mit zugewiesenen ukrainischen Flüchtlingen ohne Wohnraum gerechnet werden muss. Zuvorderst müssen Bettgestelle, Matratzen, Bettwäsche, Duschvorhänge, und vieles mehr organisiert bzw. eingekauft werden.</p> <p>Weiterhin finden erste Gespräche zum Catering statt; ein Verpflegungskonzept wird ausgearbeitet. Abschließend erhält die „Leo Service GmbH“ den Versorgungsauftrag. Gleichzeitig unterstützt die Kontaktstelle Ehrenamt der Stadt Schweinfurt bei der Akquise von Ehrenamtlichen für die Essensausgabe. Die Federführung der ehrenamtlichen täglichen Essensausgabe (inkl. Wochenende und Feiertag) übernimmt das Team der Diakonie Schweinfurt.</p> <p>Das Leopoldina Krankenhaus organisiert zusammen mit der Stadt Schweinfurt eine Geldspendenaktion zum Kauf von Medikamente, die ein Krankenhaus in der Ukraine erhält. Die stolze Endsumme der Spenden von Mitarbeiter/innen beträgt 30.000 €.</p>
08. März 2022	<p>Der „Runde Tisch Ukraine“ konstituiert sich unter Leitung und Koordination der Stabsstelle V.1. Diesem gehören die Wohlfahrtsverbände und sozialen Organisationen in der Stadt Schweinfurt mit Erfahrung im Umgang mit Flüchtlingen an. Die Teilnehmer besprechen fortan regelmäßig mögliche Projekte, Maßnahmen und Aktionen zur Unterstützung der Integration (z. B. Begegnungsmöglichkeiten und Sprachkurse).</p>
10. März 2022	<p>Der bayernweit bestehende Katastrophenfall zur Bewältigung der Corona-Situation wird auf die „Ukraine-Krise“ ausgeweitet. Die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) wird einberufen bzw. Mitglieder akquiriert. Bereits vor Bekanntgabe des K-Falls unterstützt das SG 32-1 die Aktivitäten und holt erste Angebote für Matratzen, Betten, usw. ein und nimmt Bestellungen vor.</p>
11.03./12.03.2022	<p>In Kooperation mit dem Kreisverband Schweinfurt des Bayerischen Roten Kreuzes findet auf dem Ledward-Gelände eine große Sachspenden-Aktion zur Einrichtung der Flüchtlingsunterkünfte statt. Die Spendenbereitschaft ist enorm groß, die Grenzen der Lagerkapazitäten schnell erreicht, sodass die Aktion am Samstagmittag frühzeitig abgebrochen werden muss. Leider wurden bei der Aktion auch viele nicht zu verwendende Materialien (defekt, abgetragen, etc.) abgegeben. Diese wurden im Nachgang vom Servicebetrieb Bau- und Stadtgrün entsorgt.</p>

	<p>Im Rahmen der Spendenaktion wurden auch Mängel bei der beauftragten Reinigung der Flüchtlingsunterkünfte festgestellt, spontan erklärten sich viele ehrenamtliche Helfer (z. T. auch von der Kontaktstelle Ehrenamt der Stadt Schweinfurt akquiriert) freiwillig bereit, die Unterkünfte zu reinigen.</p>
16. März 2022	<p>Die erste Lagebesprechung der FÜGK findet im großen Sitzungssaal der Feuerwehr Schweinfurt statt.</p> <p>Fortan ist die FÜGK täglich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr mit 5 Mitarbeiter/innen aktiv und unterstützt insbesondere bei der Errichtung der Unterkunftsgebäude bzw. bei der Beschaffung von benötigten Mobiliar und Ausstattungsgegenständen.</p> <p>Die Außenstelle von Amt 50 hat im Verwaltungsgebäude 209, Ledward Kaserne den Betrieb aufgenommen. Die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs werden von Sprachmittlern und Kräften des Jobcenters unterstützt.</p>
17. März 2022	<p>Die ersten zugewiesenen Flüchtlinge aus der ANKER-Einrichtung beziehen die Flüchtlingsunterkunft Ledward. Das Team der Stabsstelle V.1 heißt die Flüchtlinge willkommen, nimmt die personenbezogenen Daten auf, teilt die Bewohner/innen in Zimmer ein und ist beim Einzug behilflich. Ab sofort ist das Unterkunftsgebäude 210 bewohnt. Im Laufe der kommenden Tage werden weitere Flüchtlinge einziehen. Die Anfahrt erfolgt teilweise in Reisebussen, die erst um 22.30 Uhr die Unterkunft erreichen.</p> <p>Da vorerst noch kein Caterer vor Ort ist, kümmert sich das Team der Stabsstelle V.1 die ersten Tage um die Versorgung mit Lebensmitteln. Die Feuerwehr Schweinfurt liefert Trinkwasser in Flaschen. Die Ständige Wache und die freiwillige Feuerwehr sind von Beginn an stark in Transporte, Auf- und Abbauten oder sonstige organisatorische Aktivitäten mit eingebunden und unterstützen auch kurzfristig bei vorhandenen Bedarfen.</p>
21. März 2022	<p>Die Außenstelle von Amt 33 im Gebäude 209 Ledward wird eröffnet.</p>
22. März 2022	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die bisherigen Ereignisse und die Unterbringung der Flüchtlinge informiert.</p>
Mitte/Ende März	<p>Immer wieder kommen neue Flüchtlinge in Ledward an. Ende März befinden sich rund 150 Bewohner/innen im Gebäude 210. Noch immer müssen unterschiedliche Arbeiten in den großen Unterkunftsgebäuden koordiniert und durchgeführt werden (z. B. Schlösser einbauen, Waschmöglichkeiten schaffen, Bereitstellung W-LAN, etc.).</p> <p>Die Bewohner/innen sollen sich so schnell als möglich selbst versorgen können, dazu sind entsprechende Kochmöglichkeiten zu schaffen. Küchengeräte (Herde, Kühlschränke, Küchenschränke etc.) müssen eingekauft und aufgebaut werden, zudem müssen entsprechende Leitungen (Strom, Wasser) gelegt werden. Die baulichen Maßnahmen koordiniert die SWG, Amt 25 und die Stabsstelle V.1 i. V. m. der FÜGK.</p> <p>Der Kreisverband Schweinfurt des BRK eröffnet eine Hilfsgüter-Sammel- und Ausgabestelle in der Goch-Fock-Straße 1a.</p>

	<p>Trotz der täglichen Testungen vor Ort ereignet sich ein Corona-Ausbruch im Gebäude 210. Insgesamt sind 14 Personen betroffen, die von den anderen Bewohner/innen isoliert werden müssen. Amt 32 arbeitet ein entsprechendes Konzept aus. Ehrenamtliche Helfer der Diakonie bringen die Verpflegung der betroffenen Personen täglich vor die Zimmer.</p> <p>Eine medizinische Laiensprechstunde wird in Zusammenarbeit mit der Diakonie errichtet.</p> <p>Corona-Impfungen werden regelmäßig angeboten.</p> <p>Amt 14 leistet Amt 50 personelle Unterstützung und entsendet eine Mitarbeiterin.</p>
ab 28.03.2022	<p>Die städtische Ausländerbehörde arbeitet in 13-Stunden-Schichten von Montag bis Samstag mit Hochdruck daran, die geforderte erkennungsdienstliche Behandlung aller registrierten Flüchtlinge zu gewährleisten. Innerhalb von rund vier Wochen gelingt es, als eine der wenigen Ausländerbehörden in Bayern eine Erfassungsquote von fast 100 % zu erreichen.</p>
01.04.2022	<p>Die vom Amt 51 konzipierte und vom Sozialdienst katholischer Frauen e. V. getragene Kinderbetreuung eröffnet im Gebäude 267 und wird vom ersten Tag an gut angenommen.</p> <p>Das Diakonische Werk Schweinfurt e. V. übernimmt im Auftrag der Stadt Schweinfurt die Betreuung und Versorgung der ukrainischen Flüchtlinge in der Flüchtlingsunterkunft Ledward, bietet Beratungsangebote an und schafft Begegnungsmöglichkeiten.</p>
07.04.2022	<p>Die Ministerpräsidentenkonferenz entscheidet, dass die ukrainischen Flüchtlinge unmittelbar in den Arbeitsmarkt einmünden können - eine Vorentscheidung für den sog. Rechtskreiswechsel ab 01.06.2022 und den Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II bzw. SGB XII.</p>
14 April 2022	<p>Ehrenamtliche Helfer organisieren für die Bewohner/innen eine Osteraktion in deren Rahmen Kinder eine kleine Aufmerksamkeit erhalten.</p>
Mitte/Ende April	<p>Der Krieg in der Ukraine hat sich vorerst überwiegend in den Osten verlagert. Die Zugangssituation entspannt sich, erste Bewohner/innen bzw. Flüchtlinge aus privaten Unterkünften kehren in den Westen der Ukraine zurück.</p>
April 2022	<p>Amt 50 und Amt 53 beginnen mit den Vorbereitungen des Rechtskreiswechsels und informieren bereits ab Ende April die Bewohner*innen in Ledward über die bevorstehenden Änderungen des Sozialleistungsbezugs.</p>
Mai 2022	<p>Die VHS Schweinfurt bietet unmittelbar nach Ausstellung der entsprechenden Berechtigungsscheine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Integrationskurse an.</p> <p>Aufgrund der nach wie vor hohen Arbeitsbelastung (vor allem aufgrund von Anträgen auf Übernahme von Mietkautionen, Erstausrüstung u. dgl.) unterstützt Amt 51 den Fachbereich AsylbLG von Amt 50 und entsendet eine Mitarbeiterin.</p>
03.05.2022	<p>Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Stadtverwaltung, mit der Stadt Lutsk in der Ukraine eine sog. Solidaritäts-Partnerschaft einzugehen.</p>
09.05.2022	<p>Das Jobcenter bezieht im Verwaltungstrakt der Ledward Baracks Büros und eröffnet seine Außenstelle, um frühzeitig die Anträge auf Leistungen nach dem</p>

	<p>SGB II entgegen nehmen zu können. Dabei werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 2 Sprachmittlern unterstützt.</p> <p>Krankenkassenvertreter beziehen ebenfalls ein Büro, um die für den SGB II-Leistungsbezug erforderliche Krankenversicherung direkt vor Ort abschließen zu können.</p>
16.05.2022	<p>Der Katastrophenfall wird mit Ablauf des 11. Mai aufgehoben. Die Kernteams der Stabsstelle V.1 und des Katastrophenschutzes besprechen die weitere Zusammenarbeit ohne offizielle FÜGK-Strukturen.</p>
01.06.2022	<p>Die aus der Ukraine geflüchteten Personen sollen ab 01.06.2022 bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II respektive SGB XII und nicht wie bisher nach dem AsylbLG erhalten. Aufgrund ständig veränderter Vorgaben durch die beteiligten Ministerien hinsichtlich der Voraussetzungen für den Bezug von SGB II-Leistungen ist die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 50, 53 und 33 in dieser Zeit besonders intensiv..</p>
7./8. Juni 2022	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters beraten an zwei Infotagen zu Fragen bzgl. Sprachkursen, Ausbildung, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Qualifizierung und Arbeitsaufnahme</p>
09.06.2022	<p>Das Jobcenter veranstaltet einen Infotag des Teams Bildung und Teilhabe. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits 200 neue SGBII-Bedarfsgemeinschaften erfasst.</p>
Juni 2022	<p>Die Solidaritäts-Partnerschaft mit der Stadt Luzk soll aktiviert werden. Auf Nachfrage teilt die Stadtverwaltung Luzk mit einer sog. „List of needs“ die am dringendsten benötigten Materialien (Medikamente, Verbandstoffe, Kleidung, etc.) mit. Im Rahmen einer Sachspendenaktion am 16.07.2022 sollen einige der gewünschten Materialien generiert werden, andere müssen eingekauft werden. Die Feuerwehr Schweinfurt stellt der Partnerstadt in diesem Zusammenhang ein Feuerwehrfahrzeug (BJ 1990) mit hochwertiger Ausstattung zur Verfügung.</p>
01.07.2022	<p>Rund 90 Bewohner des Gebäudes 210 ziehen in das Gebäude 205. Das Gebäude 205 wurde zwischenzeitlich mit weiteren Kochmöglichkeiten ausgestattet, die Bewohner können sich nun selbst verpflegen. Das Catering endet zum 30.06.2022.</p> <p>Das Jobcenter hat bereits über 140 Anträge von über 230 Bedarfsgemeinschaften in einer lobenswerten Gemeinschaftsleistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewilligt. Gleiches gilt für das Amt für soziale Leistungen, das ebenfalls zahlreiche Anträge auf Leistungen nach dem 3. 4. und 5 Kapitel SGB XII bewilligt hat.</p> <p>Die Öffnungszeiten des Außenbüros des Jobcenters werden reduziert.</p>
Juli 2022	<p>Das Fallmanagement des Jobcenters nimmt seine Arbeit auf. Sprach- und Integrationskurse werden stark nachgefragt. Erste Arbeitsaufnahmen können verzeichnet werden. Es besteht bei den meisten Flüchtlingen noch immer große Ungewissheit hinsichtlich der Rückkehrmöglichkeiten.</p> <p>Im Juli standen noch 86 ukr. Bedarfsgemeinschaften (ca. 170 Personen) im Asyl-Leistungsbezug. In diesen Fällen verzögert sich der Rechtskreiswechsel,</p>

	<p>weil der erforderliche Aufenthaltstitel bzw. die Fiktionsbescheinigung noch nicht vorliegen.</p> <p>Auch wenn sich der Zustrom der Flüchtlinge im Sommer 2022 deutlich reduziert hat, so werden weiterhin fast täglich einzelne ukrainische Neuankömmlinge in Schweinfurt registriert.</p>
Juli – Sept. 2022	<p>Im Rahmen der Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Lutsk werden die benötigten Hilfsgüter organisiert. Insbesondere die in der Ukraine dringend benötigten spezifischen Medikamente und Verbandstoffe zur Versorgung von Kriegsopfern und Kriegswunden sind z. T. auf dem freien Markt nicht verfügbar und lassen sich nur durch starke Partner organisieren.</p> <p>Das Leopoldina Krankenhaus stellt insgesamt 75 voll funktionsfähige Krankenhausbetten zur Verfügung, die in die Ukraine transportiert werden.</p> <p>Die Stabsstelle V.1 organisiert zusammen mit I.B den Transport der Hilfsgüter, bereitet die notwendigen Dokumente (Schenkungsurkunden, Speditions-Vollmachten, etc.) vor und kümmert sich um die Anmeldung beim Zoll und dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA). Einzelne Hilfsgüter können direkt über die bestehenden Kontakte der SKF transportiert werden.</p> <p>Alle mit der Flüchtlingsunterbringung- und Versorgung betrauten Akteure treffen sich regelmäßig zum Behördengespräch und tauschen sich über die aktuellen Entwicklungen im Ledward-Areal aus.</p>
September 2022	<p>Oberbürgermeister Sebastian Remelé und Berufsmäßiger Stadtrat Jürgen Montag reisen im Rahmen der Solidaritätspartnerschaft in die Ukraine, stellen sich persönlich dem Bürgermeister und weiteren Vertretern der ukrainischen Stadtverwaltung vor und vereinbaren vor Ort den Ausbau der Partnerschaft.</p>
ab Oktober 2022	<p>Nachdem sich das aktive Kriegsgeschehen im Sommer überwiegend in den Osten der Ukraine verlagert hatte, beginnt Russland erneut mit dem Beschuss von Städten in der gesamten Ukraine. Ziel ist die Schwächung der kritischen Infrastruktur. Die Stadt Lutsk bittet daraufhin um Stromerzeuger jeden Typs, die durch die Feuerwehr Schweinfurt und die Stabsstelle V.1 organisiert und die Lieferung in die Ukraine vorbereitet werden.</p> <p>Die Europäischen Sanktionen gegen Russland werden auf Grund der anhaltenden Kriegshandlungen immer weiter verschärft, in Europa droht eine Energiekrise. Die Stadtverwaltung richtet einen Krisenstab ein, bereitet eigene Energiesparmaßnahmen vor und setzt bundes-, und landespolitische Maßnahmen um (z. B. Absenkung der Raumtemperatur im Rathaus auf max. 19 Grad, etc.).</p> <p>Das Jobcenter und Amt 50 bereiten sich u. a. durch den Ausbau der bestehenden Energieberatung auf die Entwicklungen vor. Zudem bedürfen die durch die Politik sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Hilfsleistungen erneut volle Flexibilität bei der Berechnung der Transferleistungen.</p>

November 2022	In der Vorweihnachtszeit ruft die Stadtverwaltung erneut zu Spenden auf. Insgesamt werden bis zum Jahresende nochmals über 7.000 € gespendet. Durch eine Zustiftung der Bosch Rexroth Stiftung gehen weitere 50.000 € für die Ukrainehilfe ein.
17.11.2022	Erstes Organisationsgespräch zur Vorbereitung eines Kinder-, und Jugendaustausches mit der Stadt Lutsk im Sommer 2023.
Dezember 2022	Die im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise entstandenen zusätzlichen Kosten werden regelmäßig durch die Fachbereiche ermittelt und federführend durch Amt 50 mit dem Freistaat Bayern abgerechnet.
06.12.2022	Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt organisiert zusammen mit der Diakonie eine Nikolausfeier für die ukrainischen Flüchtlingskinder in Ledward.

Leider ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch immer nicht absehbar wie sich die Situation in der Ukraine weiter entwickeln wird. Es muss vorerst wohl davon ausgegangen werden, dass die in Schweinfurt lebenden ukrainischen Flüchtlinge noch etwas länger bleiben müssen und die Stadtverwaltung auch weiterhin diese zusätzlichen Aufgaben bewältigen muss.

I. Bevölkerungsentwicklung

I.1. Gesamtbevölkerung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner gesamt	53.849	54.566	55.111	54.477	54.379	54.625	55.768
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258	9.533
Doppelstaatler in %	16,01%	16,16%	16,30%	16,61%	16,74%	16,95%	17,09%
Ausländer	8.819	9.981	10.890	10.479	10.772	11.229	12.597
Ausländer in %	16,38%	18,29%	19,76%	19,24%	19,81%	20,56%	22,59%
davon EU	2.380	2.528	2.549	2.745	2.751	2.894	3.067
EU in %	26,99%	25,33%	23,41%	26,20%	25,54%	25,77%	24,35%
Türkei	2.013	1.990	1.962	1.907	1.859	1.793	1.785
Türkei in %	22,83%	19,94%	18,02%	18,20%	17,26%	15,97%	14,17%
ehem. Sowjetunion (ohne baltische Staaten)	956	1.013	1.072	738	776	820	1541
ehem. Sowjetunion in %	10,84%	10,15%	9,84%	7,04%	7,20%	7,30%	12,23%
Albanien u. ehem. Jugoslawien(ohne SI)	644	688	722	746	762	773	843
ehem. Jugoslawien in %	7,30%	6,89%	6,63%	7,12%	7,07%	6,88%	6,69%

Geburten/Sterbefälle

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2022
						Gesamt	Ausländer
Geburten	541	540	501	539	508	500	103
männlich	285	277	244	275	241	267	55
weiblich	256	263	257	264	267	233	48
männlich %	52,68%	51,30%	48,70%	51,02%	47,44%	53,40%	53,40%
weiblich %	47,32%	48,70%	51,30%	48,98%	52,56%	46,60%	46,60%
Sterbefälle	681	810	741	716	798	787	49
männlich	324	401	335	335	376	373	28
weiblich	357	409	406	381	422	414	21
männlich %	47,58%	49,51%	45,21%	46,79%	47,12%	47,40%	57,14%
weiblich %	52,42%	50,49%	54,79%	53,21%	52,88%	52,60%	42,86%
Saldo Geburten Sterbefälle	-140	-270	-240	-177	-290	-287	54
männlich	-39	-124	-91	-60	-135	-106	27
weiblich	-101	-146	-149	-117	-155	-181	27

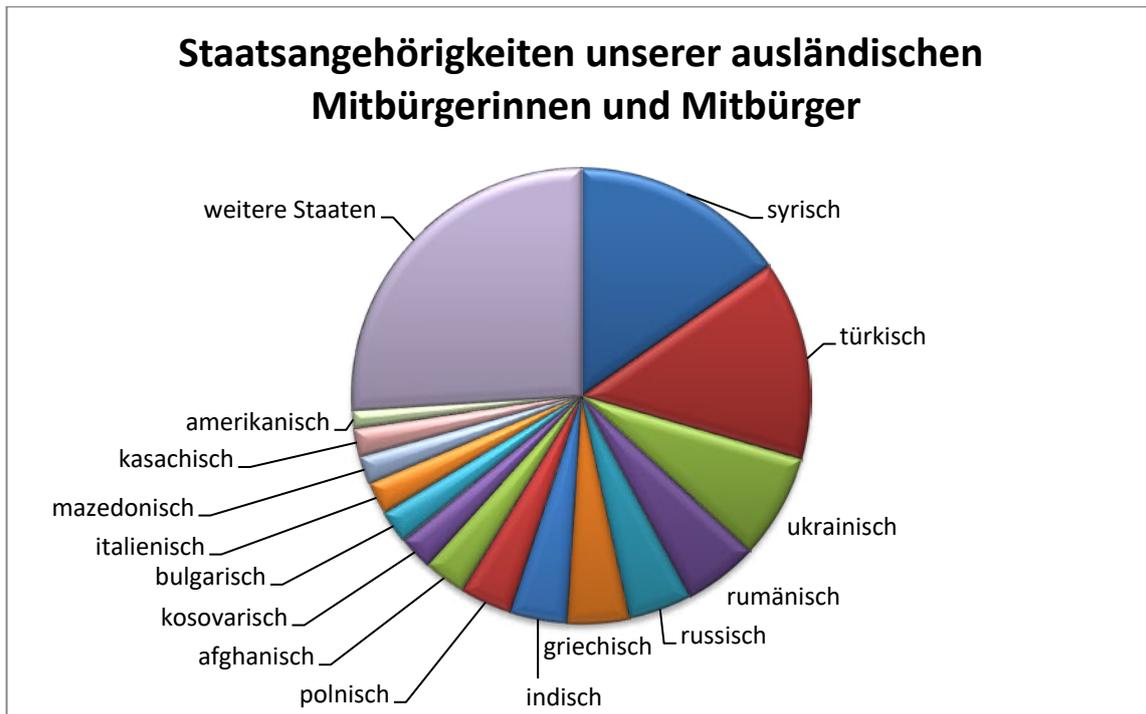
Einwohnerbewegung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuzüge	5.010	5.580	5.321	4.751	3.651	3.953	4.971
männlich	2.862	3.241	3.095	2.748	2.027	2.305	2.673
weiblich	2.148	2.339	2.226	2.003	1.624	1.648	2.298
männlich %	57,13%	58,08%	58,17%	57,84%	55,52%	58,31%	53,77%
weiblich %	42,87%	41,92%	41,83%	42,16%	44,48%	41,69%	46,23%
Wegzüge	4.143	4.716	4.468	5.131	3.525	3.387	3.596
männlich	2.362	2.674	2.566	3.026	1.918	1.886	1.982
weiblich	1.781	2.042	1.902	2.105	1.607	1.501	1.614
männlich %	57,01%	56,70%	57,43%	58,97%	54,41%	55,68%	55,12%
weiblich %	42,99%	43,30%	42,57%	41,03%	45,59%	44,32%	44,88%
Saldo Wanderung	867	864	853	-380	126	566	1.375
männlich	500	567	529	-278	109	419	691
weiblich	367	297	324	-102	17	147	684
Umzüge innerhalb	3.386	3.007	3.960	3.679	3.275	3.112	3.083
männlich	1.710	1.635	2.197	1.983	1.764	1.638	1.580
weiblich	1.676	1.372	1.763	1.696	1.511	1.474	1.503
männlich %	50,50%	54,37%	55,48%	53,90%	53,86%	52,63%	51,25%
weiblich %	49,50%	45,63%	44,52%	46,10%	46,14%	47,37%	48,75%

I.2. Altersstruktur

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
bis 6 Jahre	2.788	2.974	3.083	2.975	3.001	3.002	3.139
6 – 14 Jahre	4.012	4.123	4.253	4.255	4.236	4.281	4.494
15 – 17 Jahre	1.411	1.409	1.385	1.349	1.399	1.437	1.505
18 – 64 Jahre	32.721	33.092	33.456	32.891	32.659	32.731	33.382
65 und älter	12.917	12.968	12.934	13.007	13.084	13.174	13.248

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten



Flagge	Land/Staat	Stand 31.12.2022
	syrisch	1.927
	türkisch	1.786
	ukrainisch	933
	rumänisch	667
	russisch	560
	griechisch	553
	indisch	506
	polnisch	460
	afghanisch	383
	kosovarisch	303
	bulgarisch	292
	italienisch	289
	mazedonisch	250
	kasachisch	248
	amerikanisch	162
	weitere Staaten	3.278
	Gesamt	12.597

Aufgrund von Nachmeldungen ist die Ausländerzahl abweichend.

I.4. Transferleistungen

I.4.1. Gesamt

Von der in Schweinfurt lebenden Bevölkerung (55.768 Einwohner am 31.12.2022). beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende):

	2019		2020		2021		2022	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	5.451	10,01 %	5.611	10,32 %	5.629	10,30 %	5.766	10,34 %
Deutsche	3.284	6,03 %	3.555	6,54 %	3.525	6,45 %	3.909	7,01 %
Ausländer	2.167	3,98 %	2.056	3,78 %	2.104	3,85 %	1.857	3,33 %

I.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

I.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2019		2020		2021		2022	
	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Deutsche	2.369	5,38%	2.635	6,04%	2.581	5,92 %	2932	6,6%
Ausländer	1.913	18,26%	1.799	16,72%	1.858	17,27%	1501	22,6%

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB II Quote startete 2022 stabil bei 9,7% Punkten und damit 0,9% unter dem Wert des Vorjahresmonats (Januar 2021: 10,6%). Ab Mai mit Beginn der Antragstellung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, die mit Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 Leistungsberechtigt nach dem SGB II wurden, stieg diese sprunghaft an und erreichte bereits im August den Höchstwert mit 10,7%. Bis zum Ende des Jahres entspannte sich diese kaum (Dezember 2022: 10,6%).

Die Quote der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stieg ebenfalls ab Mai sprunghaft an und erreichte im November 2022 den Höchstwert von 17,8%. Dies entspricht einer Steigerung von 1,6% im Vergleich zum Vorjahresmonat.

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt)

I.4.2.2. Sozialhilfe

Bei der Personenzahl handelt es sich um die Anzahl der Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2022 (55.768 Einwohner am 31.12.2022).

Personenkreis	2020		2021		2022	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.177	2,16 %	1.190	2,18 %	1.333	2,39 %
Deutsche	920	1,69 %	944	1,73 %	977	1,75 %
Ausländer	257	0,47 %	246	0,45 %	253	0,45 %
Ukr. Kriegsflüchtl.					103	0,18 %

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug

A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Die Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II oder leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen bezieht, verfügen aber selbst über bedarfsdeckendes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten (2022 im Mittel 104 Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften). Ergänzend zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – können Kinder aus Familien im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen (z.B. bei einem Wohngeldbezug) Bildung und Teilhabeleistungen (sh. Punkt F.) erhalten.

Mittelwerte	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*	2020	2021	2022
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.265	1.429	1.568	1.685	1.591	1.459	1.418	1.343	1.444
insgesamt 0-15 Jahre in Schweinfurt	6.474	6.624	6.800	7.097	7.798	7.230	7.237	7.271	7.334
%-Anteil SGB II - Leistungsempfänger	19,54	21,57	23,06	23,74	20,4	20,2	19,6	18,5	19,6%
unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	271	309	311	360	362	312	291	275	267
insgesamt unter 3 Jahren in Schweinfurt	1.322	1.363	1.426	1.532	2.158	1.517	1.485	1.524	1.520
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	20,5	22,67	21,81	23,5	16,78	20,6	19,6	18,0	17,6

Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen in Schweinfurt durchschnittlich 1.087 € (2021: 1.018 €, 2020: 977 €, 2019: 923 €, 2018: 912 €)

Die Zahl der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 15 Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7,5 % gestiegen (2022: 1.444 - 2021: 1.343). Auch hier spielt die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine eine Rolle. Insbesondere Familien mit mehreren Kindern verbleiben trotz Erwerbseinkommen häufiger im (aufstockenden) Leistungsbezug - ursächlich sind hier steigende Lebenshaltungskosten, Mieten u.ä., die bei gleichbleibendem geringem Erwerbseinkommen eine Bedürftigkeit auslösen können.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.660	814	846	869
Kinder mit Bedarf deckendem Einkommen in BGs	131			
unter 3 Jahren	267			
3 bis unter 6 Jahren	308			
6 bis unter 15 Jahren	869			
15 Jahren und älter (Sozialgeldbezieher)	216			
Gesamt	1.791	814	846	869

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 Dezember 2022)

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VII.3. dieses Berichts verwiesen.

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Altersgruppe	2020	2021	2022
0 bis unter 3	3	4	3
3 bis unter 6	2	3	4
6 bis unter 14*	4	5	7
14 bis unter 18	0	2	4
Insgesamt	9	14	18

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Eltern (meist Alleinerziehende), die nicht erwerbsfähig sind
- Pflegekinder unter 15 Jahre, die in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die erwerbsunfähig bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2020	2021	2022
0 bis unter 3	30	38	57
3 bis unter 6	68	79	78
6 bis unter 14*	140	149	193
14* bis unter 18	57	56	66
Insgesamt	295	322	394

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen

Altersgruppe	2020	2021	2022
0 bis unter 3	4	7	10
3 bis unter 6	3	5	10
6 bis unter 14*	6	12	16
14* bis unter 18	3	1	6
Insgesamt	16	25	42

F. Bildung und Teilhabe

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen des Bildungspaketes aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, BKGG sowie AsylbLG durch das Team Bildung und Teilhabe im Jobcenter bearbeitet.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr **2022** dargestellt (Beträge in €):

Rechtskreis Leistung	SGB II	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	32.974,75	528,00	18.251,58	0,00	51.754,33
Schulbedarf	156.903,25	1.560,00	47.209,50	6.755,79	212.428,54
Lernförderung	19.012,90	800,00	4.526,58	0,00	24.339,48
Mittags- verpflegung Kita & in schulischer Verantwortung	285.128,50	2.597,40	127.651,54	6.126,47	421.503,91
Teilhabe	24.794,00	20,00	16.127,50	396,00	41.337,50
Schüler- beförderung	0,00	0,00	1.964,00	0,00	1.964
GESAMT	518.813,40	5.505,40	215.730,70	13.278,26	753.327,76

Nach den in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt rückläufigen Fallzahlen und Kosten änderte sich das Bild in 2022 mit der Rückkehr zum normalen Schul- und Freizeitalltag. So sind die Antragszahlen mit fast 5.200 Fällen nahezu auf dem gleichen Niveau wie vor der Pandemie im Jahr 2019 angelangt. Das Ausgabenniveau liegt jedoch erheblich höher: Bei den ein- und mehrtägigen Ausflügen im Jahr 2022 liegen die Kosten über dem Niveau des Jahres 2019. Die Aufwendungen für den Schulbedarf steigen weiter an. Zum einen wegen der Erhöhung der jährlich angepassten Pauschalen (für 2022 insgesamt 154,00 €) und zum anderen aufgrund fluchtbedingt steigender Schülerzahlen. Im Bereich der Lernförderung bewegen sich die Ausgaben im Jahr 2022 annähernd auf gleich hohem Niveau wie 2021; seit der Pandemie steigen hier die Kosten zusehends: Anhand der für das Schuljahr 2022/23 gestellten Anträge (bis zum Schulhalbjahr 59 Anträge, Schuljahr 2021/22 insgesamt 61 Anträge) auf Übernahme von Kosten der Lernförderung lässt sich der steigende Bedarf, Lernrückstände aufzuholen, festmachen. Nach den Pandemie Jahren 2020 und 2021, mit einem zum Teil sehr eingeschränkten Angebot bei der Mittagsverpflegung, ist es in 2022 zu einer starken Kostensteigerung, auch im Vergleich zu 2019 gekommen. Sind die höheren Aufwendungen in 2022, im Vergleich zu den Pandemie Jahren, mit der zunehmenden Normalisierung im Kindertagesstätten- und Schulbetrieb und dem damit verbundenen Angebot der Mittagsverpflegung zu begründen, hat die Ausgabenerhöhung verglichen mit 2019 verschiedene Ursachen. Ursächlich für die Steigerung ist einerseits der stetig voranschreitende Ausbau der Ganztagesklassen über alle Schularten hinweg, der mit einer Ausweitung des Angebotes der Mittagsverpflegung einhergeht. Hinzukommen steigende Schülerzahlen und die Ausweitung der Angebote im Bereich der Kindertagesstätten und andererseits überdurchschnittliche Preiserhöhungen auf Seiten der Anbieter infolge der Inflation.

Seit 2014 ist die Finanzierung eines Mittagessens aus BuT-Mitteln nur möglich, wenn die Durchführung in schulischer Verantwortung liegt. Die Stadt Schweinfurt stellte daher auch 2022 wieder kommunale Mittel zur Verfügung, um weiterhin Schüler/innen in Einrichtungen mit einer Nachmittagsbetreuung ohne direkte Anbindung an eine Schule die kostenfreie Teilnahme an einem Mittagessen zu ermöglichen. Die kommunal zur Verfügung gestellten Mittel reichen künftig nicht aus, die anfallenden Kosten zu decken. Um auch zukünftig allen berechtigten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu ermöglichen, ist der kommunale Haushaltsansatz künftig zu erhöhen.

Im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben waren vor der Pandemie noch fast 1100 Anträge zu bearbeiten, diese sind 2021 auf unter 400 zurückgegangen; in 2022 zeigt sich mit ca. 500 Fällen eine langsame Nach-Pandemie-Trendwende.

Die Kostenübernahme für die Beförderung von Schülern zu ihrer nächstgelegenen Schule ist im Bereich Bildung und Teilhabe mit nur wenigen Schülern im Jahr eher die Ausnahme. Die allermeisten Beförderungskosten für Schüler werden durch das Schulamt im Rahmen der Verordnung über die Schülerbeförderung abgedeckt. Bildung und Teilhabe übernimmt vor allem Kosten für Schüler ab der 11. Klasse.

I.5. Rechtliche Betreuungen

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine rechtliche Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Die rechtliche Betreuung ist nachrangig gegenüber alternativer Selbsthilfemaßnahmen wie z.B. der Vorsorgevollmacht oder anderer Hilfen. Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung anderer, betreuungsvermeidender Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben. Daraus erwächst ein deutlich erhöhter Steuerungs- und Vernetzungsbedarf für die Betreuungsstelle.

Zentrale Aufgaben der Betreuungsstelle sind:

- **Aufgaben nach dem BtBG** (Unterstützung des Gerichts bei der Ermittlung des Sachverhaltes, Benennung von geeigneten Betreuern, Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Schaffen von Angeboten zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen)
- **Aufgaben nach dem FamFG** (Vorführung Betroffener zur gerichtlichen Anhörung oder zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens, Zuführung zur geschlossenen Unterbringung, Wahrnehmung von Beschwerderechten)
- **Aufgaben nach dem BGB** (Führen von Behördenbetreuungen)
- **Netzwerkarbeit** (nicht einzelfallbezogene Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation)

Der Akquise neuer geeigneter Berufsbetreuer bleibt auch in Zukunft – vor allem auf dem Hintergrund des Generationenwechsels bei den Berufsbetreuern – ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsstelle.

	2019	2020	2021	2022
Schweinfurter Bürger unter gesetzlicher Betreuung	1.220	1.168	1.246	1.284

Rund 60% der gesetzlichen Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuern – meist Angehörige - und rund 40% von Berufsbetreuern geführt.

Entwicklung der Fallzahlen	2019	2020	2021	2022
Erstverfahren	267	250	274	256
Wiederholungsverfahren	398	434	448	442
Unterbringungsverfahren	8	12	16	4
Aufklärung über Vollmachten u. Betr.verfügungen	281	210	257	268
Beratung u. Unterst. v. Betreuern/Bevollmächtigten	174	176	136	213
Vermittlung von anderen Hilfen	15	18	25	29

Förderung der Betreuungsvereine

Neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden stellen die **Betreuungsvereine** eine wesentliche und unabdingbare Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Rund 820 anerkannte Betreuungsvereine in der Bundesrepublik sollen systematisch ehrenamtliche Betreuer werben, diese beraten und fortbilden, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und ggf. selbst Betreuungen übernehmen. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung. Die Betreuungsvereine gehören meist den bekannten Wohlfahrtsverbänden an. Sie finanzieren sich durch Zuschüsse von Ländern und Kommunen.

Die Stadt Schweinfurt fördert die beiden Betreuungsvereine Sozialdienst kath. Frauen und Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Land für diese Aufgaben und gewährte nachfolgende finanzielle Unterstützung:

	2020	2021	2022
Arbeiterwohlfahrt:	7.900 €	7.166 €	6.599 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	32.000 €	19.833 €	29.600 €

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt ist für die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ von besonderer Bedeutung. In Schweinfurt waren laut Bürgeramt (Meldebehörde) der Stadt Schweinfurt zum Stand 31.12.2022 genau 55.768 Personen gemeldet (1.143 Personen mehr gegenüber 2021). Davon sind 27.646 Personen männlich, 28.122 Personen weiblich und keine Person wird im Melderegister als „divers“ geführt.

12.597 Personen (rund 22,59 Prozent; 1.368 Personen mehr gegenüber 2021) haben eine von insgesamt 128 (+/- 0 gegenüber 2021) unterschiedlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten und weitere 9.533 Personen (17,09 Prozent; +275 Personen gegenüber 2021) besitzen neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit. 245 Personen haben sich 2022 einbürgern lassen, das liegt deutlich oberhalb des Durchschnitts der vergangenen Jahre. Gegenüber 2021 haben sich 69 Personen mehr einbürgern lassen (2021 = 176 Einbürgerungen). Auffällig ist, dass sich verstärkt Syrer*innen um eine deutsche Staatsangehörigkeit bemühen (2021 = 76; 2022 = 161 Einbürgerungen). Ausgehend davon, dass eine Einbürgerung meist mit einer sehr hohen Identifikation und Integration einhergeht, ein durchaus positives Signal.

Der messbare Anteil des vorgenannten Personenkreises beträgt in Schweinfurt zum 31.12.2022 demnach insgesamt **39,68 Prozent**. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen jedoch zwingend noch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar) berücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber im Meldeamt nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bieten die Werte des Amtes für Sport und Schulen, die einen Migrationshintergrund in Grund- und Mittelschulen, einschließlich Deutschklassen (ohne private Schulen) zum Schuljahr 2022/2023 in Schweinfurt mit 69 Prozent angeben (1.925 von 3.093 Schüler*innen). Darüber hinaus besaßen laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik rund 63 % der Besucher*innen einer Kindertagesstätte in Schweinfurt einen Migrationshintergrund, d.h. dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde. Hierbei soll nochmal darauf hingewiesen werden, dass vor allem im Vergleich zu vorhergehenden statistischen Angaben, die Art der Erhebung zu beachten sei, z.B. ob nur Personen einbezogen wurden, deren beide Elternteile nicht in Deutschland geboren wurden oder Personen bei denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde. Im zweiten Fall sind die Zahlen naturgemäß höher.

Die „SINUS-Studie“ (Stand: 2006 – 2008) spricht davon, dass in Bayern rund ein Fünftel der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund aufweist und die Stadt Schweinfurt mit **53 Prozent** den höchsten Anteil an Einwanderer-Haushalten hat. Eine empirisch aktualisierte Version von 2018 besagt, dass 2018 4,6 Mio. Deutsche mit migrantischen Wurzeln, aber ohne eigene Migrationserfahrung, in Deutschland lebten. Das waren 44,5 Prozent mehr als 2007. (vgl. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/07_presse/PDFs/Archiv/ab_2015/vhw_Migrantenmilieu-Survey_2018.pdf, Seite 9)

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass zum Stand Dezember 2022 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei deutlich über 50 % liegt (Schätzung). Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote seit vielen Jahren im vorderen Bereich der

Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung bzgl. Zuwanderung und Migrationshintergrund eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

Durch den fürchterlichen Krieg in der Ukraine sind erneut viele Menschen zur Flucht gezwungen worden. So leben, Stand 31.12.2022 rund 933 Menschen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Schweinfurt und 12 Personen ukrainischer Herkunft wurden 2022 bereits eingebürgert.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtbevölkerung	53.191	53.842	54.566	55.111	54.477	54.379	54.625	55.768
Doppelstaatler	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258	9.533
Doppelstaatler %	16,16	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74	16,94	17,09
Ausländer	7.754	8.814	9.981	10.890	10.479	10.772	11.229	12.597
Doppelstaatler & Ausländer	16.348	17.436	18.797	19.874	19.528	19.874	20.487	22.130
Doppelstaatler & Ausländer %	30,73	32,38	34,45	36,06	35,85	36,55	37,50	39,68
Einbürgerungen	113	105	100	104	90	78	176	245
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	16.461	17.541	18.897	19.978	19.618	19.952	20.663	22.375
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	30,94	32,57	34,63	36,25	36,01	36,69	37,82	40,12

II.2. Integration

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Standortfaktoren einer zukunftsorientierten Kommune bzw. Region. Darüber hinaus ist Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2022 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik bei rund 63 %. Familien mit internationaler Geschichte werden in den Kindertageseinrichtungen insbesondere auch mit dem Rucksack-Programm (vgl. unten) begleitet.

b) Rucksack-Programm

Das bisherige Rucksack-Projekt wurde bereits 2020 mit einer in 2019 begonnenen Qualitätsoffensive in ein Sprach- und Bildungsprogramm transformiert. Das Programm Rucksack KiTa richtet sich an Eltern mit internationaler Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen vier und sechs Jahren, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Rucksack KiTa hat die allgemeine sprachliche Bildung anhand von unterschiedlichen Themen zum Ziel. Die Kinder werden von den Eltern in der(n) Familiensprache(n) und von Erzieher*innen in der deutschen Sprache gefördert. Rucksack KiTa ist zudem ein Elternbildungsprogramm: Eltern erfahren tiefergehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen Entwicklung optimal fördern können. Die Eltern werden als Expert*innen für die Erziehung ihrer Kinder sowie für das Erlernen der Familiensprache(n) angesprochen. Sie treffen sich für die Dauer von neun Monaten wöchentlich und werden durch Elternbegleiter*innen angeleitet, die speziell dafür ausgebildet sind. Unterstützt wird die Arbeit von und mit den Eltern durch die Rucksack KiTA-Materialien-Arbeitsbögen, die den Eltern Anregungen für täglich wechselnde Aktivitäten mit ihren Kindern geben.

Die Anbindung an die Kindertageseinrichtung ist eine Bedingung für die Durchführung des Programms. Hier erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit von und mit den Eltern. Die Kindertageseinrichtung und die Elterngruppe koordinieren dabei ihre Bildungsarbeit. Eltern und Erzieher*innen gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein, die auch die migrations-gesellschaftliche diversitätsorientierte Öffnung der Einrichtung unterstützt. Rucksack KiTa basiert auf der Idee der Partizipation und des Empowerments. Alle Akteure und Akteurinnen werden als Expert*innen im „eigenen Bereich“ gesehen und angesprochen. Ihnen werden auf ihre Bedarfe und Kompetenzen zugeschnittene Materialien, Schulungen, Fachtagungen weiterführende Informationen und Arbeitsformate zur Verfügung gestellt bzw. gezielt Angebote unterbreitet.

Das Rucksack-Programm ist ein vom Verbund der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen entwickeltes Bildungsprogramm. Es wird bundesweit durch die LaKI (Landesweite Koordinierungsstelle KI NRW) koordiniert. In Schweinfurt wird das Programm durch das Haus Marienthal betreut, die Finanzierung erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 100.000 € (2022) stellte das Rucksack-Programm das finanzstärkste Einzelprogramm der Stabsstelle dar.

c) Bildungslots*innen Schweinfurt – Migrant*innen helfen Migrant*innen

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migrant*innen haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt SW, dem Interkulturellen Begegnungszentrum für Frauen e. V. und weiteren Partnern der Schweinfurter Bildungslandschaft das ABBI-Projekt konzipiert. Das Projekt orientiert sich dabei an der vom EMZ entwickelten "MiMi-Integrationstechnologie". Das Konzept beinhaltet eine interkulturelle Bildungs- und Berufsausbildungskette zur Integration unter Beteiligung eines großen Netzwerks. Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption (kultursensible Einbindung von Migrant*innen mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities) und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Das in den

Schulungen (50 Stunden) erlernte Fachwissen (Bayerisches Bildungssystem im weitesten Sinn) geben die Lots*innen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter.

2022 haben insgesamt 30 Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen stattgefunden, wodurch 260 Migrant*innen direkt angesprochen werden konnten. 16 der 30 durchgeführten Veranstaltungen fanden zum Thema „Das Bayerische Bildungssystem“ statt. Die restlichen Veranstaltungen verteilten sich überwiegend auf die Themen zur Berufsausbildung und der Förderung und Begleitung von Schulkindern durch ihre Eltern. Die Sprachen Deutsch, Persisch, Somalisch, Russisch und Türkisch waren 2022 in den Veranstaltungen vertreten, wobei die Gruppen häufig gemischt waren und die muttersprachlichen Lots*innen ihren Vortrag in der Muttersprache und auf Deutsch hielten. Im Zuge der Kooperationstreffen mit der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt wurde der Grundstein für die künftige Zusammenarbeit getroffen. In 2022 wurde dabei insbesondere die Materialien zum Bildungssystem überarbeitet und ein neuer Flyer gestaltet und veröffentlicht.

d) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache hinsichtlich der Mehrsprachigkeit der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden. Neben den offiziellen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migrant*innen die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können (z. B. Kinderbetreuung, etc.). Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt, das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) und das Diakonische Werk Schweinfurt. Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmer*innen aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF und der Diakonie überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern. Die stets stark nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber*innen und in weiteren Begegnungsstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten.

e) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Flüchtlings- und Integrationsberatung zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) können grds. in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes stattfinden.

f) Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure und Akteurinnen vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsbeirat*innen und weiteren Akteuren und Akteurinnen vor Ort zu fördern. Träger der Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse (15 Stunden in der Woche) ist das IBF. In 2022 konnten insgesamt 160 Personen in 212 Terminen beraten werden. Die häufigsten Herkunftsländer waren dabei Ukraine und Russland. Insgesamt konnten 46 Anträge auf Anerkennung erfolgreich abgeschlossen werden (114 Anträge auf Anerkennung wurden gestellt, 55 sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung in Vorbereitung).

g) IKRA – Muttersprachenschule

"Nur wer seine Muttersprache beherrscht, kann leicht und schnell Deutsch lernen." Diese nicht mehr unbekanntes Tatsache wurde bereits durch mehrere Studien von Sprachwissenschaftlern belegt. Familien mit Migrationshintergrund hatten bis vor Projektbeginn keine Möglichkeit außerhalb der Moscheen ihre Kinder an einem Arabischunterricht teilnehmen zu lassen. Die bisherigen Angebote dienten lediglich der Erlernung der Sprache zum Verständnis der religiösen Schriften, die Religion stand klar im Vordergrund. Das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) bietet im Rahmen des Projektes regelmäßig stattfindenden, überkonfessionellen und säkularisierten Arabischunterricht für Vorschul- und Grundschulkinder im Alter von 6 bis 11 Jahren an. Die Nachfrage war in 2022 mit 121 Kindern (weiblich: 52; männlich: 69) sehr hoch. Die Ziele des Projektes sind das richtige Erlernen der Muttersprache und die daraus folgende Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache (generell Fremdsprachen), Bildung einer säkularen Plattform, der Spracherwerb soll nicht notwendigerweise mit Religion verknüpft werden, und abschließend soll eine mögliche Rückreise in die Heimatländer durch den Spracherwerb erleichtert werden.

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur sozialen Integration bei. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ verfügt über ein breitgefächertes Netzwerk von Vereinen, Institutionen und selbstorganisierten Migrantenvereinigungen deren Vertreter*innen größtenteils auch Mitglieder im Integrationsbeirat (siehe Punkt II.3. a) sind.

Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, Deutschkurse, etc.) ist das IBF ein

wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bietet das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migrant*innen der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und -hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof finden diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse sind überwiegend der Evangelische Frauenbund und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt. Die muttersprachliche Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schweinfurt rundet das Programm ab.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren und Akteurinnen eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltete 2022 u. a. individuelle Sprachförderung, Handy-Sprechstunde für Senioren und Seniorinnen, allgemeine Informationsveranstaltungen als Schweinfurter Stützpunkt für Verbraucherbildung, niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und Bastelangebote und vieles mehr.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto fanden vor der Corona-Pandemie in Schweinfurt regelmäßig aufs ganze Jahr verteilt gesellige Begegnungen bei kleinen und großen Festen und sonstigen Veranstaltungen des Integrationsnetzwerkes Schweinfurt statt. 2022 konnte diese Tradition wieder in gewohntem Umfang fortgeführt werden.

Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstsznarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog. Pandemiebedingt und durch die darauffolgende Ukraine-Krise war der Gesprächskreis seit 2020 nicht aktiv. An einer Reaktivierung wird weiterhin gearbeitet und steht für 2023 in der Planung.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig am „Tag der offenen Moschee“ jährlich am 03. Oktober. Der Tag der offenen Moschee ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreter*innen zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar.

Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerber und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2022 stark nachgefragt.

c) Integrationslots*innen

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für hauptberuflichen Integrationslots*innen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslots*innen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiter*innen, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure- und Akteurinnen und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und

effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer*innen. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürger*innen sollen mit diesen Integrationslots*innen zentrale Ansprechpartner*innen erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslots*innen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpartner*innen und Netzwerker*innen für ehrenamtliche Integrationsbegleiter*innen.

Die Diakonie Schweinfurt, als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination, koordiniert freiwillige Integrationsbegleiter*innen in der Flüchtlingshilfe und ist Anstellungsträger von drei Teilzeit-Integrationslots*innen.

II.3. Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei einem deutlich über 50 Prozent geschätztem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle). Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchender und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migrant*innen betreffen. Der Integrationsbeirat besteht aus 33 Mitgliedern. Er setzt sich aus 19 Vertreter*innen der lokalen Migrantenvereine, Wohlfahrtsverbände und Organisationen, 7 Stadträtinnen und Stadträten und 7 Freien Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Integrationsbeirates beteiligen sich aktiv in 6 verschiedenen Arbeitsgruppen:

- AG 1: Schule und Bildung
- AG 2: Beruf und Arbeitsmarkt
- AG 3: Neuankömmlinge
- AG 4: Kultur, Feste und Veranstaltungen
- AG 5: Öffentlichkeitsarbeit
- AG 6: Antidiskriminierungsarbeit

Mitgliedsorganisationen des Integrationsbeirates:

- Alevitische Gemeinde Schweinfurt e. V.
- Albanisch-Deutscher Kulturverein ILIRIA e.V.
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V.
- DGB Kreisverband Schweinfurt

- Diakonisches Werk e. V.
- DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Schweinfurt e.V.
- Evangelischer Frauenbund Schweinfurt e. V.
- Griechisch-orthodoxe Pfarrei von Unterfranken
- Initiativegruppe Freundschaft
- Integrations- und Bildungsverein e. V.
- Interkult e.V.
- Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. V.
- Islamische Gemeinschaft Mill Görüs, Ortsverein Schweinfurt e. V.
- Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Ortsgruppe Schweinfurt e. V.
- Panamericanos Schweinfurt e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
- Russisch-orthodoxe Gemeinde Schweinfurt
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- Stadtjugendring Schweinfurt

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiter*innen angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kund*innen, die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in über 35 Sprachen abgedeckt werden. Die rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen erhalten für ihre Tätigkeiten grds. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde (11 € nach entsprechender Qualifizierung). Der Service für die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung wurde 2022 erneut attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen bzw. Aufbauqualifizierungen verbessert werden.

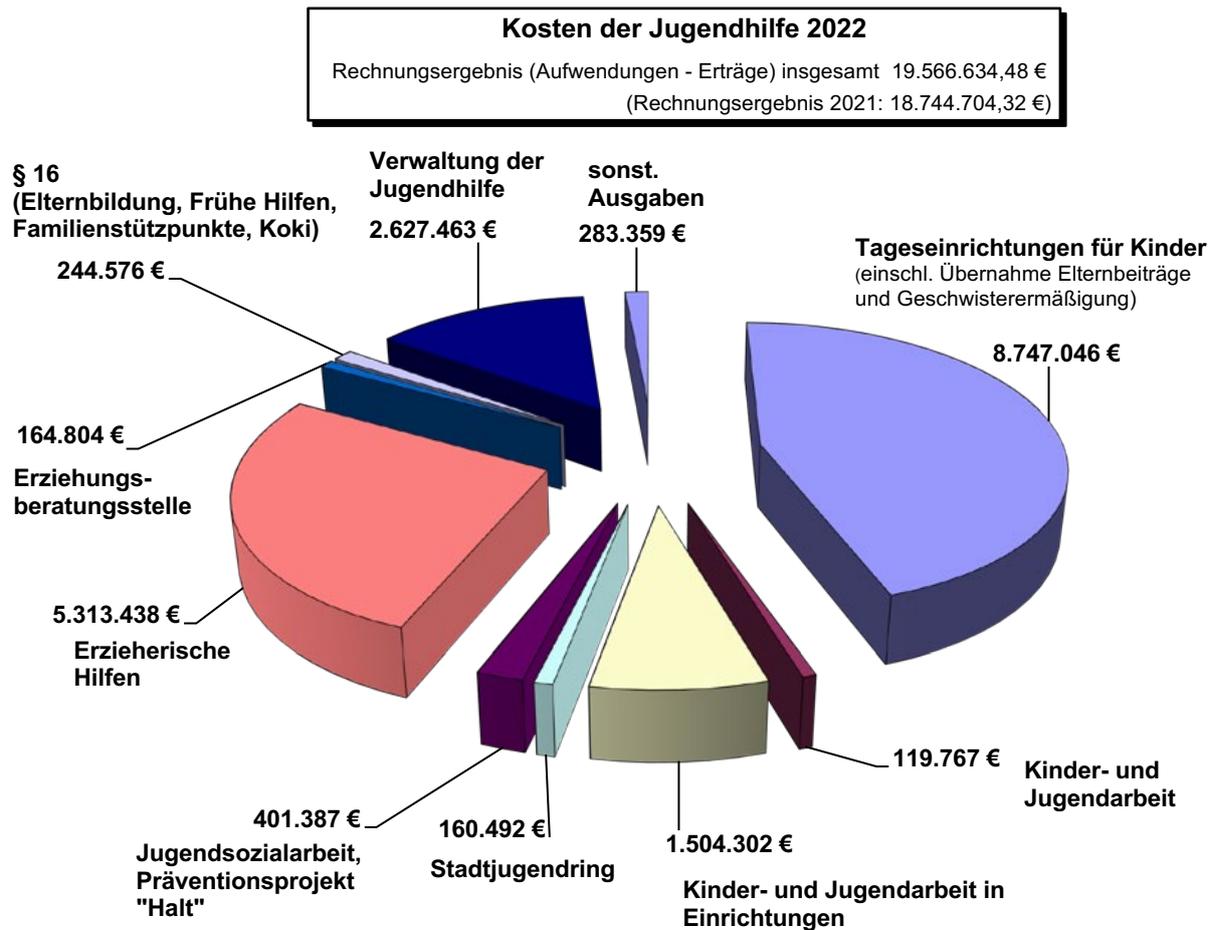
Azubi-Workshops

Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ bereits 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

III. Jugend und Schule

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2022 um 920.042 € auf 34.047.316 € (2021: 33.127.274 €) erhöht, die Erträge haben sich gleichzeitig um 98.112 € auf 14.480.681 € (2021: 14.382.570 €) erhöht.

Das Jahr 2022 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 19.566.634 € (2021: 18.744.704 €, 2020: 18.222.671 €) ab. Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 821.930 € (+ 4,38 %).

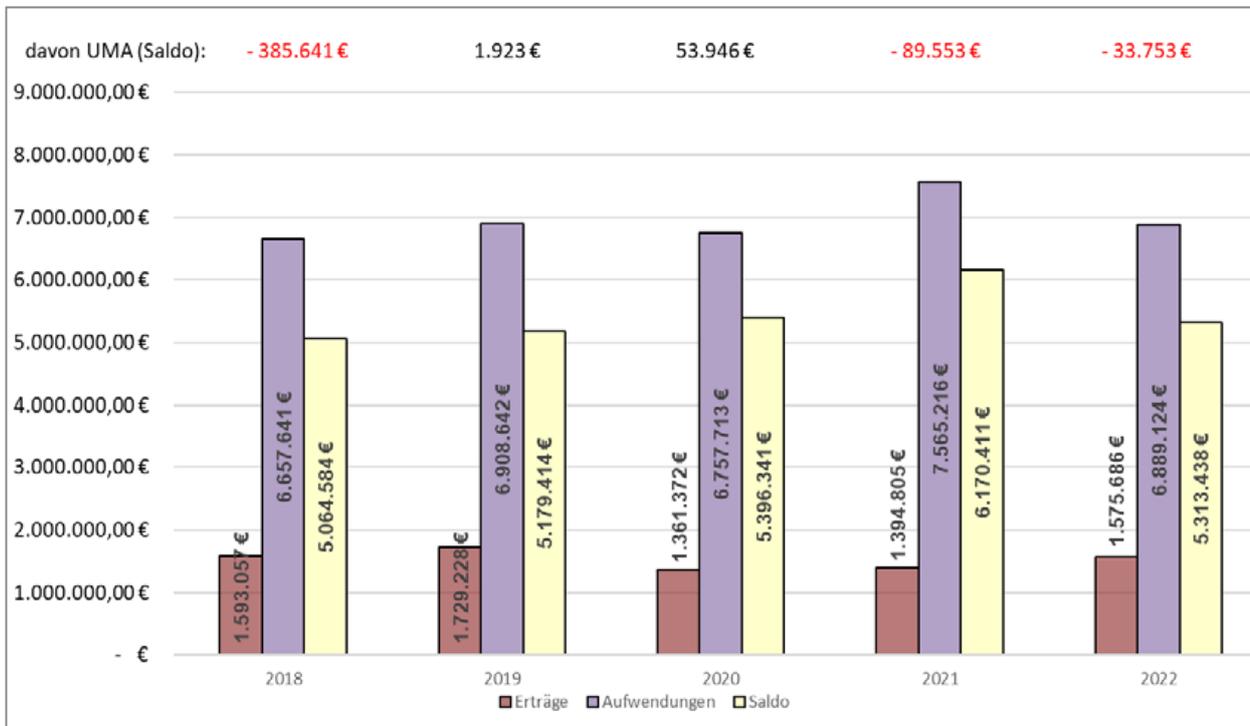


III.1.1. Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

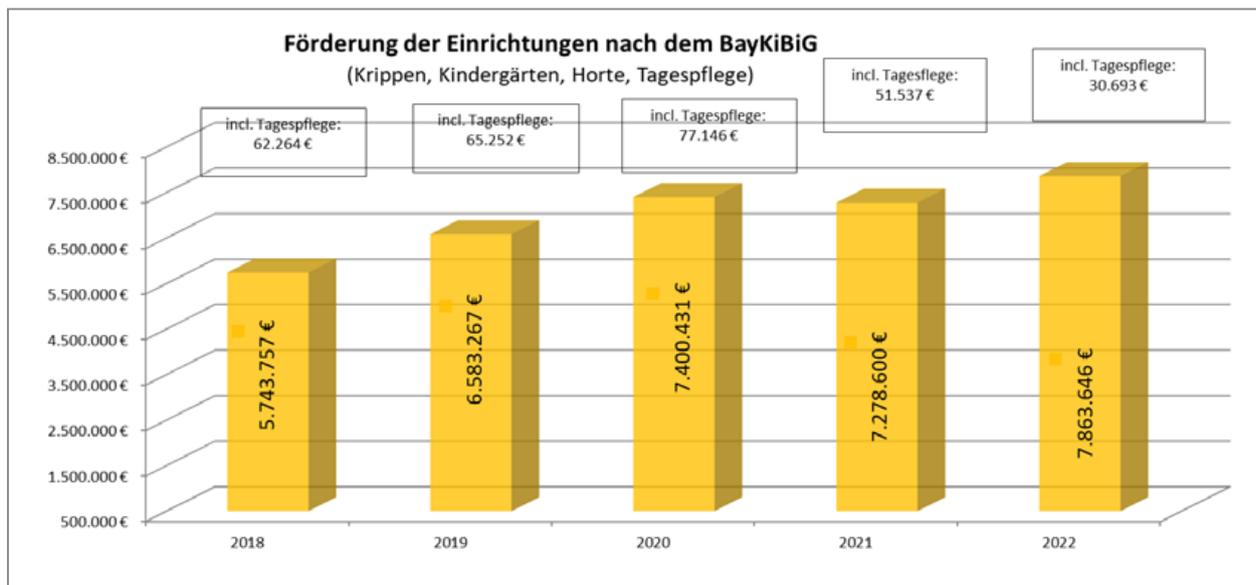
Die Nettoausgaben für Erzieherische Hilfen sind 2022 gegenüber dem Vorjahr um 856.974 € (- 13,89 %) auf 5.313.438 € (2021: 6.170.411 €, 2020: 5.396.341 €) gesunken.

Im Jahr 2022 blieben die Fallzahlen konstant bzw. kam es in einzelnen Teilbereichen zu einer Erhöhung. Im Jahr 2021 wurden vermehrt kostenintensive Einzelfallmaßnahmen teils für sogenannte „Systemsprenger“ als letzte Option der Jugendhilfe gewährt. Mit Beendigung der Maßnahmen 2022 haben sich die Nettoausgaben 2022 wieder den Vorjahren angeglichen.



III.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der Förderung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG sind die Nettoausgaben zum Vorjahr um rund 8,4 % auf 7.832.953 € (2021: 7.227.063 €) gestiegen. Dabei ist der Aufwand auf 19.416.826 € (+ 2,6 %) gestiegen, aber der Ertrag auf 11.583.873 € (- 1,0 %) gesunken. Die Nettoausgaben für die Tagespflege sind um 40 % auf 30.693 € (2021: 51.537 €) gesunken.



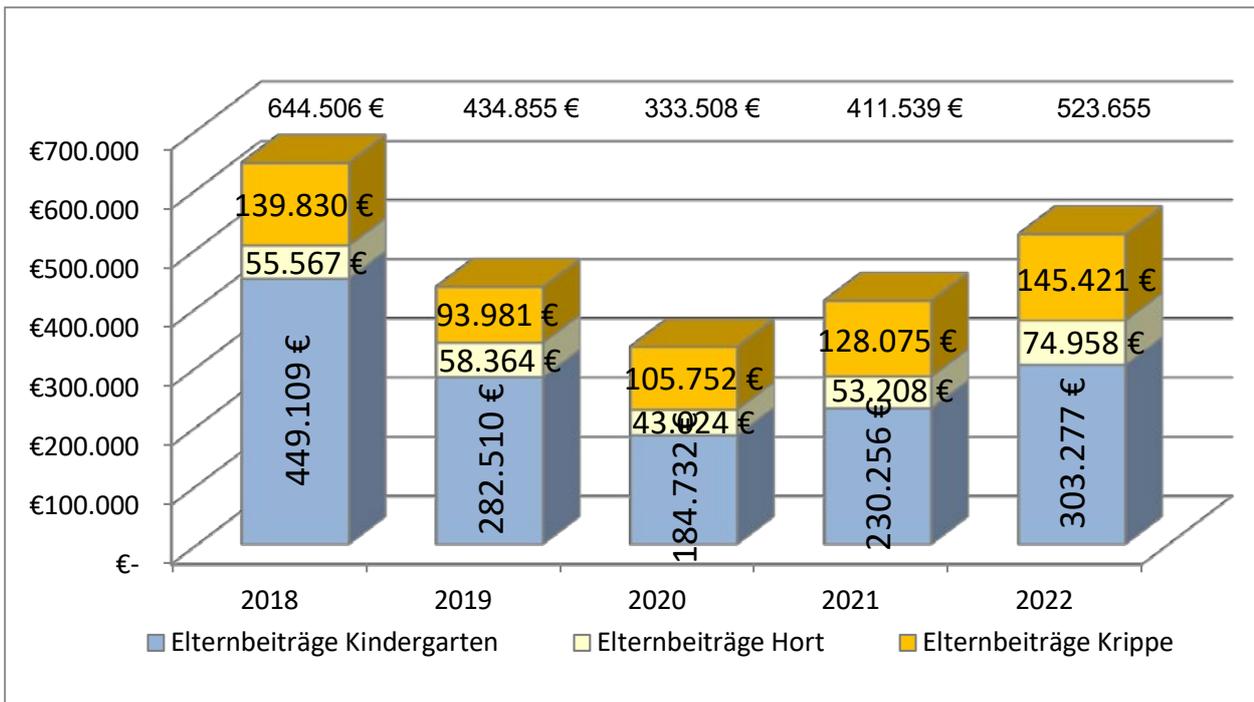
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 104.400 € (2021: 95.940 €, 2020: 94.140 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

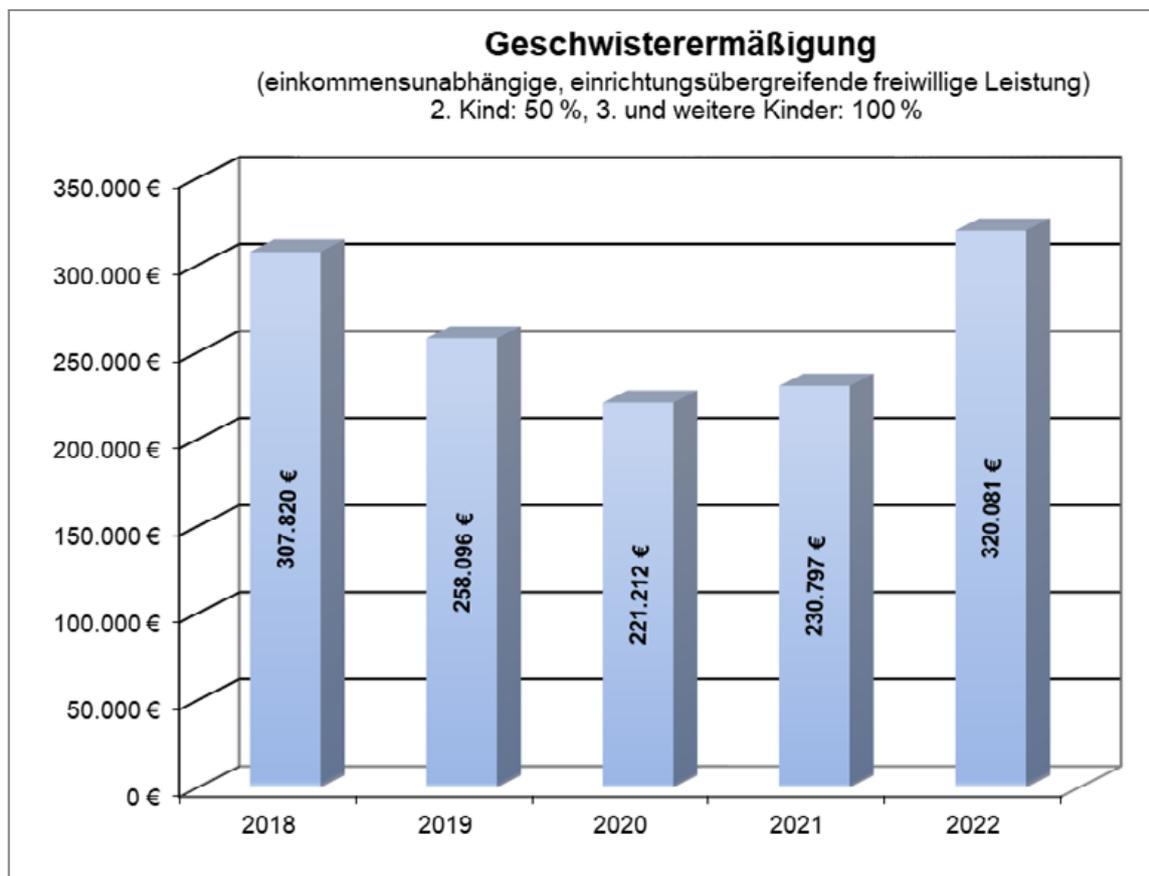
Übernahme von Elternbeiträgen

Die Nettoausgaben für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sind 2022 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 27,2 % auf 523.655 € (2021: 411.539 €, 2020: 333.508 €) gestiegen. Im Jahr 2022 kam es zu einem deutlichen Fallanstieg. 2022 wurde in 721 Fällen die Übernahme der Betreuungskosten bewilligt, 2021 waren es 529 Fälle. Der Mehraufwand geht außerdem auf die steigenden Beiträge und der Übernahme höherer Buchungszeiten aufgrund eines Mehrbedarfs aus pädagogischen Gründen (Migrationshintergrund, Überlastung) zurück.



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung – eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 38,7 % erhöht. 2022 wurden hierfür 320.081 € (2021: 230.797 €, 2020: 221.212 €) aufgewendet. Der Zuschuss ist im Jahr 2019 aufgrund des ab dem 01.04.2019 vom Staat gezahlten Beitragszuschusses in Höhe von 100 € für Kindergartenkinder gesunken. In den Jahren 2020 und 2021 haben die pandemiebedingten Schließungen zu weniger Ausgaben in diesem Bereich geführt. Im Jahr 2022 ist der Zuschuss nach Auslaufen der Pandemiemaßnahmen wieder entsprechend gestiegen. Zudem kam es zu einer Erhöhung der Elternbeiträge und zu einem Anstieg von Krippenkindern, die unter die Zuschussregelung fallen (der Elternbeitrag für Krippenkinder ist wesentlich höher, dies hat einen höheren Zuschuss zur Folge).



III.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten an allen drei Schweinfurter Mittelschulen, an sieben Grundschulen, an der Pestalozzi-Förderschule, und an der Adolph-Kolping-Berufsschule JaS-Fachkräfte. Für Jugendsozialarbeit an Schulen wurden im Jahr 2022 insgesamt 404.691 € ausgegeben. Davon wurden 221.000 € für Maßnahmen an freie Träger überwiesen. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (Schiller-Grundschule und Gartenstadt-Grundschule, ab November bzw. Dezember Kerschensteiner-Grundschule, Julius-Kardinal-Döpfner-Förderzentrum, Albert-Schweitzer-Mittelschule) wurden 183.691 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 89.298 € an Förderung.

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2022 84.000 € an den Träger überwiesen. Insgesamt wurden im Jahr 2022 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 487.691 € (2021: 395.650 €, 2020: 362.580 €, 2019: 313.804 €, 2018: 297.436 €) ausgegeben.

III.2. Schule und Bildung

III.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 7% gestiegen.

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertrittsverhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählen	2021	2022
die Mittelschule	42 %	38%
die Realschule	31 %	34%
das Gymnasium	24 %	26%

III.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 60 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 34 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 26 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betragen in den Jahren 2021 – 2022 bisher insgesamt rd. 5,7 Mio € (Eigenmittel Stadt: über 1 Mio. €).

(Zu den Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund siehe II.2.1 b, e, f, j in diesem Bericht)

III.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 4,50 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2021	2022
Albert-Schweitzer-Grundschule	11.345	11.715
Friedrich-Rückert-Grundschule	17.757	10.244
Gartenstadt-Grundschule	16.548	14.148
Kerschensteiner-Grundschule	13.349	13.200
Körner-Grundschule	13.872	13.120
Schiller-Grundschule	26.640	16.788
Grundschulen insgesamt	99.511	79.215
Albert-Schweitzer-Mittelschule	5.455	3.614
Auen-Mittelschule	13.575	8.882
Frieden-Mittelschule	21.441	24.373
Mittelschulen insgesamt	40.471	36.869
Gesamt	139.982	116.184

Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. I.4.3).

III.2.4. Qualität der schulischen Bildung

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten (vgl. VII.3.7.1).

III.2.5. Schülerbeförderung

III.2.5.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler.

III.2.5.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **465,00 €** übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

III.2.5.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2022 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **369.884,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen 316.591,00 € (86 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **53.293,00 €** (2021: 118.216,00 €) **ist von der Stadt zu tragen.**

III.2.6 Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt

Die erfolgreiche Teilnahme von Stadt und Landkreis Schweinfurt an der Initiative „Bildungsregion in Bayern“ des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Oktober 2021 zur Einrichtung der Geschäftsstelle Bildungsregion Schweinfurt geführt. Die Geschäftsstelle führt die

gemeinsame Kooperation von Stadt und Landkreis aus der Initiative fort und ist im Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt angesiedelt.

Zu den Aufgaben gehören die Weiterführung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen, die während der Bewerbungsphase partizipativ mit den Bildungsakteuren der Region Schweinfurt entwickelt wurden (Weitere Informationen zum Bewerbungsprozess und den Handlungsempfehlungen können abgerufen werden unter: www.schweinfurt.de/bildungsregion).

Dazu gehört u. a. die Installierung eines gemeinsamen Bildungsportals, das Anfang 2023 online ging: www.bildungsportal-sw.de

Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle ist das Bildungsmonitoring. Dies beinhaltet die systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems und einzelner Bildungsbereiche. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung, bildungspolitische Entscheidungen und die öffentliche Diskussion. Die Ergebnisse werden in einem regelmäßig erscheinenden Bildungsbericht zusammengetragen, der erstmals 2022 veröffentlicht wurde. Der Bildungsbericht kann auf dem Bildungsportal Schweinfurt unter Wissenswertes – News & Downloads eingesehen werden.

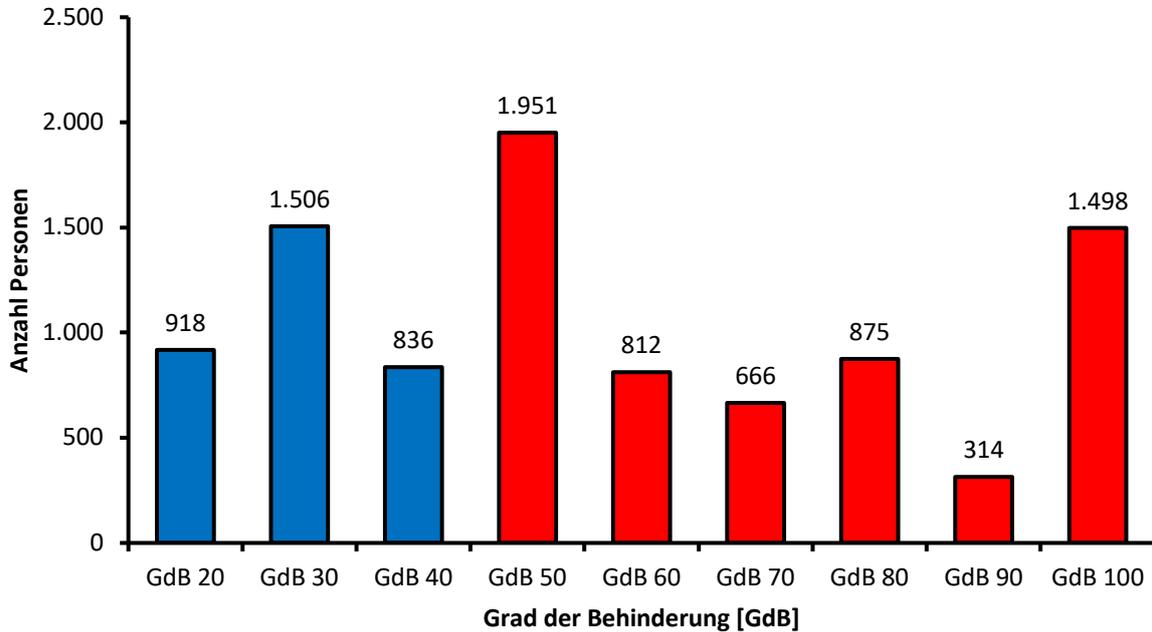
Darüber hinaus bearbeitet die Geschäftsstelle neue Aufgaben und Herausforderungen, wie z. B. den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen ab 2026, und entwickelt die Ziele der Bildungsregion in einem fortlaufenden, dynamischen Prozess weiter.

Die Geschäftsstelle ist zudem kommunaler Ansprechpartner und dauerhafte, zentrale Anlaufstelle für allgemeine Bildungsthemen, Fragen zum Thema Bildung, Bedarfsmeldungen, Vernetzungsangebote und -gesuche sowie Ideen. Sie bietet langfristig den Rahmen zu einer nachhaltigen, kooperativen Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Bildungsakteure und soll die Bildungslandschaft der Region nachhaltig u.a. durch Transparenzschaffung und Öffentlichkeitsarbeit stärken.

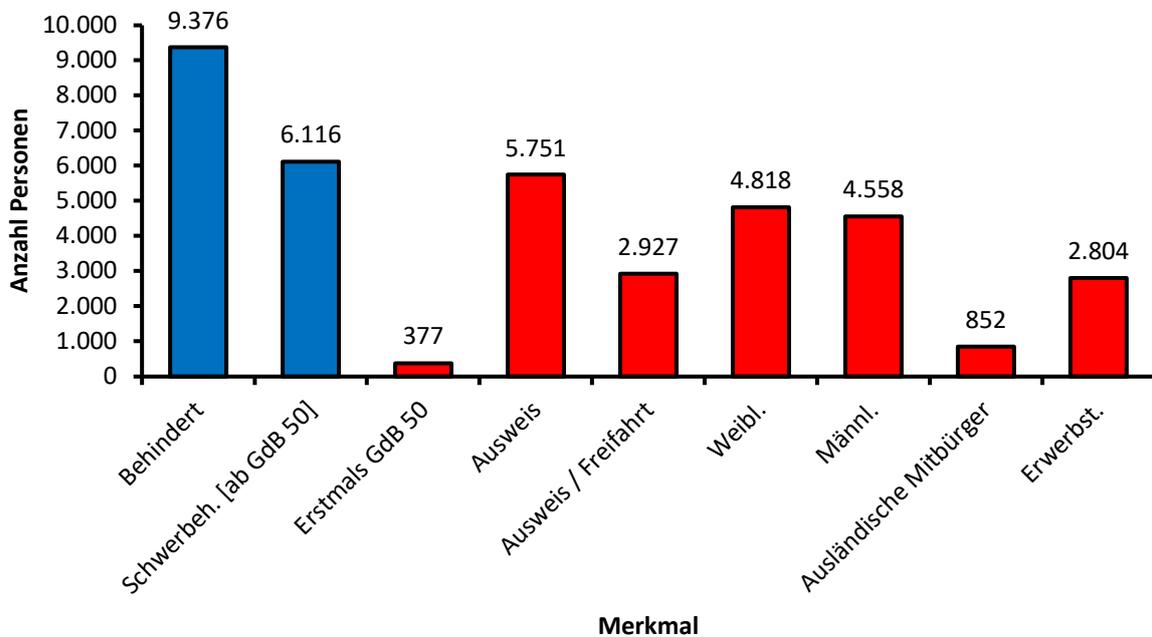
IV. Menschen mit Behinderung

IV.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -



Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach verschiedenen Merkmalen -



IV.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2022

- Im Jahr 2022 fanden zwei Beiratssitzungen sowie sechs Vorstandssitzungen statt. Eine Vorstandsklausur fand nicht statt.
- Krankheitsbedingt konnte die allgemeine soziale Beratung des Behindertenbeirats, die kostenfrei für Schweinfurter Bürger jeden Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 121 des Rathauses stattfindet nur phasenweise angeboten werden. Das Beratungsangebot feierte im abgelaufenen Jahr seinen 20. Geburtstag. Ab 01.01.2023 wird die Beratung dienstags von 10:00 bis 12:00 Uhr durch Herbert Hennlich und Peter Haupt im Zentrum am Schroturm stattfinden.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 2030 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Verfassen von Stellungnahmen zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt.

IV.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2022 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Adler-Apotheke – Anbau einer Rampe
- Parkhaus Mainberger Straße – Nachbesserungen
- Gunnar-Wester-Haus – Umbau
- TAXI-Preise – Neuregelung
- Nahverkehrsplan - Neuregelung
- Radweg Deutschhöfer Straße – Neubau
- Radweg I-Campus-Route – Neubau
- Gehwegerneuerung Mainberger Straße – Neubau

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 2030 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit (s. auch IX.1. in diesem Bericht).

Im Jahr 2022 fanden drei „Baugespräche“ mit dem Baureferat der Stadt Schweinfurt statt.

Darüber hinaus werden als Ergebnis des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2019 bei den folgenden städtischen Dienststellen die im Berichtsjahr durchgeführten Barriere reduzierenden Maßnahmen dokumentiert:

Stadt Schweinfurt - Bauliche Maßnahmen der Barriere Reduzierung 2022 - Kurzübersicht**Stadtentwicklungs- und Hochbauamt**

- > Neubau der Schule Bellevue begonnen
- > Generalsanierung des Theaters begonnen
- > Anpassungen hinsichtlich Barrierefreiheit bei Bedarf mit dem Beirat abstimmen
- > Umsetzung des Kulturforums sowie die Sanierung des Kassengebäudes wurden ausgesetzt.
- > Sanierung des Gebäudes 209 noch in der Vorplanung > Ende 2023 vermutlich Abstimmung mit Beirat
- > Bauunterhalt: Planung des WC im Rathaus und das barrierefreie WC in der Dr.-Ludwig-Pfeiffer-Schule im Dachgeschoss
- > Auen- und Schillerschule: Vorplanung zum Ganztagesausbau > Abstimmung mit dem Beirat sobald eine Grundlage hierfür vorliegt

Tiefbauamt**Straßenbau**

- > Umbau barrierefreie Bushaltestelle Söldnerstraße in der Mainberger Straße (neues Parkhaus)
- > Anbringen taktile Leitelemente an der gesicherten Querungsstelle in der Mainberger Straße an der Kreuzung Hennebergstraße

Barriere reduzierende Baumaßnahmen an Lichtzeichenanlagen

- > Deutschhöfer Straße / Albin-Kitzinger- Straße / Wildpark
- > Schultesstraße / Gunnar-Wester-Straße / Rufferstraße

Servicebetrieb Bau und Stadtgrün

- > Am Grünzentrum Spielplatz-Calisthenics-Anlage wurde die Zuwegung zur Schule barrierefrei gestaltet.
- > Aufstellen eines Rollstuhlkarussells und einer Calisthenicsanlage auch für Rollstuhlfahrer nutzbar.
- > Theater-Spielplatz: Aufstellen Rollstuhlkarussell und Sandbaustelle (für Rollstuhlfahrer nutzbar)
- > Bolzplatz Konrad-Adenauer: 2022 fertiggestellt (EPDM-Belag mit Toren und Basketballständer)
- > Maintal (BA III): Herstellung von gefälleoptimierten Geh- und Radwegen und Einbau von Ruhebänken mit Freihalteflächen für Rollstuhlfahrer
- > Innenstadtbegrünung: Einbau weiterer Ruhebänke mit Rücken- und Armlehnen um die Baumcontainer und Grüninseln
- > Johann-Riedel-Straße: Absenkung der Bordsteine im Kreuzungsbereich zu Georg-Schwarz-Straße, Erneuerung der Gehwegoberfläche
- > Moritz-Fischer-Straße/Ecke Fichtestraße: Erneuerung Zebrastreifen mit Ergänzung der Blindenleitplatten gem. DIN-Norm, Erneuerung der Gehwegoberfläche
- > Galgenleite 51 bis Franz-Schubert-Straße: Erneuerung Gehwegoberfläche 240m (Wurzelschäden), Umbau der Bushaltestelle barrierefrei
- > Martin-Luther-Platz: Instandsetzung Pflasterbelag, Erneuerung der Rollstuhlrampe zum Marktplatz
- > Franz-Schubert-Straße zwischen Alter Wartweg und Galgenleite: Absenkung der Bordsteine im Kreuzungsbereich im Zuge der Verlegung des Radweges auf die Straße
- > Klingenweg: Absenkung der Bordsteine im Kreuzungsbereichen Spalatinstraße und Klingenhöhe, Erneuerung Gehwegoberfläche 380m
- > John-F-Kennedy-Ring Ecke Geschwister Scholl Straße: beidseitige Errichtung der Bushaltestellen.
- > Jugendtreff Bergl: Barrierefreie Herstellung Außenanlagen
- > Bolzplatz Konrad-Adenauer-Straße: Umbau in kunststoffgebundenen Allwetterbelag

IV.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schroturm (s. auch V.3 in diesem Bericht). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem im Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung im Bedarfsfall beratend zur Seite.

V. Senioren

V.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Herbst 2019 wurden von den städtischen Gremien die Endfassung der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung einstimmig beschlossen. Damit erhielt die Seniorenarbeit der Stadt Schweinfurt eine neue und aktuelle Arbeitsgrundlage, die das Seniorenpolitische Gesamtkonzept von 2012 ersetzte.

V.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

40 Jahre Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt:

Im Jahr 2022 konnte der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seinen 40. Geburtstag feiern. Gleichzeitig fanden die 40. Schweinfurter Seniorenwochen statt. Der Vorstand des Seniorenbeirats hat sich bewusst gegen eine herkömmliche Festveranstaltung mit Reden und Grußworten entschieden. Stattdessen wurden drei „Jubiläumsveranstaltungen“ angeboten, die sehr gut besucht wurden:

- Jubiläums-Schlachtschüssel am 25.03.2022
- Jubiläums-Schiffahrt am 01.06.2022
- Jubiläums-Spanferkelessen am 27.10.2022

Tätigkeitsbericht 2022

- Im Jahr 2022 fanden vier Beiratssitzungen und sechs Vorstandssitzungen statt. Einige der Sitzungen fanden in digitaler Form statt.
- Schwerpunkte der Beiratsarbeit:
 - Positionierung des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt hinsichtlich der Auseinandersetzung mit einem bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz
 - Planung und Durchführung der 40. Schweinfurter Seniorenwochen
 - Planung der 41. Schweinfurter Seniorenwochen (ab 2023 „Seniorenwochen 60^{PLUS})
 - Planung des 1. Schweinfurter Seniorentages am 24.09.2022
 - Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
 - Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
 - Teilnahme an den Zusammenkünften der Schweinfurter Sozialkonferenz

- Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft auf Einladung der SWG am 28.09.2022
- Abstimmung mit dem Servicebetrieb Bau und Stadtgrün sowie dem Behindertenbeirat hinsichtlich der Anschaffung der mobilen Behindertentoilette durch die Stadt Schweinfurt
- Exkursion zum Thema „Quartiersmanagement“ am 18.03.2022 nach Coburg und Austausch mit dem Sozialreferenten der Stadt Coburg

Daneben ist der Seniorenbeirat in weiteren zahlreichen Arbeitsgruppen in Schweinfurt und der Region Schweinfurt präsent.

- Nicht stattgefunden haben:
 - Jahresklausur des Vorstands vom 21. bis 22.10.2022 wegen Erkrankungen (Nachholtermin: 13. bis 14.01.2023)
 - 1. Schweinfurter Seniorentag zum Thema „Digitalisierung“ am 24.09.2022 mangels Interesse
 - Quartierskonferenzen „Innenstadt“ am 12.05.2022 aufgrund Arbeitsüberlastung des Vorstands (Nachholtermin: 26.01.2023)
 - Arbeitskreis Verkehrssicherheit

Der Seniorenbeirat ist aber auch weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin des Bezirks Unterfranken der LSBV und ein aktives Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss der LSBV.

Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSBV vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern. Aufgrund des neuen Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes, das zum 01.01.2023 in Kraft treten soll, wird die bisherige ehrenamtlich getragene und erfolgreiche Mitwirkungsstruktur für Seniorinnen und Senioren in Bayern nicht weiter existieren können.

V.3. Zentrum am Schrottrum

Das „Zentrum am Schrottrum“ hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten wie auch die Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ untergebracht:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt (seit 2019 mit Beratungsdienstleistung des Bezirks Unterfranken)

- HPVN Schweinfurt - Bad Kissingen - Rhön-Grabfeld

Organisatorische angegliedert sind außerdem:

- Wohnungslosenhilfe
- Kommunales Versicherungsamt

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schroturm erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Im Jahr 2022 ist die Anzahl der regelmäßigen Nutzergruppen erneut angestiegen. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren-, Behinderten- und Selbsthilfearbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen und dergleichen.

Strukturelle Veränderungen in der Seniorenarbeit:

Im Jahr 2022 wurde beschlossen, dass der gesamte operative Bereich der Seniorenarbeit in Zukunft vom Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt verantwortet werden soll. Das Seniorenbüro steht beratend und mit Ressourcen zur Seite, um den Seniorenbeirat dabei zu unterstützen. Damit erscheint das Seniorenbüro nicht mehr als Veranstalter, sondern als Unterstützer der Seniorenarbeit. Aus Sicht aller Beteiligten wurde damit ein längst überfälliger Schritt vollzogen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz muss mittelfristig auch in den Budgets dieser Schritt vollzogen werden.

VI. Pflege

VI.1. Stationäre Pflegeplätze

VI.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	127	100
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt	70	48
Geschlossen seit Mitte Oktober 2022!		
Haus Franziska Pflegeabteilung MarienStift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	46
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, RKB Senioren-Wohnsitz Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	162	144
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	102
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	109
Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	127
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97242 Schweinfurt	98	92

Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	96
Domicil-Seniorenpflegeheim „An den Maingärten“ GmbH, Hennebergstraße 3, 97422 Schweinfurt	152	Offen

VI.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Mariienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	145
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	175

VI.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2022 die nachstehenden ambulanten Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation – geschlossen seit Juli/August 22
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Daheim statt Heim GmbH – vormals Home Instead Seniorenbetreuung - (seit 10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)
- Pflegedienst Rhön, Hauptstr. 17, 97456 Dittelbrunn (Kassenzulassung)
- Ambulante Pflege-Engel Schweinfurt, Hauptstr. 49, 97502 Euerbach (Kassenzulassung)

Bis Ende 2006 galt für Kommunen die Pflicht, für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu fördern (vgl. Art. 8 AGPflegeVG). Auf Basis dieser Vorschrift hatte die Stadt Schweinfurt entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Die zugrundeliegende Norm ist 2007 außer Kraft getreten. Seither wurden diese Zuschüsse weiterhin als freiwillige Leistungen gewährt.

Alternativ bzw. ergänzend dazu können die Pflegedienste aufgrund eines Grundsatzurteils des BSG aus dem Jahr 2011 die entsprechenden Investitionsaufwendungen auch durch sogenannte Investitionskostenzuschläge finanzieren. Diese Zuschläge würden die Vergütungssätze der Klienten entsprechend erhöhen. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes waren sowohl die Stadt als auch der Landkreis Schweinfurt auf die Pflegedienste zugegangen, um abzufragen, ob mit einer Umstellung der Finanzierung durch Anpassung der Pflegevergütung Einverständnis besteht. Entsprechende Rahmenvereinbarungen waren 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden der ambulanten Pflegedienste abgeschlossen worden. Da die Pflegedienste jedoch befürchteten, die Erhöhung der Pflegevergütung würde auf Seiten der Klienten zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen und sich damit negativ auf deren Versorgung auswirken, wurde gemeinsam festgelegt, die Finanzierung unverändert fortzuführen. Somit gilt die bestehende Förderrichtlinie unverändert weiter und auch im vergangenen Jahr wurden erneut sechs ambulante Pflegedienste und Sozialstationen finanziell von der Stadt Schweinfurt unterstützt. Der **Investitionskostenzuschuss** beträgt – sofern entsprechende Aufwendungen belegt werden – bis zu 2.300 € je eingesetzter Vollzeitkraft.

Im Jahr 2022 wurden für diesen Zweck rund 86.288 € (2021: 81.000 €) ausbezahlt.

VI.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schroturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen, der Stadt und des Landkreises Schweinfurt sowie des Bezirkes Unterfranken (seit 24.09.2019). Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Im Januar 2017 erfolgte eine Umstellung des Pflegestärkungsgesetzes II auf das neue Begutachtungssystem für Pflegebedürftige. Die Beratungszahlen im Berichtsjahr 2022 stiegen erneut gegenüber 2021 um 18,9 Prozent. Die Beratungen konnten wieder vermehrt persönlich (20,36 %) im Pflegestützpunkt stattfinden.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt vier Mitarbeiterinnen tätig: zwei Pflegeberaterinnen der Kassen (MD Bayern: 1 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen (Stadt Schweinfurt: Pflegeberaterin/Wohnberaterin / Landkreis Schweinfurt: Sozialpädagogin). Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk), die jedoch nach Weggang der Mitarbeiterin von Oktober 2021 bis einschließlich Dezember 2022 vakant war.

Das Beratungsangebot des Bezirkes Unterfranken findet jeweils dienstags 14-tägig für vier Stunden mit zwei Mitarbeiter in den Räumen des Pflegestützpunktes Schweinfurt statt.

(Durch den Arbeitskreis „Qualitätssicherung der PSP Bayern“ wurde die Zählweise der Statistik verändert.)

Vorgänge	2018	2019	2020	2021	2022
Information/Auskunft	504	530	509	642	744
Beratung	481	386	393	446	551
Versorgungsplan (7a SGB XI)	1	52	69	15	20
Widerspruchsberatung	8	1	0	4	0
Care-Management					1
Gesamtdaten	994	969	971	1107	1316

37 Beratungstermine erfolgten durch den Bezirk Unterfranken.

VI.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind aktuell neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, der Hospizverein Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband. Der Hospizverein Bad Kissingen kündigte zum 31.12.2019 seine Beteiligung am Netzwerk. Im Herbst 2021 teilte der Landkreis Rhön-Grabfeld mit, sich künftig am Netzwerk beteiligen zu wollen und trat zum 01.01.2022 dem Netzwerk bei (Hospizverein Schweinfurt – Bad Kissingen – Rhön-Grabfeld).

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, finden regelmäßig Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes ist aktuell die Etablierung eines stationären Hospizes in der Region. Eine entsprechende Bedarfsanalyse, die hierzu im Auftrag des HPVN von Seiten des Bayer. Hospiz- und Palliativverbandes e. V. – Bayer. Palliativbündnis im Jahr 2020

durchgeführt worden war, hat für die Region einen Bedarf von mind. 10 Betten und maximal 12 bis 14 Betten ergeben. 2022 wurde der Focus auf die Suche nach einem passenden Grundstück in der Region gelegt.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 2.800 Euro

VII. Wirtschaftliche Hilfen

VII.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

VII.1.1 Erzieherische Hilfen

s. unter III.1.1.

VII.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. unter III.1.2.

VII.1.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind).

Im Jahr 2022 hatten monatlich durchschnittlich 709 Erziehungsberechtigte (2021: 713, 2020: 698) Anspruch auf UVG-Leistungen. Insgesamt wurden 2.208.766 € (2021: 2.237.311 €, 2020: 2.041.262 €) für das Jahr 2022 angewendet. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

Jahr	2019	2020	2021	2022
Durchschnittliche monatliche Anzahlung der Bezugsberechtigten	679	698	713	709
Gesamtaufwendungen	1.877.944 €	2.041.262 €	2.237.311 €	2.208.766 €

VII.2. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VII.2.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

Das BAföG ermöglicht es Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung zu, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Ob BAföG gewährt werden kann, hängt auch von den persönlichen Voraussetzungen ab: Relevant sind die Staatsangehörigkeit bzw. der aufenthaltsrechtliche Status, das Alter und die Eignung für die gewünschte Ausbildung sowie privates Einkommen und Vermögen.

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz im Jahr 2022 haben sich die Leistungen des BAföG verbessert.

Mit der Gesetzesänderung 2022 werden die Bedarfssätze angehoben, es wird mehr Geld ausgezahlt. Der Förderhöchstbetrag steigt um 8,47 Prozent von 861 auf 934 Euro. Darin enthalten ist der

Wohnzuschlag für auswärts Wohnende, der um 11 Prozent auf 360 Euro steigt. Der Kinderzuschlag für eigene Kinder bis 14 Jahre wird zudem von 150 Euro auf 160 Euro angehoben.

Durch eine Anhebung der Freibeträge beim Einkommen der Eltern um 20,75 Prozent von 2.000 Euro auf 2.415 Euro wird der Kreis der BAföG-Berechtigten deutlich größer.

Der Vermögensfreibetrag wurde für bis 29-Jährige von 8.200 Euro auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro angehoben. Ebenso wurde die Altersgrenze auf 45 Jahren angehoben.

	2021	2022
Anträge insgesamt	379	377
- Neuansträge	171	207
- Folgeanträge	208	170
Gesamtausgaben BAföG	1.981.324,17 €	1.567.447,35 €
- Zuschuss	1.981.324,17 €	1.567.447,35 €
- Darlehen	0,00	0,00

VII.2.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG stärkt die berufliche Bildung in Deutschland – und fördert die Vorbereitung auf Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in, sowie mehr als 700 weitere gleichwertige Fortbildungen. Jede Förderung wird dabei passgenau auf die individuellen Gegebenheiten zugeschnitten und setzt sich aus unterschiedlichen Förderkomponenten zusammen. Die Qualifikation steht dem Hochschulabschluss dabei in nichts nach und bietet den Geförderten beste Karriereperspektiven mit drei Abschlüssen: Geprüfter Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional.

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 50 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt zu 100% als Zuschuss gefördert werden.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Rund 3,4 Millionen berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlerinnen und Mittelständlern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern für Fachkräfte konnten mit dem Aufstiegs-BAföG bisher ermöglicht werden. Mit dem Stichtag 1. August 2022 tritt das 27. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) in Kraft und stärkt mit seinen Anhebungen auch weiterhin die berufliche Bildung. Von der Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze profitieren auch Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sie können mit höherer finanzieller Unterstützung rechnen.

Eine deutliche Anhebung findet etwa bei den Unterhaltskosten statt. Bei einer Fortbildung in Vollzeit erhalten Fachkräfte einen Unterhaltsbeitrag als Vollzuschuss von 963 Euro – ohne Rückzahlung. Auch

Berufstätige mit Kindern werden durch die Novelle noch besser unterstützt. So können Alleinerziehende mit einem Kind mit bis zu 1.198 Euro Unterhaltsbeitrag plus zusätzlichen 150 Euro Kinderbetreuungszuschlag monatlich rechnen. Verheiratete mit zwei Kindern bekommen bis zu 1.668 Euro Unterhaltsbeitrag im Monat.

Transferleistungen

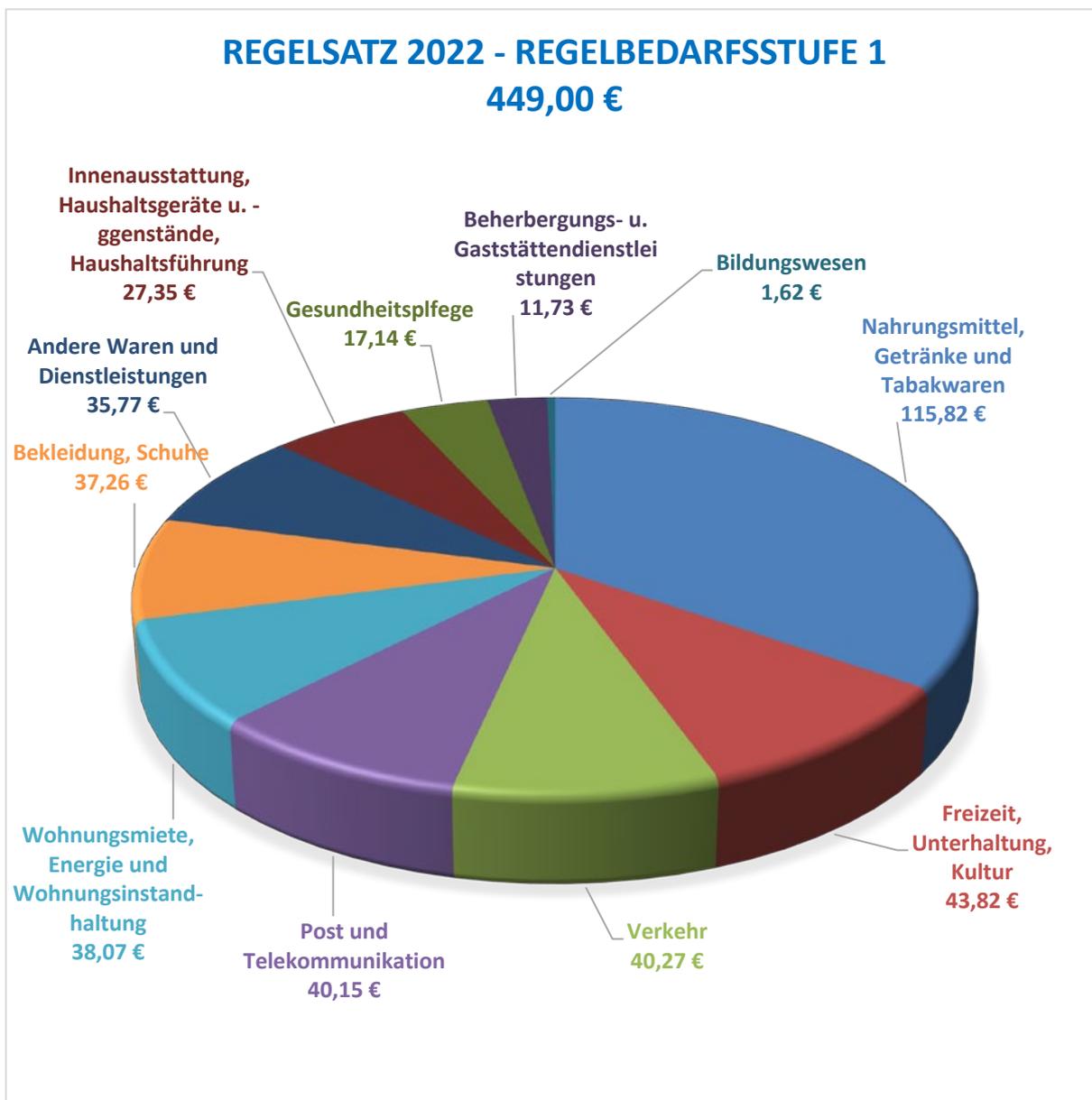
A. Regelbedarf

Die Regelsätze werden zum 01.01. eines Jahres angehoben. Sie gelten für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unmittelbar. Außerdem sind sie Grundlage für die Bemessung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs im AsylbLG.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen (RBST) in EUR:

Gültig ab	RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RBST 5	RBST 6
2012	374	337	299	275	242	219
2013	382	345	306	289	255	224
2014	391	353	313	296	261	229
2015	399	360	320	302	267	234
2016	404	364	324	306	270	237
2017	409	368	327	311	291	236
2018	416	374	332	316	296	240
2019	424	382	339	322	302	246
2020	432	389	345	328	308	250
2021	446	401	357	373	309	283
2022	449	404	360	376	311	285

Zusammensetzung der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 449,00 EUR:



B. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten

Kaltmiete:

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand zuletzt im Frühjahr 2021 statt. Die letzte Anpassung der Angemessenheitsgrenze aufgrund des damals erschienenen Mietspiegels erfolgte ebenfalls im Frühjahr 2021. Dabei wurden die Daten von insgesamt 7.710 Wohneinheiten berücksichtigt. Ein neuer Mietspiegel wird erst wieder zum 01.02.2023 aufgelegt.

Heizkosten:

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweilige Maximalwert der Verbrauchskategorie „zu hoch“ (das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel).

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten sind in **Anlage 1** dargestellt.

VII.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VII.3.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkte 2022

Nach der Krise ist vor der Krise und Krise der neue Normalzustand. Mit diesem einen Satz könnte man die Situation des Jobcenters im Jahr 2022 zusammenfassen. Kaum konnten die pandemiebedingten Einschränkungen der Prozesse in der Arbeit mit den Kunden neu angepasst werden und die Belastungen ver- und bearbeitet werden, wurde durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im März 2022 das Jobcenter erneut in den Krisenmodus versetzt. Die ukrainischen Flüchtlinge erhielten durch die sog. EU-Massenzustrom-Richtlinie zum 01.06.2022 Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II/SGB XII, so dass das zweite Quartal 2022 von den Vorbereitungen des Rechtskreiswechsels aus dem Asylbewerberleistungsgesetz geprägt war. Das zweite Halbjahr 2022 war in logischer Konsequenz mit der Existenzsicherung der neuen Kundengruppe und mit der Organisation der Integrationsarbeit mit den ukrainischen Flüchtlingen bis an die Grenze der Belastungsfähigkeit der Organisationseinheit geprägt. Verschärft wurde die Gesamtsituation noch durch die im Herbst deutlich zu Tage tretende Energiekrise, die Inflation und die Vorarbeiten für das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Bürgergeldgesetz.

Der vorliegende Bericht beleuchtet die hier eingangs kurz skizzierten Schlagworte im Detail und stellt die Arbeit des kommunalen Jobcenters, die Integrationserfolge, die Kundenstruktur sowie einzelne Initiativen vor. Aus Gründen der Effizienz dient dieser Bericht sowohl der Vorlage im Ausschuss für Beschäftigung und Soziales als Jahresbericht 2022 als auch als Beitrag zum Gesamtsozialbericht 2022 der Stadt Schweinfurt:

Für 2022 wurde prognostiziert, dass sich der Arbeitsmarkt erholen würde. Ähnlich wie das IAB konstatierte, rechnete das Jobcenter für Schweinfurt jedoch nicht damit, von dieser Erholung zu partizipieren, da hauptsächlich die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III vom Fachkraftbedarf der Wirtschaft profitieren, da nahezu $\frac{3}{4}$ der ausgeschriebenen offenen Stellen im Agenturbezirk Main-Rhön nach Fachkräften nachfragen. Der Arbeitsmarkt für geringqualifizierte oder berufsentsfremdete Arbeitssuchende ist weniger aufnahmebereit, da von den technischen Transformationsprozessen Geringqualifizierte nicht partizipieren.

Die Zielsetzung des Jahres 2022 war daher fokussiert auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug. Ziel war hinsichtlich des Langzeitleistungsbezugs ein Rückgang von 3% im Vorjahresvergleich. Für die Entwicklung der Integrationsquote wurde eine Verbesserung um 13% avisiert. Ferner sollte unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Integration von Frauen bzw. Alleinerziehenden und Migranten die Integration dieser Zielgruppe in Erwerbstätigkeit verbessert werden.

Die Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener beim Übergang von der Schule in den Beruf ist seit Jahren ein wichtiger Handlungsschwerpunkt des Jobcenters. Besonders bei der Förderung profitiert diese Zielgruppe durch städtische Mittel, auf die das zugelassene kommunale Jobcenter der Stadt Schweinfurt zur Projektfinanzierung zurückgreifen kann. (vgl. VII.3.6.3)

Um Dopplungen in den Ausführungen zu vermeiden, wird insbesondere auf die obigen Ausführungen sowie zu den einzelnen Handlungsschwerpunkten insbesondere auf Kap. 3.6 verwiesen.

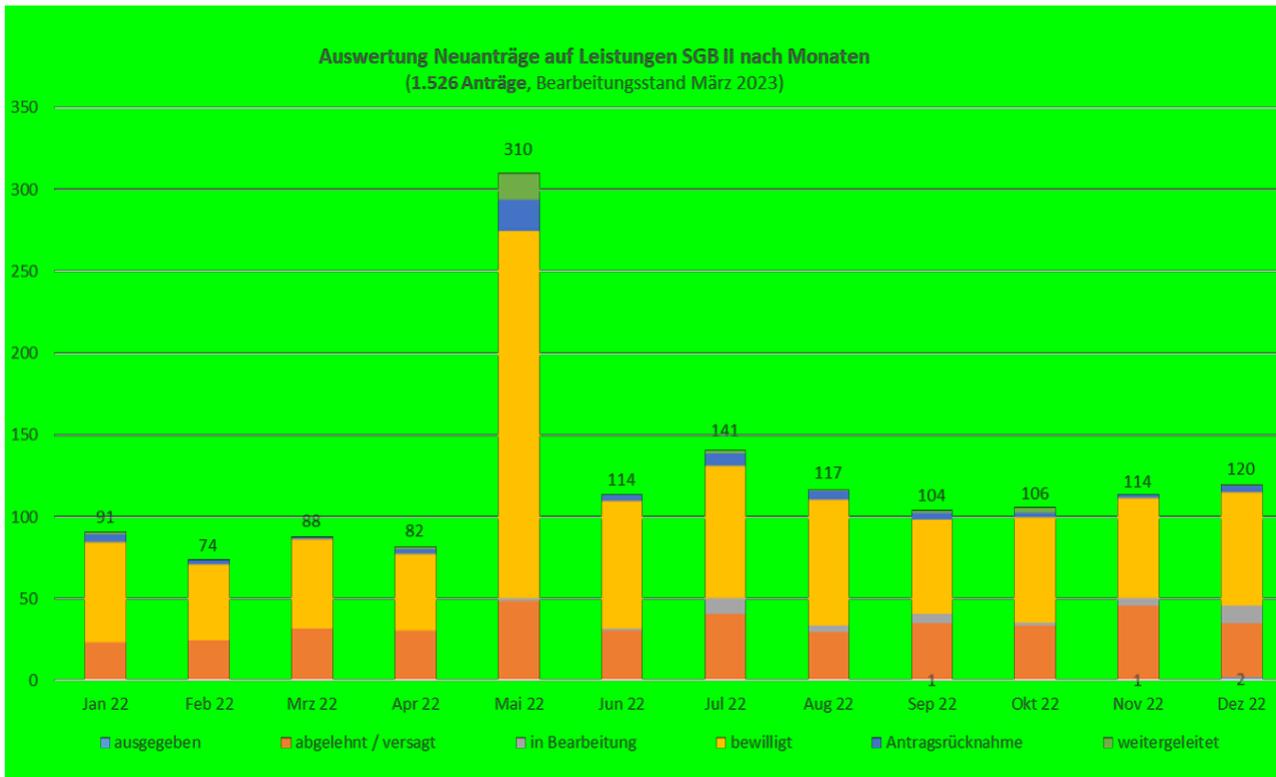
VII.3.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehende nach dem SGB II

VII.3.2.1 Überblick

In Folge der erheblich gestiegenen Antragszahlen - nähere Ausführungen untenstehend - verlängerte sich die Bearbeitungszeit der Neuanträge vor allem ab dem Sommer 2022 erheblich, obwohl zahlreiche organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. So kam es etwa zur Antragsbearbeitung durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistung außerhalb der Eingangsstelle, Vereinfachungen in der Aktenablage, der Gründung der Außenstelle im Verwaltungsgebäude 209 Ledward Barracks im Kasernenweg, der Aufstockung der Eingangsstelle um eine Teilzeitstelle und dem längerfristigen Einsatz eines Kollegen mit flexiblen Aufgaben in der Eingangsstelle. Da sich diese Maßnahmen nicht als ausreichend erwiesen, die langen Wartezeiten für die Kundinnen und Kunden auf ein vertretbares Maß zu verkürzen, wurden Teile des Vieraugenprinzips bei der Neueinweisung von Leistungsfällen erleichtert. Durch die Steigerung der Kapazität konnte die Frist bis zur Bearbeitung der Anträge etwas reduziert werden, das innerbetriebliche Ziel bei der Zeitvorgabe zur Antragsbearbeitung - Entscheidungen innerhalb von 3 Wochen - wurde jedoch bis zum Jahresende nicht mehr erreicht.

VII.3.2.1.1 Bearbeitungsstand der Anträge auf Arbeitslosengeld II (2022)

2022 kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer erheblichen Steigerung der Neuantragszahlen um annähernd 50%. Diese resultierte zum einen aus der Eingliederung ukrainischer Kriegsflüchtlinge ins SGB II durch eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers durch den Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022. Zum anderen stieg jedoch auch die Anzahl der Leistungsanträge anderer Personengruppen in Folge der gesamtwirtschaftlichen Lage. Durch diese Neuantragszahlen kam es auch zu einer Zunahme der laufenden Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II. Dass diese nicht im selben Maß anstieg, wie die Anzahl der Neuanträge liegt vor allem an der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, durch die auch geringer Qualifizierte häufig die Möglichkeit haben, nach einem Stellenverlust wieder Arbeit zu finden. Der Arbeitgeberservice des Jobcenters ist hier in besonderer Verantwortung, Personen, die durch den im Rahmen des Antragsverfahrens übermittelten Lebenslauf als arbeitsmarktnah identifiziert sind, herauszufiltern und mit potentiellen Arbeitgebern zu matchen. Der diesbezügliche Prozess wurde in 2022 mehrfach diskutiert und angepasst und soll im Jahresverlauf 2023 im Kontext der erforderlichen Umstellungen zum Bürgergeld mit dem sog. Erstangebot institutionalisiert werden.



Interessant für die Beurteilung der Entwicklung des Hilfebedarfs 2022 war erneut die Frage nach den Gründen einer Antragstellung. Diese ist nur in einem Teil der Fälle bei Antragstellung erfasst worden – allerdings gibt die Auswertung einen Eindruck der Kundengruppen und deren prozentualer Verteilung (s.u. VII.3.2.1.2).

Ziel ist, Anträge innerhalb von 2-3 Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungszeiten verlängern sich jedoch, wenn Antragstellende Unterlagen erst nach teilweise wiederholten schriftlichen Aufforderungen nachreichen. Gerade das wiederholte Nachfassen wirkte sich negativ auf die Bearbeitungszeiten aus und belastete die Mitarbeiter/innen zusätzlich. Um dem entgegenzuwirken, werden Kunden, die mehrfach aufgefordert werden müssten, Unterlagen nachzureichen, zum persönlichen Beratungsgespräch eingeladen. Die Beiziehung eines Dolmetschers ist dabei entweder über den Antragsteller oder durch die Eingangsstelle möglich. Mit dem hohen Zugang ukrainischer Flüchtlinge zum 01.06.2022 hat das Jobcenter zwei Sprachmittler*innen befristet eingestellt, um die hohe Arbeitsbelastung durch den Rechtskreiswechsel nicht noch zusätzlich durch Sprachbarrieren zu erschweren. Eine Mitarbeiterin ist im Verwaltungsgebäude 209 in den Ledward Barracks eingesetzt, ein weiterer Kollege im Hauptgebäude, um bei Beratungsgesprächen im Fallmanagement zu übersetzen. Im November 2022 wurde eine weitere befristete Teilzeitstelle für den Ermittlungsdienst und die Unterstützung am Empfang besetzt.

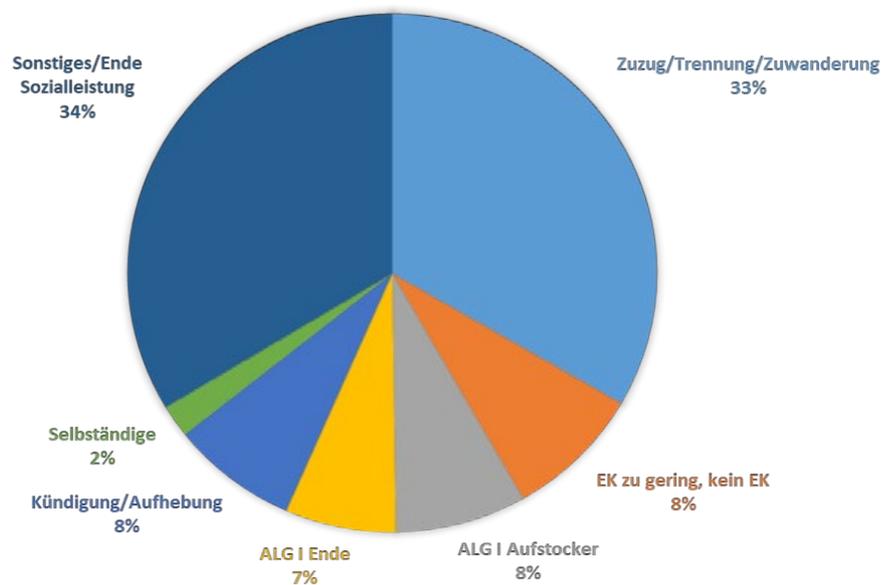
Ausblick 2023:

Im Jahr 2023 ist mit ähnlich hohen Antragszahlen zu rechnen, auch wegen der Gründung eines Übergangwohnheimes für afghanische Ortskräfte und syrische Flüchtlinge in den ehemaligen Ledward-Barracks. Bei dieser Personengruppe ist ebenfalls mehrheitlich mit einem längerfristigen Leistungsbezug nach dem SGB II zu rechnen.

VII.3.2.1.2 Gründe für die Antragstellung

(2022 – auswertbare Anträge (1.526) unabhängig. vom Ergebnis):

AUSWERTUNG GRÜNDE FÜR DEN NEUANTRAG



VII. 3.2.1.3 Entwicklung der Hilfebedarfe im Jahresmittel seit 2015

(Agentur für Arbeit – T-3 Januar bis Dezember 2022)

Jahresmittelwerte	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.754	2.762	2.572	2.366	2.332	2.210	2.151
Durchschnittliche Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3.642	3.723	3.452	3.160	3.119	2.986	2.900
Durchschnittliche Anzahl der Sozialgeldbezieher (i.d.R. Kinder unter 15 Jahre)	1.568	1.682	1.591	1.494	1.427	1337	1330

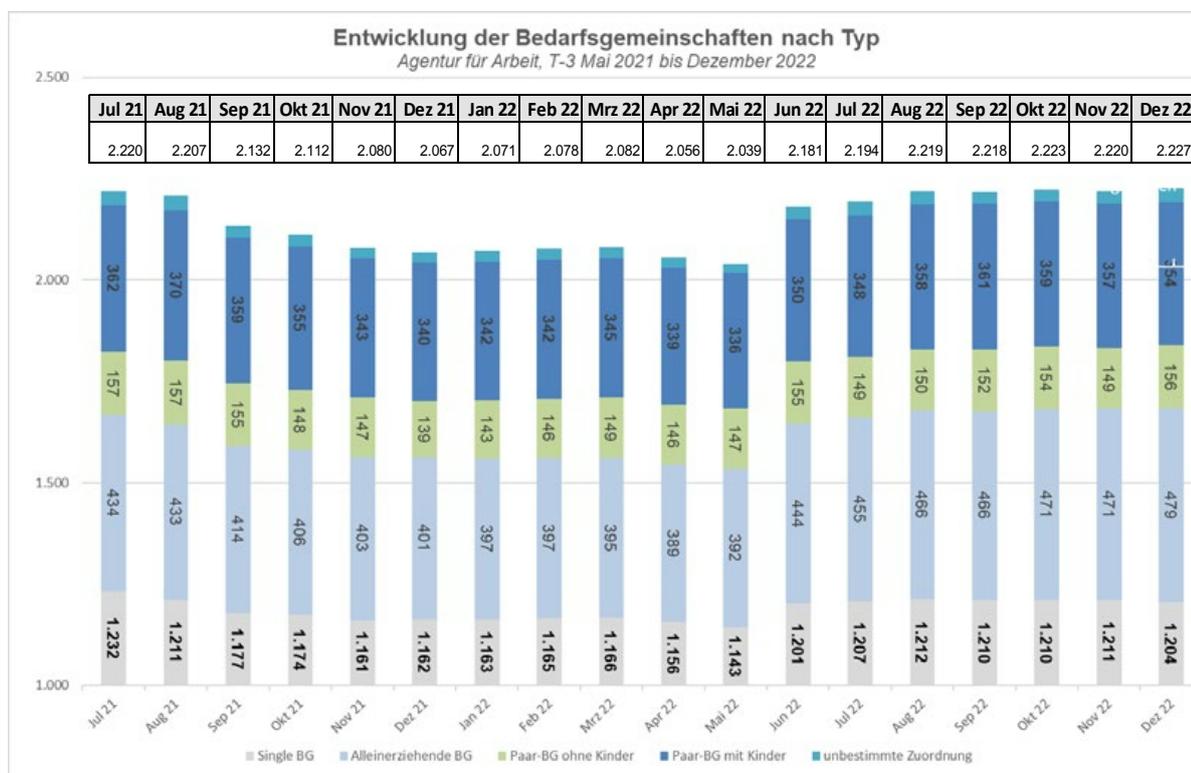
VII.3.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld. Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II als **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.

Mit dem Zugang an Geflüchtete Personen aus der Ukraine wurde der erfolgreiche Abbau der letzten beiden Jahre an Bedarfsgemeinschaften nicht nur gestoppt, die Zahl stieg erstmals wieder besonders im Monat Juni an. Trotz zunehmender Anzahl an Bedarfsgemeinschaften hat sich die Zusammensetzung im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich verändert (vgl. VII.3.2.4).

VII. 3.2.2.1 Die Entwicklung des Hilfebedarfs - Bedarfsgemeinschaften

(Agentur für Arbeit, T-3 Mai 2021 bis Dezember 2022)

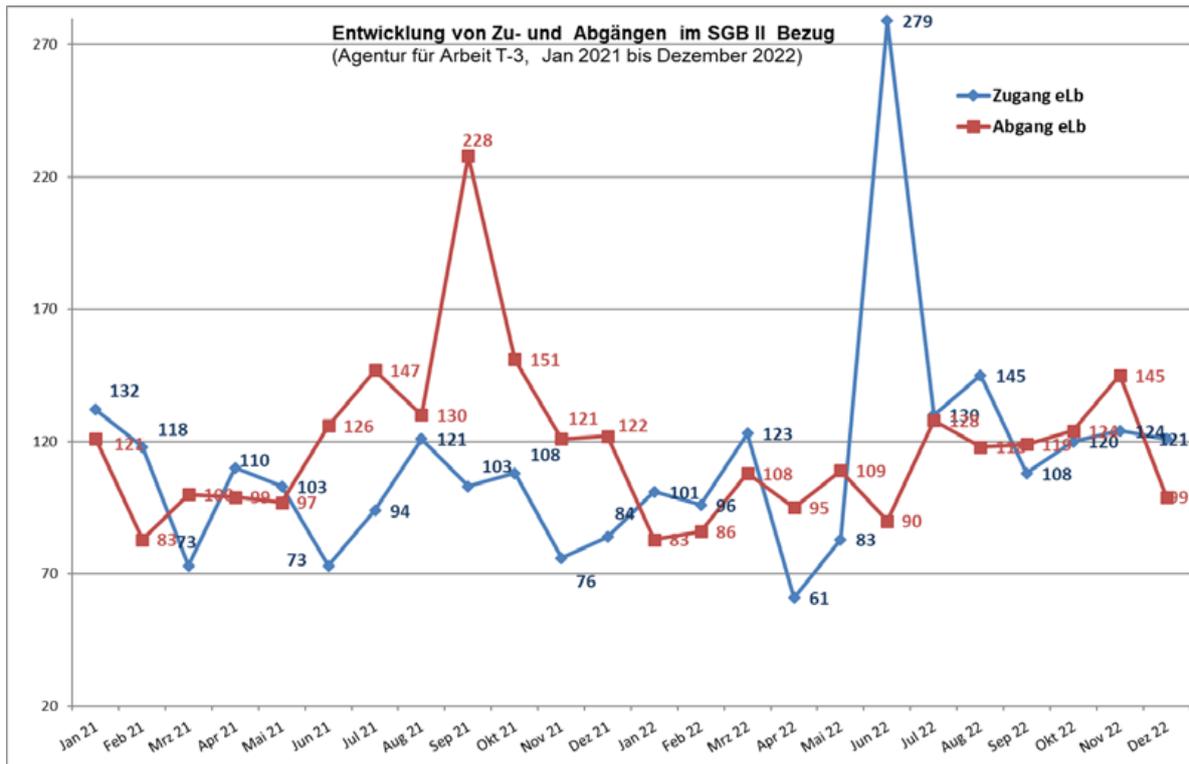


VII. 3.2.3 Die Dynamik von Zu- und Abgang

Das Jahr 2022 verzeichnet im Leistungsbezug sowohl hohe Zu- als auch Abgangszahlen. Eine Spitzen bei den Zugangszahlen ergab sich ab Juni 2022 durch die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge in das Leistungssystem des SGB II.

VII. 3.2.3.1 Die Entwicklung des Zu- und Abgangs aus dem Leistungsbezug

(Daten Agentur für Arbeit, T-3 Jan 2021 bis Dezember 2022)



Die Grafik visualisiert zwei entscheidende Faktoren der Jahre 2021 und 2022 bzgl. der Entwicklung von Zu- und Abgängen im SGB II. Die Abgangsspitze aus dem Monat September des Vorjahres blieb im Jahr 2022 aus. Zudem steht einem fehlenden Abgang ein durch den Rechtskreiswechsel starker Anstieg an Zugängen im Juni 2022 entgegen. Die fehlende "Herbstbelebung" könnte der Antragswelle geschuldet sein - erhöhtes Erstberatungsaufkommen, Sichtung und Profiling der ukrainischen Neukunden führte bei gleichem Personalstand zu einer Fokussierung auf die Neukunden und weniger auf die Vermittlungsarbeit der bereits im Leistungsbezug stehenden Kunden.

VII.3.2.4 Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften
(Daten Agentur für Arbeit, T-3 Dezember 2022)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.227		
darunter:			
BG ohne Zuordnung*	34		
Single BG	1.204		
Single von 18 bis u. 25 Jahren	76		
Single über 25 Jahren	1.128		
Alleinerziehende BG	479	Partnerschaft	510
ohne Kind		ohne Kind	156
mit 1 Kind	260	mit 1 Kind	98
mit 2 Kindern	150	mit 2 Kindern	125
mit 3 Kindern	69	mit 3 Kindern	131
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			840

* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaften innerhalb des Erhebungszeitraumes

Im Vergleich zum Vorjahresmonat Dezember 2021 ist die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften um ca. 7% angestiegen. (Dez 2022 2.227, Dez 2021: 2.080). Betrachtet man die Zusammensetzungen der BGs im Jahresdurchschnitt, erkennt man als einzigen signifikanten Unterschied zu den Vorjahren den Anstieg um 12% bei den Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren, der dem Zugang der ukrainischen Kunden geschuldet ist. Die Alleinerziehenden BGs sind durch diese Kundengruppe insgesamt um absolut 76 BGs im Vergleich zu 2021 gestiegen. Die Single-Bedarfsgemeinschaften stellen weiterhin den überwiegenden Anteil der BGs mit einem Jahresdurchschnitt von 55%. Mit einem Anteil von 36% errechnen sich die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern aus dem Anteil der Alleinerziehenden (20%) und Paar-BG mit Kindern (1 %). Damit sind mehr als die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften in denen mind. ein Kind lebt, alleinerziehend.

VII.3.2.5 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) sind, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schweinfurt haben.

Das Jahr 2022 lässt sich in zwei Phasen unterteilen. In der ersten Phase von Januar bis Mai blieben die Zahlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nahezu unverändert (Januar: 2.777, Mai: 2.760). Sie rangierten zudem auf dem Niveau des letzten Quartals im Vorjahr 2021. Der erfolgreiche und stetige Abbau der eLB unter 3.000, der 2020 begann, wurde mit dem Rechtskreiswechsel ab Juni und dem Zugang an Geflüchtete aus der Ukraine abrupt gestoppt. So stieg die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis Ende des Jahres auf 2.999. Dies bedeutet einen Anstieg von 8,7% zum Vorjahresmonat.

Die Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren konnte in der ersten Jahreshälfte analog zum Vorjahr sukzessive abgebaut werden. Im Mai 2022 verzeichnete man noch einen Rückgang von 21% zum Vorjahresmonat. Mit dem Zugang an Geflüchtete aus der Ukraine wurde dieser Trend gestoppt und so verzeichnete man ab dem letzten Quartal erstmals wieder steigende Zahlen in dieser Personengruppe und schloss das Jahr mit einem Zuwachs um 15% im Dezember im Vergleich zum Vorjahresmonat ab. Die gestiegene Anzahl an jungen eLb ist dem Zugang an Geflüchteten zuzuordnen. In der Arbeit mit dieser Zielgruppe kommt es vor allem auf eine gute Sprachförderung an. Bereits die Wahl der Schulform bzw. die Zuweisung in spezielle Sprachklassen an den entsprechenden Mittel-, Realschulen und Gymnasien stellt erste wichtige und richtungsweisende Weichen für die nachhaltige Integration, die gleichwohl durch die Fortführung des ukrainischen Online-Unterrichts und die Vorhaltung der sog. Brückenklassen als nicht optimal zu bezeichnen ist.

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften ist weiterhin hoch. Besonders der am Standort Schweinfurt hohe Anteil des produzierenden Gewerbes am Arbeitsmarkt fragt nach qualifiziertem Personal. Eine fundierte Ausbildung verhindert in der von Transformation, Automatisierung und Robotik sowie Digitalisierung bestimmten Schweinfurter Arbeitswelt ein Abgleiten in Nicht-Beschäftigung und in deren Folge in den Langzeitleistungsbezug. In der Bewerber-Stellen-Relation geht die Schere bereits seit 2012 kontinuierlich auf und der Bewerbermarkt hat auch im Jahre 2022 Bestand- auf 1.671 gemeldete Ausbildungsstellen kommen 928 Bewerber*innen.

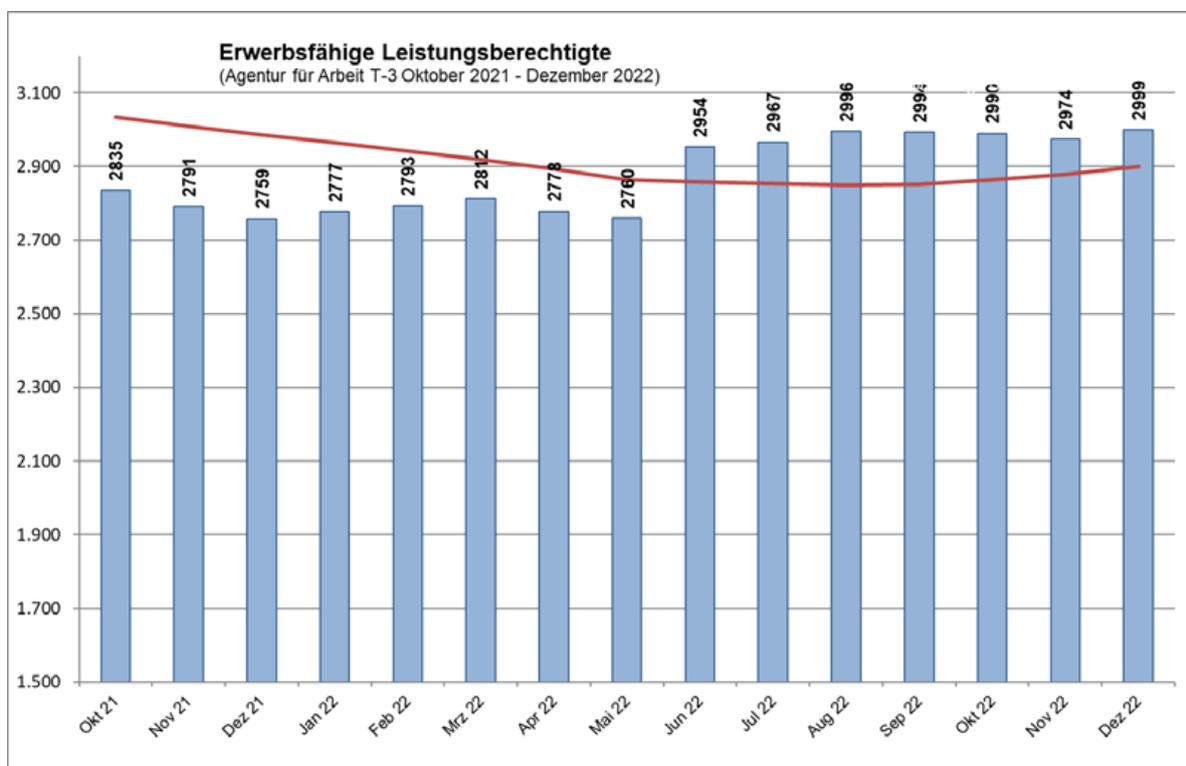
Schwieriger wurde die Beendigung des Leistungsbezugs für ältere Leistungsberechtigte ab 55 Jahre; sie bilden die vulnerabelste Gruppe. Aufgrund nicht selten vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnissen haben sie das höchste Risiko in den Langzeitbezug abzugleiten. Dennoch

verringerte sich die Anzahl dieser Gruppe – wenn auch nur leicht – im Mittel und Vergleich zum Vorjahr um -2%.

Der **Anteil der Migranten stieg von 41%** auf 48% im Vergleich zum Vorjahr (Anteil eLb mit ausländischer Staatsbürgerschaft an eLb gesamt) an. In der Statistik der Personen mit Fluchthintergrund wurden Personen aus der Ukraine nicht berücksichtigt, sondern gesondert statistisch erfasst. Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Ukraine betrug im Dezember 2022 350 Personen. Damit nimmt die Nation Ukraine nach Deutschland und Syrien den Platz der drittstärksten vertretenen Kundengruppe im Jobcenter ein.

VII.3.2.5.1 Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte 2022

(Agentur für Arbeit, T-3 Oktober 2021 – Dezember 2022)



Während der Bestand an männlichen eLb im Jahresverlauf nur unwesentlich anstieg (Januar: 1.223; Dezember: 1.281), verzeichnete der Anteil der Frauen an eLb einen Zuwachs von 10% im Dezember zum Vorjahresmonat (Januar: 1.554; Dezember: 1.718).

VII.3.2.5.2 **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht**
(Agentur für Arbeit – T-3 Dezember 2022)

	Insgesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer gesamt
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.999	1281	1718	459	1437
davon zwischen 15 und unter 25 Jahre	459	209	250		266
davon zwischen 25 und unter 55 Jahre	1866	787	1079		952
davon über 55 Jahre	674	285	389		219

Typisch für die Zusammensetzung der Altersgruppen nach Geschlecht ist die Tatsache, dass bei den jüngeren Leistungsberechtigten das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten nur wenig abweicht, während in den nachfolgenden Altersgruppen Frauen deutlich überwiegen. In der Altersgruppe ab 25 Jahren beziehen u.a. weibliche Alleinerziehende Leistungen, deren alleiniges Familieneinkommen oftmals für die Existenzsicherung nicht ausreicht. Weibliche Berufsfelder sind oftmals durch ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet. Mit zunehmendem Alter wirken sich auch fehlende oder langjährig unterbrochene Erwerbsbiographien von Frauen stärker auf die Integrationschancen aus (sog. gender gap).

VII.3.2.6 **Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug**

Sozialgeldempfänger/innen sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen (im Mittel 2022: 21 Personen) gehören, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

In Bedarfsgemeinschaften leben auch Kinder, die über ein eigenes Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Renten) verfügen, so dass sie selbst keine Leistungen beziehen. Diese Kinder werden getrennt ausgewiesen, beim Hilfebedarf von Kindern aber mitberücksichtigt, da sich ihre Lebenssituation nicht wesentlich von der Situation leistungsbeziehender Kinder unterscheidet, es wird aber jeweils darüber informiert.

In den vorangegangenen Jahren reduzierte sich die Zahl der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften sukzessive. Im Jahr 2022 musste das Jobcenters erstmals wieder ab dem Monat Juni einen Anstieg in dieser Altersgruppe feststellen. Im Vergleich zum Jahresanfang stieg die Zahl ab der zweiten Jahreshälfte um 12%. Im Berichtsmonat Dezember 2022 befinden sich 143 ukrainische Kinder unter 15 Jahren im Leistungsbezug.

Der Anteil an Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den Kindern deutscher Staatsbürgerschaft im Leistungsbezug SGB II liegt 2022 über dem Anteil ausländischer Staatsbürger gesamt (Kinder 55%, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 39%); dies ist in der höheren Kinderzahl in ausländischen Familien begründet.

Für Kinder in einkommensschwachen und teilweise bildungsfernen Familien besteht die Gefahr, bereits in sehr jungen Jahren den Anschluss an die wachsenden Anforderungen an Bildung und Qualifikation als Voraussetzung für erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu verlieren. Wenngleich die Begleitung von Kindern keine reine Aufgabe des Jobcenters darstellt, ist sich das Jobcenter bewusst, dass der Gefahr des generativen Verbleibs im Leistungsbezug durch eine ganzheitliche, umfassende Beratung und Betreuung von Familien begegnet werden kann. Zugleich berät das Team Bildung und Teilhabe, welches ebenfalls dem Jobcenter angegliedert ist, offensiv das Leistungsportfolio. Zum ganzheitlichen,

rechtskreisübergreifenden und aufsuchenden Konzept für bildungsferne Familien sh. auch die Ausführungen unter 3.6.5.3.

VII.3.2.6.1 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

(Agentur für Arbeit T-3 Dezember 2022)

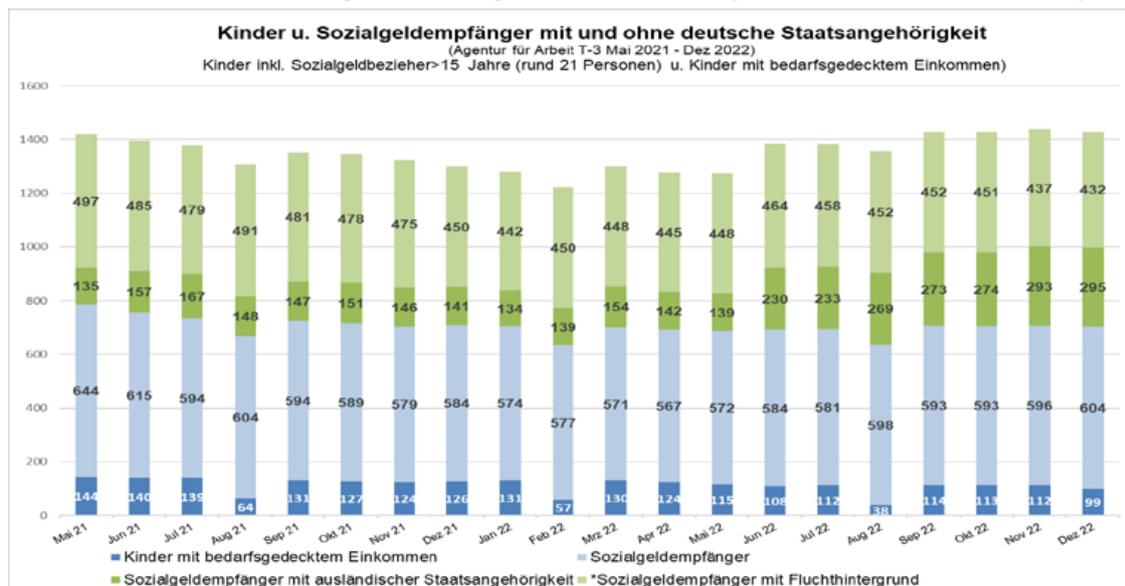
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder bis 15 Jahre	1.331	651	680	727
zuzgl. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft	99			
15 Jahre und älter	22			12
Summe	1.430			727

Gerade Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund brauchen Unterstützung bei der sprachlichen Integration der Kinder. Aus diesem Grund werden auch Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig kontaktiert und nach ihren Plänen und dem aktuellen Stand der Organisation der Kinderbetreuung befragt, auch wenn das SGB II vorsieht, dass diese Kundengruppe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen muss. Frauen in dieser Lebenssituation, insbesondere Alleinerziehende, denen eine Qualifizierungsmaßnahme oder Beschäftigungsmöglichkeit angeboten wird, benötigen verlässliche Betreuungsstrukturen. Zu den diesbezüglichen Bemühungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ausblick 2023:

Das Jobcenter beteiligt sich am Fachtag Fachkräftegewinnung des Jugendamtes und wird seinen Kundenstamm hinsichtlich des Potentials an päd. Hilfskräften, die ggfs. zu Fachkräften weiter qualifiziert werden können, prüfen.

VII.3.2.6.2 Entwicklung der Sozialgeldbezieher 2022 (Daten T-3 Mai 21 – Dez. 22)



VII.3.3 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

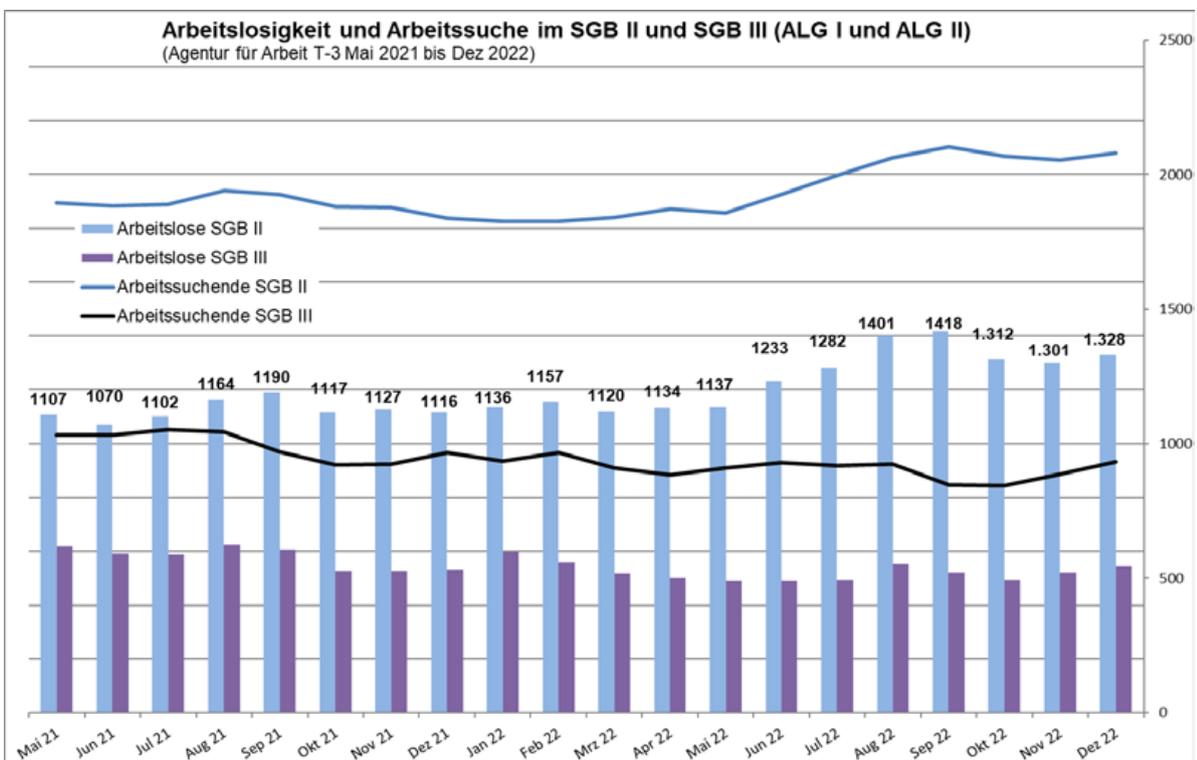
VII.3.3.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt und im Agenturbezirk Main-Rhön

Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Im Verlauf des Jahres 2022 gingen die Anzeigen der Betriebe auf Kurzarbeit stark zurück. Waren es im Oktober 2021 noch 739 Betriebe mit 10.619 Beschäftigten, sank die Zahl im Oktober 2022 auf 39 Betriebe mit 580 betroffenen Arbeitnehmern. Weiterhin auf hohem Niveau bleibt die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften. Im Jahresdurchschnitt lag der Bestand im Agenturbezirk Main-Rhön bei 6.583 offenen Stellen. Mit einem Anteil von 58% an Stellenangeboten für Fachkräfte und knapp 20% für Spezialisten und Experten wird deutlich, dass der regionale Arbeitsmarkt überwiegend nach qualifizierten Arbeits- und Fachkräften sucht. Die Jahresdurchschnittsarbeitslosenquote mit 3,2 Prozent bedeutet einen leichten Rückgang von 0,1% im Vergleich zum Vorjahr. Wie bereits im Vorjahr profitierten insbesondere Kunden der Agentur für Arbeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung, deren Bestand an Arbeitslosen Personen um 30% gesunken ist. Demgegenüber steht ein Zuwachs von 12,9% an arbeitslosen Personen in den Jobcentern im Agenturbezirk. Der Großteil des Anstiegs ist sicherlich den aus der Ukraine geflüchteten Menschen zurückzuführen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm erneut im Vergleich zum Vorjahr um 1,1% zu (alle Daten aus dem Jahresrückblick 2022 des Arbeitsmarktreports in der Region Main-Rhön).

VII.3.3.1.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt

(Daten Agentur für Arbeit Mai 2021 bis Dezember 2022)



Konnte die Arbeitslosenquote im Agenturbezirk Main-Rhön 2022 leicht reduziert werden, stieg sie durch den Zugang an Personen aus der Ukraine in den Jobcentern an. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt muss sich im Jahr 2023 einer großen Herausforderung hinsichtlich des Abbaus der Arbeitslosenquote

stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass am Standort Schweinfurt überwiegend Fachkräfte nachgefragt werden, die Personen im SGB II-Leistungsbezug aber kaum über Schul- oder Berufsabschlüsse verfügen. Im Jahresdurchschnitt waren im Agenturbezirk Main-Rhön 3.845 Personen auf der Suche nach einem Helferjob. Lediglich 1.442 gemeldete Helferstellen standen dem gegenüber (Daten: Jahresrückblick 2022 Agenturbezirk Main-Rhön).

VII.3.3.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II

Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Das Jobcenter fokussierte aufgrund der entsprechenden Zielvereinbarung mit dem StMAS auch im Jahr 2022 die Thematik der Langzeitarbeitslosigkeit. Zur Begriffsklärung bzw. -abgrenzung sei erwähnt, dass eine Person als **arbeitslos** gilt, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als arbeitslos gemeldet hat und den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht (§ 16 SGB III, § 53a SGB II). **Langzeitarbeitslose** sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger durchgehend arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, ist vor allem für die Menschen hoch, die Vermittlungshemmnisse aufweisen. Nicht selten treten Hemmnisse nicht vereinzelt auf und es kommt zu multiplen Problemlagen, die eine Vermittlung in Arbeit erschweren. Das kann eine nicht vorhandene oder geringe Qualifikation, eine fehlende Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen, Sprachdefizite oder ein hohes Alter sein. Besonders ältere Menschen und ein niedriges Qualifikationsniveau beschreiben zwei bedeutende Vermittlungshemmnisse. Zumal ältere Menschen zusätzlich gesundheitlich eingeschränkt sind. In Kombination letztgenannter Vermittlungshemmnisse wird deutlich, dass die Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit eine große Herausforderung darstellt. (Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen, Agentur für Arbeit, März 2022)

Generell begegnet das Jobcenter dieser anspruchsvollen Aufgabe, mit einer individualisierten Herangehensweise und einer breiten Maßnahmenpalette.

Eine dieser Maßnahmen begründet sich auf § 16 i SGB II und soll durch finanzielle Anreize für Arbeitgeber sehr arbeitsmarktfernen, häufig langzeitarbeitslosen Menschen durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung neben der beruflichen auch die soziale Teilhabe ermöglichen. Das Jobcenter konnte die aufgenommenen Arbeitsverhältnisse dank eines ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Coachings stabilisieren. Die Erfahrungen sind durchweg positiv, zeigen aber auch die Herausforderungen der Arbeit mit Langzeitarbeitslosen. Das Jobcenter begrüßt daher die durch das Bürgergeld entfristete Einrichtung des § 16 i SGB II.

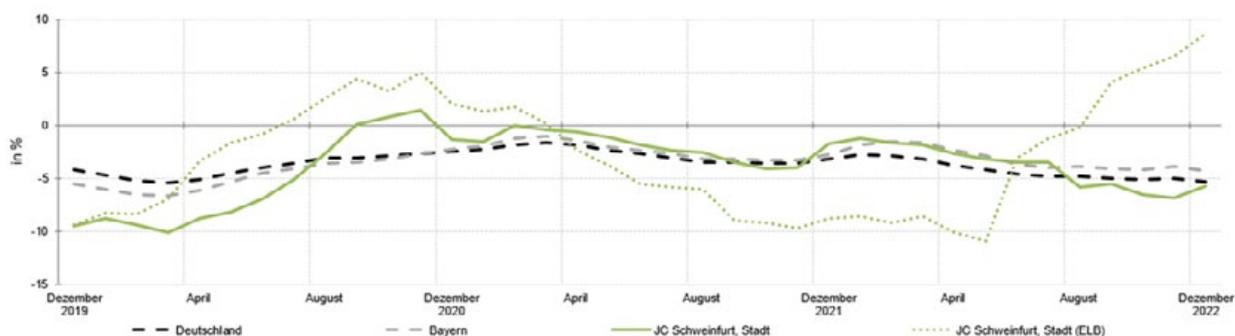
Die Digitalisierung, die die Pandemie als Katalysator voranschreiten ließ, sowie der stetig wachsende technische Fortschritt, stellt veränderte und anspruchsvolle Anforderungen an die Arbeitnehmenden. Eine fehlende oder nicht ausreichende Qualifikation verhindert nicht selten eine nachhaltige, langfristige Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Bei entsprechend vorhandener Motivation förderte das Jobcenter den Erwerb eines Berufsabschlusses durch Ausbildung oder Umschulung. Um mit dem voranschreitenden technischen Wandel Schritt halten zu können unterstützt das Jobcenter bei Fort- und Weiterbildungen bzw. Teilqualifikationen, denn Langzeitbezug betrifft vor allem unqualifizierte Arbeitskräfte.

Ausblick 2023:

Das Bürgergeldgesetz sieht ab 01.07.2023 einen sog. Bürgergeldbonus und ein Weiterbildungsgeld vor, wenn Kunden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, berufsvorbereitende Maßnahmen oder abschlussorientierte Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen durchlaufen. Welche Auswirkungen diese Anreizsysteme auf die Qualifikationsbereitschaft und deren nachhaltigen Erfolg haben werden, wird erstmals im Bericht 2024 thematisiert werden können.

VII.3.3.2.1 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Entwicklung seit 2020

(Daten Agentur für Arbeit T-3 Dez. 2022)



VII.3.3.2.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II – die Zielgruppe

Betrachtet man den Langzeitleistungsbezug im Jobcenter der Stadt Schweinfurt, ist es erfreulich, dass der Abbautrend auch 2022 anhält. Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war im Berichtsmonat Dezember 2022 auf 60% gefallen. (1.789 LZB von 2.999 eLb).

Frauen und Langzeitleistungsbezug: Gegenüber dem Vorjahresmonat hat sich der Anteil an Frauen im Langzeitleistungsbezug um 6,1% und bei den Männern um 5,1% reduziert. Mit Blick auf die absolute Verteilung beider Geschlechter drängt sich die Frage auf, ob Langzeitleistungsbezug ein überwiegend weibliches Phänomen darstellt. Die Gefahr, in den Langzeitleistungsbezug zu geraten, ist für Leistungsbezieherinnen höher als für Männer. Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden bezogen auf die weiblichen Langezeitleistungsbezieherinnen überwiegt mit 60% (Dez 2022:1.058 Frauen von 1.789 LZB). Leider stehen weiterhin tradierte Rollenbilder einer Berufsausbildung mit Perspektive entgegen und in "typisch weiblichen" Branchen überwiegen geringfügige Beschäftigungen.

Das der Abgang aus dem LZB vor allem für Frauen erschwert ist, zeigen die Zahlen einer Erwerbstätigkeit mit gleichzeitigem Langzeitleistungsbezug. Frauen halten auch hier den überwiegenden Anteil von 65% (Dez 2022: Frauen 299, Männer 158). Frauen, die auch fast vollständig die Gruppe der Alleinerziehenden ausmachen, mit kleinen oder mehreren Kindern sind häufig nur in Teilzeit beschäftigt und auf aufstockende Leistungen durch das SGB II angewiesen, um ihre Existenz zu sichern.

Erwerbstätigkeit und Langzeitleistungsbezug bestehen häufig parallel; 70% der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden erfüllen die Kriterien für den Langzeitbezug (Dezember 2022: 457 LZB von 648 eLb mit Erwerbseinkommen).

Alter und Langzeitleistungsbezug: Diese Kombination birgt ein hohes Risiko der Verfestigung im Leistungsbezug. Mit zunehmenden Alter steigt das Risiko im Langzeitleistungsbezug zu verharren stark an. Der Anteil der über 50-jährigen liegt bei 80% (Dez 2022: 717 LZB zu 898 eLb). Gründe, die eine

Arbeitsaufnahme verhindern, wurden bereits ausgeführt. Mit zunehmenden Alter potenzieren sich die Vermittlungshemmnisse und es erfordert einen größeren Einsatz, diese abzubauen.

Dauer und Langzeitleistungsbezug: Wie schwer es tatsächlich für die Langzeitleistungsbeziehenden ist, den Bezug von SGB II-Leistungen zu beenden, zeigt die Betrachtung der Verweildauer im LZB. Im Jobcenter sind derzeit 1.112 Personen 4 Jahre und länger im Langzeitleistungsbezug. Gemessen an den gesamten 1.789 LZB ist dies ein überwiegender Anteil von 62,1%. (unter 2 Jahre: 159 - 8,9%; 2 bis unter 3 Jahre: 300 – 16,8%; 3 bis unter 4 Jahre: 12,2%)

Damit der seit Jahren vorherrschende Rückgang an Langzeitleistungsbeziehenden auch in den Folgejahren anhält bzw. sich nicht umkehrt wird es wichtig sein, die Gruppe der durch den Rechtskreiswechsel zugewanderten Personen aus der Ukraine engmaschig zu betreuen. Statistisch fällt diese Personengruppe frühestens nach etwa 2 Jahren in den Langzeitleistungsbezug. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Gruppe überwiegend von Frauen definiert ist und diese wie oben beschrieben eine Risikogruppe im verstetigten Langzeitleistungsbezug darstellen.

VII.3.3.2.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Aktivierung und Beschäftigungsförderung

Entgegen der Befürchtungen im vergangenen Jahr, dass die Arbeit mit Langzeitbeziehenden in Folge von Corona aufgrund des Verlustes bereits erarbeiteter social skills vor der Pandemie und einer manifestierten Unsicherheit oder sogar aufgebauter Angst, eines Neustarts bedarf, konnte das Jobcenter im Jahre 2022 den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden reduzieren. Dies ist sicherlich auch dem vielfältigen Maßnahmenportfolio (siehe Anlage I) zu verdanken, welches einzelfallbezogene und damit pass- und zielgerichtete Coachingangebote für die unterschiedlichen Zielgruppen anbietet. Jobcenter und Maßnahmeträger bemühen sich, den vielfältigen Anforderungen und stetigen Wandel gerecht zu werden und mit einer vorausschauenden Maßnahmenplanung die aktuellen gesellschaftlichen aber auch arbeitsmarktpolitischen Ziele zu berücksichtigen.

Aktivierung und Beschäftigungsförderung setzt ein ausreichendes Budget an Eingliederungsmitteln voraus. Im Jahre 2022 verfügte das Jobcenter über ausreichende Mittel und setzte diese vor allem im Bundesprogramm zur Beschäftigungsförderung, dem sogenannten Teilhabechancengesetz, im Bereich der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16 i SGB II) erfolgreich ein. Davon profitierten im Jahr 2022 insgesamt 14 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Mit dem verpflichtend begleitenden Coaching während der Teilnahme konnten vorzeitige Abbrüche vermieden und Probleme, die nach einer langen Abstinenz vom Arbeitsmarkt häufig auftreten, aufgefangen und kanalisiert werden. Das Jobcenter sieht bezogen auf die Teilnehmendenzahl bei der Vermittlung in den "sozialen Arbeitsmarkt" ein erhöhtes Potential und Bedarf und würde helfen, den Sockel an Langzeitarbeitslosen zu reduzieren. Die dafür einzusetzenden Fördermittel sind hoch und mit einer Mittelbindung von max. 5 Jahren vergleichsweise lange vorzuhalten. Das Jobcenter erhofft sich mit der Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes mit Einführung des Bürgergeldes eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bereitstellung der Eingliederungsmittel.

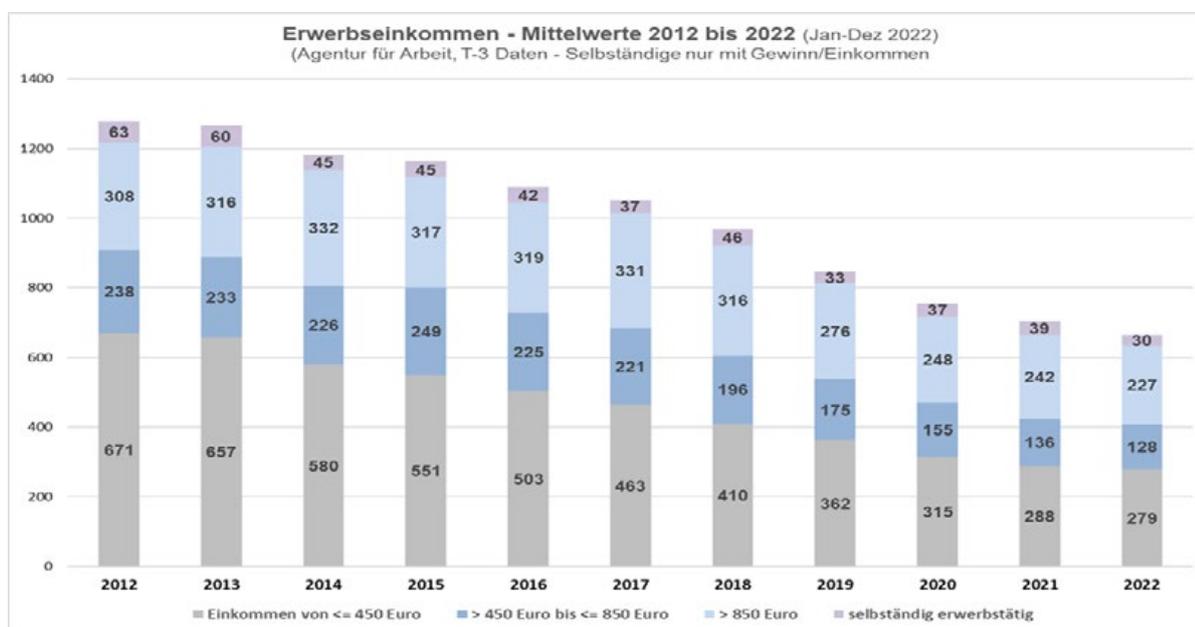
Erfreulich ist im Jahr 2022, dass die, insbesondere für ältere Langzeitleistungsbeziehende wichtigen Arbeitsgelegenheiten, die neben einem zusätzlichen Einkommen eine der Berufstätigkeit ähnliche Lebenssituation mit entsprechenden Aufgaben und Verbindlichkeiten schaffen, wieder vollumfänglich durchgeführt werden können. Ende 2022 und Anfang 2023 konnten langjährig abgelieferte Arbeitsgelegenheiten wieder ins Leben gerufen werden. Besonders für Frauen bemüht sich das Jobcenter passende Arbeitsgelegenheiten zu akquirieren. Ein erster Teilerfolg, wenn auch mit geringen Platzzahlen, konnte bereits angebahnt werden. Analog zur oben genannten §16 i-Maßnahme ist ein begleitendes Coaching bei Arbeitsgelegenheiten essentiell wichtig.

VII.3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

Der Anteil an Personen mit Erwerbseinkommen hat 2022 erneut abgenommen, die Quote erreichte mit 23% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten prozentual den Wert aus dem Vorjahr. Die absoluten Zahlen verdeutlichen einen erneuten Tiefstand im Vergleich der vergangenen Jahre. (Jahresdurchschnitt 2020: 755 eLb mit EK; 2021: 701 eLb mit EK; 2022: 662 eLb mit EK).

Der Anteil der Selbstständigen mit anrechenbarem Einkommen bleibt weiterhin relativ niedrig (Dez 2022: 4,5%), allerdings finden in der Statistik der Agentur für Arbeit nur Selbstständige mit einem Betriebsgewinn Berücksichtigung. Die Anzahl der betreuten erwerbstätigen Selbstständigen erreichte nach dem Corona-Hoch den tiefsten Stand der letzten zehn Jahre (im Mittel 2022: 30, 2021: 39, 2020: 37).

VII.3.4.1 Erwerbseinkommen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Agentur für Arbeit, T-3, jeweils Jahresmittelwerte, Jan-Dez. 2022)



Frauen sind in den Teilzeitbeschäftigungsformen häufiger vertreten als Männer, insgesamt prozentual aktiver am Arbeitsmarkt (Anteil Frauen rd. 62% der erwerbstätigen Leistungsbezieher/innen). Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen. In Partnerbedarfsgemeinschaften überwiegt häufig ein tradiertes Rollenbild, so dass hier die Bereitschaft von Frauen, Arbeit aufzunehmen, niedriger ist oder sich auf geringfügige Beschäftigungen reduziert. Insgesamt ist zu konstatieren, dass auch der Abbau der sog. Aufstocker im Leistungsbezug für die Nachhaltigkeit der Integrationsarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte spricht.

VII.3.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2022

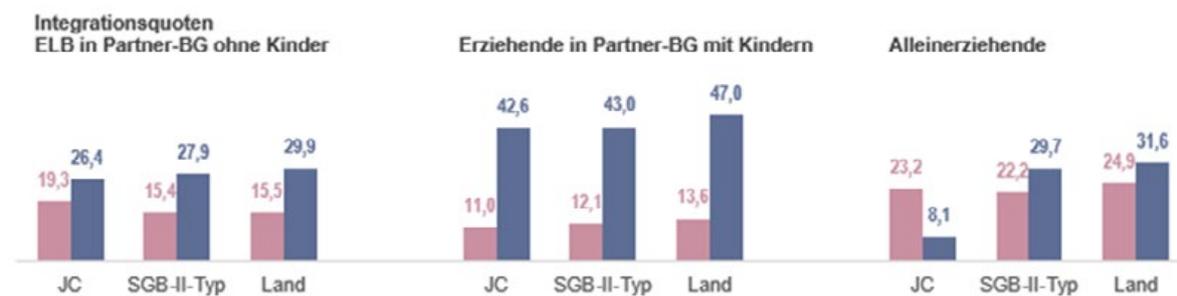
Konnte das Jobcenter den Zielwert der Integrationsquote von 29% (+13% gegenüber Vorjahreswert von 25,7%) bereits zu Beginn des Jahres im Februar mit 29,4% übertreffen, so fiel diese ab der zweiten Jahreshälfte auf 25,2% (Dezember) ab. Betrachtet man die Quoten im Clustervergleich (Februar: 29,4%; Dezember 26,4%) und im bayernweiten Vergleich (Februar 31,4%; Dezember 27,5%), so stellt man bayernweit einen negativen Trend fest.

Die Integrationsquote von Frauen konnte von 18,6% im Januar leicht auf 18,9% Prozent gesteigert werden. Demgegenüber steht ein deutlicher Rückgang bei den Männern mit 42,1% im Januar hin zu 33,7% Prozent im Dezember. Wenngleich die Integrationsquote der Männer noch deutlich über der der

Frauen liegt, wird deutlich, dass der Gesamtrückgang der allgemeinen Integrationsquote an den höheren Integrationshürden der Männer festzumachen ist. Über die Ursachen lässt sich bisher nur spekulieren welche Folgen und Handlungsstrategien hieraus zu entwickeln sein werden, ist Aufgabe für das Jahr 2023.

Nachdem die Arbeitskräftenachfrage der Wirtschaft nach wie vor auf hohem Niveau geblieben ist, geht der Großkonzern ZF Friedrichshafen seit geraumer Zeit neue Wege der Mitarbeitergewinnung. Um geeignete Kandidaten für den Produktionsprozess anzuwerben, fanden im Jahr 2022 in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Stadt Schweinfurt, vier sogenannte Bewerbertage als neue Recruiting-Methode statt. Dabei erhalten alle Bewerber zunächst Informationen über das Unternehmen und werden im Anschluss persönlich mit einem Personalentscheider und einem Meister aus der Produktion in Begleitung der Arbeitgeberservices interviewt. Wenn notwendig, unterstützt ein Vertreter die Arbeitgeberservices aktiv den Gesprächsverlauf und begleitet die mögliche Einstellung proaktiv. Bei diesem effektiven Auswahlverfahren spart sich sowohl der Arbeitgeber als auch der Bewerber einen aufwendigen Bewerberprozess. Idealerweise erhält der Bewerber dann am Ende des Gesprächs bereits vor Ort eine Einstellungs zugesage. Durch dieses Instrument konnten bereits vereinzelt erfolgreiche Arbeitsvertragsabschlüsse erzielt werden.

VII.3.5.1 Integrationsquoten im Vergleich – November 2022 (Agentur für Arbeit, T-3 – Faktenblatt Gleichstellung)



(Quelle Faktenblatt Gleichstellung – (F = Frauen rot; M = Männer blau)

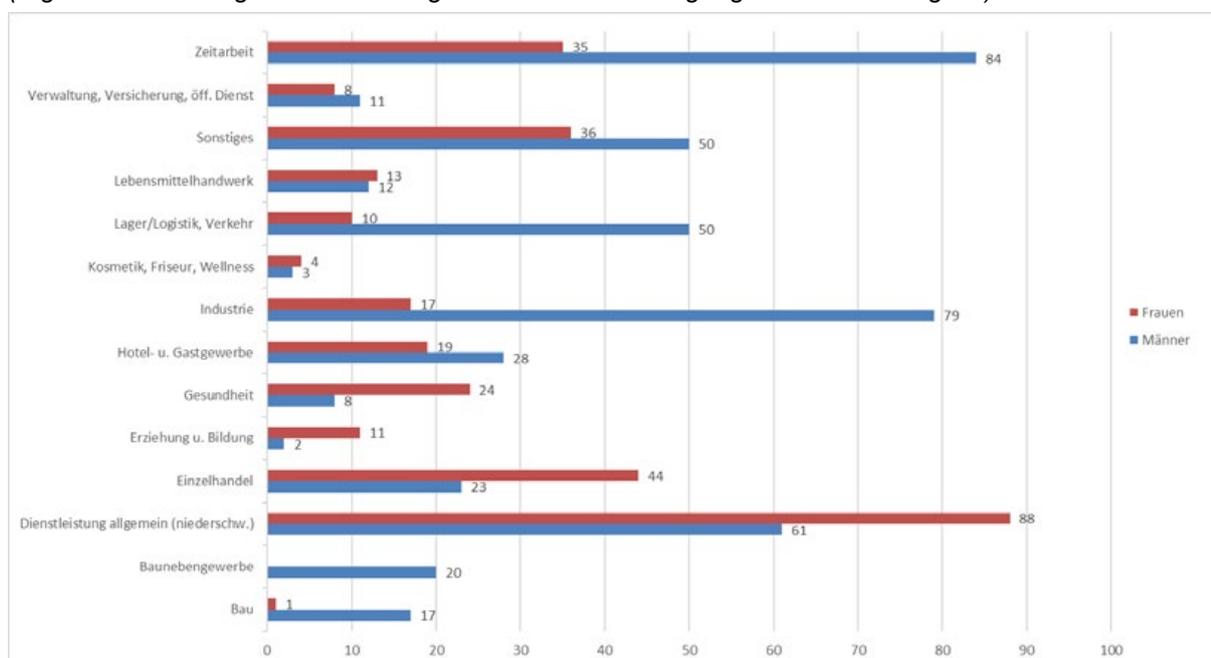
Betrachtet man die Integrationsquoten bei Frauen mit Fluchthintergrund konnte das Jobcenter im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg verzeichnen. Dennoch bleibt vor allem im Kontext Flucht das Rollenbild einer Frau, welches primär den Familienpflichten und der Kinderbetreuung zugeordnet ist, zusätzlich zu den vorhandenen Sprachbarrieren als vermittlungshemmend im Vordergrund.

Auch im Jahre 2022 sind Alleinerziehende (Dezember 2022: 23,2%) erfolgreicher am Arbeitsmarkt als Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (Dezember 2022: 19,3%). Sorgen bereitet dem Jobcenter weiterhin die große Diskrepanz der Integrationsquoten beider Geschlechter in Partner-BG mit Kindern. Familienpflichten und tradierte Rollenbilder bei Frauen wirken sich hier vermittlungshemmend aus. Das Jobcenter sieht dieses gesellschaftspolitisch sensible Thema um kulturelle Unterschiede, als wichtigen Ansatzpunkt, auch mit Hilfe des in der Stadt Schweinfurt sehr gut aufgebauten Netzwerks im Bereich der Migration (z.B. Gerne daheim, MiMi, Bildungslotsen, etc.) sich des Themas weiter anzunehmen. Teilnahmen des Jobcenters am Integrationsbeirat, intensivierte Netzwerkarbeit mit den interkulturellen Trägern und Gespräche und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle „Gerne daheim in Schweinfurt“ bahnten eine bessere Verzahnung der einzelnen Hilfsangebote für diese Zielgruppe an. Angedacht sind nunmehr Informationsveranstaltungen zu Themen rund um den Arbeitsmarkt in Kooperation mit dem städtischen Netzwerk.

Es bleibt festzuhalten, dass auch im Jahre 2022 die Vermittlungsarbeit für Frauen das Jobcenter vor großen Herausforderungen gestellt hat. Die Problemlagen sind seit Jahren bekannt, und wurden durch die Pandemie noch verstärkt. Unsicherheiten in von weiblichen Arbeitskräften dominierten Berufsfeldern mit Randarbeitszeiten, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschweren. Mit dem Übergang in das Bürgergeld erhofft sich das Jobcenter einen Aufschwung Richtung Qualifikation von Frauen in Voll- und Teilzeit. Neben einem finanziellen Anreiz durch ein Weiterbildungsgeld sollen auch 3-jährige Ausbildungen fortan gefördert werden. Besonders der Gesundheitsbereich ermöglicht mit zunehmenden neustrukturierten mehrmonatigen Qualifikationen einen Zugang ins Arbeitsleben, vorausgesetzt die Kinderbetreuung kann sichergestellt werden. An dieser Stelle sei nochmals auf die enge und gute Zusammenarbeit und die in 2022 vereinbarten Absprachen, die an anderer Stelle schon erwähnt wurden, genannt.

VII.3.5.2 Integrationen nach Branchen und Geschlecht

(Eigene Auswertung 2022: 758 Integrationen in Beschäftigung u. Selbstständigkeit)



Die Auswertung der Integrationen macht deutlich, welche Branchen Integrationschancen für Leistungsberechtigte boten. Die Kundengruppen des Jobcenters profitieren in der Regel nicht von der bestehenden Fachkräftenachfrage, da die Voraussetzungen fehlen oder verloren gegangen sind. Sie sind überwiegend auf den Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte angewiesen. Zur prekären Einkommenssituation trägt auch der hohe Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse bei.

VII.3.5.3 Integration in Ausbildung

Nach Informationen der Berufsberatung der Agentur für Arbeit bei der Sitzung der Jugendberufsagentur im März 2023 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch im Berichtsjahr 2021/2022 noch deutlich zu spüren. In nahezu allen Branchen suchen Betriebe nach Auszubildenden. Besonders das Handwerk sucht händeringend (40% der Ausbildungsplätze konnten hier nicht besetzt werden) und bietet für Ausbildungswillige exzellente Perspektiven. Auf dem Ausbildungsmarkt stehen rein statistisch für jeden Jugendlichen 1,8 Ausbildungsstellen zur Verfügung. Dennoch bleiben viele Stellen unbesetzt. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen steigen die Ausbildungsstellenangebote bei gleichzeitig sinkenden Bewerberzahlen, zum anderen sind die Jugendlichen hinsichtlich ihrer Berufswahl stark verunsichert, da es den jungen Menschen in den letzten Jahren an praktischer Erprobung fehlte. Dies führt zu weniger Ideen und Interesse daran was

nach der Schule kommt. In der Berufsberatung ist deutlich ein Mehraufwand an intensiven Gesprächen zu verzeichnen, um Jugendliche zu aktivieren. Die Mittelschulen berichten von fehlender Motivation, einer hohen Zahl an Praktikumsabbrüchen und kämpfen gegen die vorherrschende Meinung „Arbeit ist anstrengend“. Generell erleben alle beteiligten Akteure den Trend den Übergang in das Berufsleben zu verzögern, weiter im Schulsystem zu verweilen, indem man Schulklassen wiederholt, um sich von den Herausforderungen der Pandemie zu erholen. Dieses Vorgehen wird von den Eltern mitgetragen. Einen deutlichen Rückgang hat die Gruppe der Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sogenannte Altbewerber, erfahren. Altbewerber finden aufgrund des guten Marktes leichter einen Ausbildungsplatz. Aktuell noch kein nennenswerter Faktor auf dem Ausbildungsmarkt sind Geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Art der Ausbildung	2016	2017	2018	2019	2020*	2021	2022
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	32	21	22	23/7**	20/9**	24/9**	21/9**
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung) u. Berufsgrundbildungsjahr	54	59	57	47	47	57	52
Ausbildung Studium/Fachschule	38	51	37	35	51	34	33
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II + Reha)	8	2	1	3	1	1	4
Einstiegsqualifizierung EQ	10	8	9	5	4	3	2
Ausbildung alle Altersgruppen	142	141	126	120	132	128	121
** "Kooperative Ausbildung": Leistungsberechtigte/kommunal geförderte Teilnehmer/innen							

VII.3.6 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

VII.3.6.1 Maßnahmenportfolio

Eine Aufstellung aller Maßnahmen des städt. Jobcenters finden Sie in der Anlage I.

VII.3.6.2 Örtlicher Beirat

Gemäß § 18d SGB II fand am 06.10.2022 die jährliche nichtöffentliche Sitzung des örtlichen Beirats des Jobcenters der Stadt Schweinfurt statt, welchem der Jahreszwischenbericht 2022 und das Maßnahmenportfolio 2023 vorgestellt wurde. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Den unten näher beschriebenen geplanten Maßnahmen (wurde einstimmig zugestimmt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekte wurden Seitens des örtlichen Beirats nicht gesehen. Darüber hinaus fand ein Austausch zu den aktuellen Problemlagen statt.

VII.3.6.3 Kommunale Projektförderung

VII. 3.6.3.1 Pro Praxis

Schuljahr 2021/2022:

Das Projekt Pro Praxis steht jedem/r Schüler/in an den drei Mittelschulen im Stadtgebiet als Angebot einer vertieften Berufsorientierung zur Verfügung. Bei dem weichenstellenden Schritt am Übergang von

der Schule zum Beruf werden die Schüler/innen der achten und neunten Jahrgangsstufen von Sozialpädagogen/innen unterstützt und angeleitet. Das Kernelement hierbei bildet der wöchentliche Praxistag, um fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten zu erwerben, welche den Schüler/innen eine realistische und zielgerichtete Berufswahl ermöglichen sollen.

Wie viele Bereiche des täglichen Lebens war auch das Schuljahr 2021/2022 weiterhin von der anhaltenden Covid-19-Pandemie geprägt. Gleichwohl halfen die diesbezüglich gesammelten Erfahrungen den Mitarbeiter/innen bei Pro Praxis, sich auf die jeweiligen Gegebenheiten einzustellen und, soweit erforderlich, die Durchführung der Maßnahme mittels alternativen Methoden sicherzustellen.

Hierdurch wurde den Schüler/innen wieder ermöglicht, unterschiedliche Berufsbilder kennenzulernen, um, auch auf dieser Grundlage, eine Berufswahl zu treffen. Wiederum konnten auch die Schüler/innen der Abgangsklassen zum Bewerben motiviert werden. Dies ist erneut vor allem der individuellen Betreuung der Sozialpädagogen/innen von Pro Praxis zu verdanken, welche die zum Teil fehlende berufliche Orientierung und Beratung der Schüler/innen aufgegriffen und über verschiedene Kommunikationskanäle in Einzelbetreuung verbessert haben.

Die Erfolgsquote hinsichtlich des Übergangs in eine betriebliche bzw. schulische Ausbildung weist im Vergleich zum vorherigen Schuljahr einen lediglich geringfügigen Rückgang auf. In etwa gleichem Umfang hat sich jedoch die Quote des Übergangs auf eine weiterführende Schule erhöht. Ob es sich hierbei um eine einmalige Verschiebung oder um einen längerfristigen Trend handelt, bleibt abzuwarten.

Positiv auffällig in diesem Jahr war wiederum das Interesse einzelner Betriebe der Großindustrie an den Abgangsschüler/innen der Mittelschulen.

Verbleib nach der 9. Klasse	FS	ASS	AS	Jahrgang 2021/22
Weiterführende Schule	7	6	11	24
Betriebliche Ausbildung (Zusage)	18	5	6	29
Berufsfachschule	2	2	6	10
Weitere berufsvorbereitende Maßnahme (BOJ, BVJ, BIK)	4	13	4	21
Sonstige (z.B. Wegzug)	8	0	6	14

FS = Friedensschule ASS = Albert-Schweitzer-Schule AS = Auenschule

Schuljahr 2022/2023:

Zum aktuell laufenden Schuljahr können zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch keine aussagekräftigen Feststellungen getroffen werden.

Die Themen der vergangenen Jahre sind jedoch auch weiterhin präsent. Neben der fehlenden Ausbildungs- bzw. Praktikumsreife der Schüler/innen zeigen Eltern oftmals nur selten Interesse mitzuwirken bzw. sind für die Schulen und das dort eingesetzten Personal nicht oder nur schwer erreichbar. Rückmeldungen der Akteure in der Jugendberufsagentur lassen vermuten, dass sich die Problemlagen eher noch zu verschärfen scheinen und auch die Problematik der Schulverweigerung an Brisanz gewinnt. Die für die Bildungspolitik Verantwortlichen sind aufgefordert, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das Jobcenter steht als Netzwerkpartner zur Verfügung und bringt sein Knowhow ein.

Mit dem Wegfall an Corona-Einschränkungen in Form einer Maskenpflicht in verschiedenen Berufsfeldern bzw. Berufsbereichen wie Pflege, Ärzte, Krankenhaus, Kitas, die die Praktika in der Vergangenheit deutlich erschwert haben, wird die Arbeit von Pro Praxis merklich verbessert. Dies zeigt

sich allein im wieder gestiegenen Interesse der Betriebe, Praktika anzubieten. Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres ist eine Zunahme an Interesse von Betrieben an Mittelschülern für eine betriebliche Ausbildung festzustellen.

Abschließend sei erwähnt, dass man nach Ende der Pandemie weiter am Erfolgskonzept in Pro Praxis festhält und dieses mit den positiven Erfahrungen der vergangenen "Corona-Jahre" ergänzt. Hier sei beispielhaft nur die digitale Kommunikation und ein erstelltes "Wiki" zum Thema Bewerbung erwähnt.

Ausblick 2023:

Die aktuell bis 31.08.2023 befristete Maßnahme wird im Frühjahr 2023 neu ausgeschrieben und soll im Anschluss direkt ab 01.09.2023 wieder neu starten. Die kommunalen Haushaltsmittel für dieses erfolgreiche Projekt wurden vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für 2023 bereits freigegeben.

VII. 3.6.3.2 Kooperative Ausbildung - KAJE

Im Rahmen der kooperativen Ausbildung fördert das Jobcenter im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung sowie die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. Nach dem ersten Ausbildungsjahr erfolgt der Übergang in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis. Die Auszubildenden erhalten dann die tarifliche Ausbildungsvergütung vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Während der kooperativen Ausbildung werden die Auszubildenden von einer sozialpädagogischen Fachkraft betreut und begleitet. Bei Bedarf steht zudem Stützunterricht zur Verbesserung der berufsschulischen Leistungen zur Verfügung.

Auch im Hinblick auf den ab 01.01.2023 im Bürgergeld explizit verankerten Grundsatz der Förderung einer Berufsausbildung ist zu erwähnen, dass eine kooperative Ausbildung auch Personen über 25 Jahren offensteht.

Im Ausbildungsjahr 2021/2022 konnten insgesamt 30 Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen und gefördert werden. Insgesamt neun Ausbildungsverhältnisse aus dem Ausbildungsjahr 2020/2021 bleiben weiter im Projekt. Die Gesamtzahl der Förderungen verbleibt somit auf einem erfreulich hohen Niveau.

KAJE – Ausbildungsjahr 2021/2022	Leistungsbezieher	Nicht-Leistungsbezieher
Anzahl Ausbildungsverhältnisse	29	10
- Neu abgeschlossene	21	9
- Aus vorherigem Ausbildungsjahr verlängerte	8	1
Vorzeitige Ausbildungsabbrüche	13	1

Insgesamt 14 Ausbildungen wurden vorzeitig abgebrochen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von falscher Berufswahl (1) über fehlende Ausbildungsreife (4), psychische Probleme (2), sprachliche Defizite (3), Umzug (2) bis hin zu familiären Schicksalsschlägen (2).

Im Falle des Abbruchs der Ausbildung erfolgte jeweils umgehend durch das Fallmanagement des Jobcenters eine Einladung zu einem Beratungsgespräch, um die Gründe für den Abbruch zu eruieren und im Anschluss daran die weitere individuelle Eingliederungsstrategie zu besprechen und festzulegen. Gerade Personen, welche eine (kooperative) Ausbildung abbrechen, bedürfen im Anschluss einer umgehenden engmaschigen Betreuung durch das Fallmanagement.

Ausblick:

Die Maßnahme ist aktuell bis 31.08.2023 befristet und wird im Frühjahr 2023 neu ausgeschrieben. Sie soll im Anschluss direkt ab 01.09.2023 wieder neu starten. Die kommunalen Haushaltsmittel auch für dieses erfolgreiche Projekt wurden vom Stadtrat bereits bewilligt.

VII.3.6.4 Förderung junger Erwachsener

Die niederschwellige Maßnahme „PAQT“ (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training), für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung, bereitet die Teilnehmenden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vor. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen haben als berufsübergreifende Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung. Insbesondere sollen persönliche Kompetenzen wie Motivation, Belastbarkeit, realistische Selbsteinschätzung, aber auch soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit gefördert werden. Ziel ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen in ein realistisches Verhältnis zu den Anforderungen von Beruf und Tätigkeit zu setzen.

Auch wenn die Anzahl der betreuten Personen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig war, hat sich in Relation zu den ebenfalls leicht rückläufigen Vermittlungszahlen die Aktivierungs- und Vermittlungsquote im Vergleich zum vorangegangenen Jahr sogar erhöht.

Vermittlungsergebnisse im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022:

PAQT – Präsenz- und Kontaktmaßnahme	
Anzahl der betreuten Personen	76
Vermittlung in betr. Beschäftigungsverhältnisse	11
Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse	10
Vermittlung in schulische Weiterbildung	05
Anzahl der Betriebspraktika	21
Andere Maßnahmen	04

Ausblick 2023:

Die Maßnahme wurde im Dezember mit weitgehend schon mit Blick auf die Erfordernisse des neuen Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 neu konzeptionierten Inhalten (u.a. Präsenzmaßnahme in modularer Form sowie generelle Öffnung des Alterskorridors für eine Teilnahme im Alter bis zu 27 Jahren - angelehnt an die Altersgrenze im SGB VIII) erneut zur Vergabe ausgeschrieben und wird zum 01.03.2023 mit den geänderten Inhalten neu starten.

VII.3.6.5 Aktivierung von Leistungsberechtigten mit besonderem Förderbedarf

VII.3.6.5.1 RIO – Ressourcen stärken, individuell betreuen, Orientierung geben

Bei der Maßnahme „RIO“ handelt es sich um ein Coaching-Angebot mit Präsenztagen, welches SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Arbeitgeber aus der Region sollen für die genannte Zielgruppe sensibilisiert werden.

Die persönliche Situation der Teilnehmenden ist häufig u.a. geprägt durch Gering- bzw. nicht vorhandene Qualifizierung, fehlenden Arbeitsmarktzugang, häufig langjährige Arbeitsentwöhnung sowie altersbedingt schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommen gesundheitliche

Einschränkungen, soziale Isolation sowie nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten.

Durch Coachings sollen die Leistungsberechtigten mittels einer individualzentrierten Betrachtungsweise bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Maßnahme unterteilt sich, abhängig von der Definition der Zielgruppe, in zwei Module: Das Sozialcoaching und die Sozial-Präsenztage sind für Teilnehmende mit besonders starken Vermittlungshemmnissen vorgesehen. Es nimmt v.a. berufsrelevante Basics der Lebensführung in den Fokus. Das Arbeitscoaching und die Arbeits-Präsenztage sind vorgesehen für Leistungsberechtigte, welche dem Arbeitsmarkt noch näherstehen. Sie umfassen v.a. Maßnahmen, die auf die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt abzielen.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich bei den Zuweisungen zur Maßnahme eine etwas niedrigere Aktivierungsquote. Insgesamt konnten jedoch 41 Teilnehmende im Sozial- bzw. Arbeitscoaching betreut und hiervon 8 Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Die Maßnahme endet vertragsgemäß zum 30.04.2023 und wird - nach einer internen kritischen Betrachtung - aufgrund sinkender Teilnehmerzahlen nicht fortgeführt. Für die Teilnehmenden der bisherigen Maßnahme wird eine angepasste Eingliederungsstrategie erarbeitet und die Kunden zu einem entsprechenden Beratungsgespräch eingeladen.

VII.3.6.5.2 Coaching für Leistungsberechtigte in Beschäftigungsförderung

Es handelt es sich um ein Coaching-Angebot, welches SGB II-Leistungsempfänger/innen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse bei der beruflichen Eingliederung unterstützt. Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer geförderten Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt (Arbeitsgelegenheit oder § 16 i SGB II) und die anschließende begleitende Betreuung zur Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist häufig geprägt durch langjährige Arbeitsentwöhnung und damit einhergehende schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommen nicht selten gesundheitliche Einschränkungen, soziale Isolation sowie Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten.

Die Maßnahme ist ein wichtiges Instrument, um die Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden individuell und unter Berücksichtigung der vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnissen passgenau zu unterstützen. Sie betreut vor allem die Teilnehmenden der geförderten Beschäftigung nach § 16 i SGB II. Im Jahr 2022 waren dies, bei maximal 13 verfügbaren Plätzen, durchschnittlich monatlich 10 Personen.

Ausblick 2023:

Die Maßnahme wurde im Dezember 2022 erneut zur Vergabe ausgeschrieben und wird ab 01.02.2023 nahtlos weitergeführt.

VII.3.6.5.3 BGCURA-SW (ab 01.09.2022: SAFA SW) – Coaching für Familien

Das durch den ESF Bavaria geförderte Projekt „BGCURA-SW - Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ (ab 01.09.2022: „SAFA SW – Sozial- und Arbeitsmarktcoaching für Familien“) verfolgt das Ziel, durch konsequentes Coaching und beratende Tätigkeit, auch aufsuchend und begleitend, die Projektteilnehmenden sukzessive in den Vermittlungsprozess zum Arbeits- oder Ausbildungsmarkt hin überzuleiten. Gleichzeitig werden den Betroffenen Perspektiven zur sozialen Teilhabe eröffnet, mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst ein soziales Netzwerk aufzubauen und zu

pflügen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung im sozialen Nahraum sowie der Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten, um Hemmnisse abzubauen, die einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme entgegenstehen.

Durch verschiedene Faktoren haben sich meist Vermittlungshemmnisse sowie komplexe Problemlagen aufgebaut, die in der Summe häufig zu einer langjährigen Arbeitslosigkeit und zu einer resignativen Haltung der betroffenen Personen geführt haben. Das Projekt nimmt daher den Sozialraum der einzelnen Personen als Ausgangspunkt aller Bemühungen in den Fokus und versucht, alle vorhandenen Ressourcen zu mobilisieren und sie im sozialen Umfeld einzubinden. Folglich wird ein individueller Projektverlauf für jede/n einzelne/n Teilnehmer/in gesichert, um mittelfristig die formulierten Ziele zu erreichen.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden ist weiblich, alleinerziehend und mit Migrationshintergrund. Die Problemlagen dieser Zielgruppe sind auch weiterhin präsenter und vielschichtiger denn je. Umso erfreulicher ist es, dass das Jugendamt seit 01.04.2022 mit einer Mitarbeiterin erneut den ganzheitlichen Ansatz unterstützt, nachdem das Projekt eine Förderperiode ohne Flankierung durch das Jugendamt durchlaufen wurde. Gemeinsam kämpft man mittels eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes gegen die transgenerationale Weitergabe von Arbeitslosigkeit und verfolgt das Ziel, dass die Eltern ein gutes Vorbild werden und die Kinder durch das Vorleben eines funktionierenden Lebensentwurfs eine Chance der Identifikation durch eine eigene Erwerbsbiographie erhalten. In Kooperation soll gleichzeitig der Förderbedarf der Kinder im Blick behalten werden, um passgenaue und ineinandergreifende Hilfen anbieten zu können. Durch die engere Zusammenarbeit kann den multiplen Problemlagen multiprofessionell begegnet werden und die jeweiligen Netzwerke von Jobcenter und Jugendamt verstärkt miteinander genutzt werden.

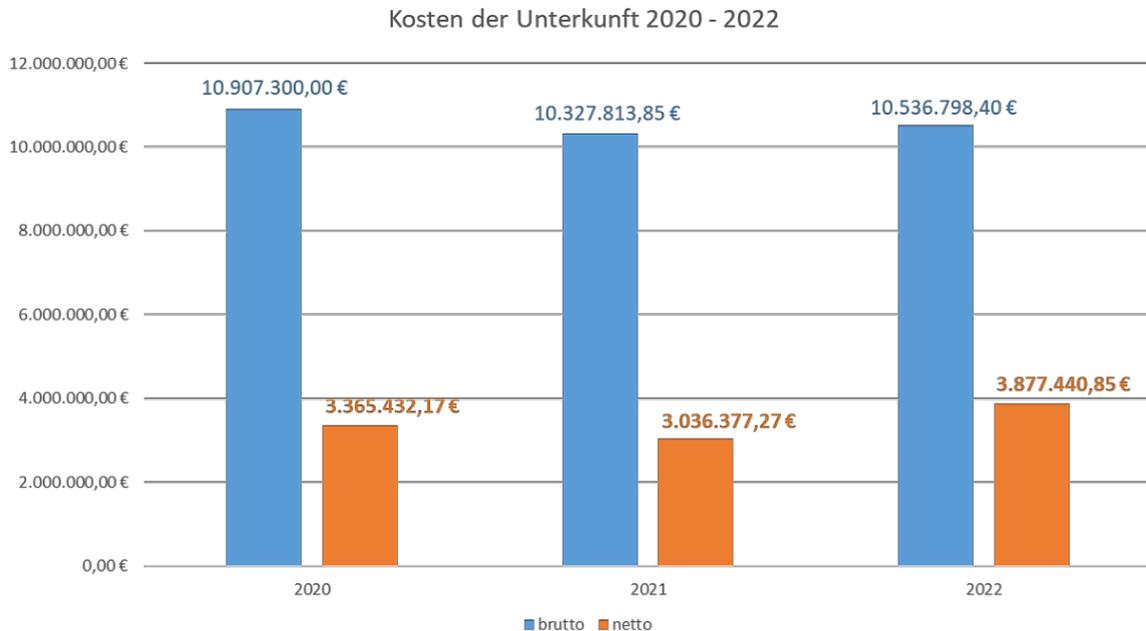
Um den zunehmenden Bedarf zu decken, wird das Projekt seit 01.09.2022 zusätzlich von einer weiteren Fallmanagerin mit 25 Wochenstunden unterstützt, so dass, neben der Mitarbeiterin des Jugendamtes nunmehr insgesamt drei Fallmanagerinnen des Jobcenters im Projekt SAFA SW tätig sind.

Dem Ziel des Stadtrates, aufsuchende Sozialarbeit im Gründerzeitviertel zu verankern, wird das Projekt insoweit gerecht, als dass die Projektmitarbeiterinnen von Jobcenter und Jugendamt sowie der Diakonie im November 2022 gemeinsame Büros im Gründerzeitviertel, gegenüber der Stadtgalerie, bezogen haben. Die feierliche Eröffnung der Büros fand am 27.02.2023 mit Herrn Oberbürgermeister statt.

Gemeinsam mit dem Jugendamt stellt sich das Jobcenter auch zukünftig den vorherrschenden Problemlagen und sieht vor allem in der Zielgruppe der Frauen und Alleinerziehenden vorhandene Potentiale, für die es sich lohnt, eine zielgerichtete, wenn auch zeitintensive Unterstützung anzubieten. Daher wurde in 2022 die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auch bei der Frage der Kinderbetreuung intensiviert und neue Prozessabsprachen institutionalisiert, um auf kurzem Wege Fragen der Sicherstellung der Kinderbetreuung zur Beschäftigungsaufnahme einer Klärung zuzuführen.

VII.3.7 Finanzen

VII.3.7.1 Kosten der Unterkunft



Durch den Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und des noch immer gültigen Leistungsbezuges unter erleichterten Bedingungen (Gesetzesänderung § 67 SGB II vom 28.03.2020 und nachfolgende bis 31.12.2022) und der Aussetzung der Bindung an die Angemessenheit der Miete bei Neukunden (ebenfalls bis 31.12.2022) kam es zu einem leichten Anstieg der Kosten der Unterkunft (+2,02 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Bundes-Erstattung der KdU ist im Vergleich zu 2021 (68,7%) leicht auf 67,4 % gesunken, wird aber im Jahr 2023 wieder auf 68,9 % ansteigen, um zumindest teilweise die fluchtbedingten Mehraufwendungen zu kompensieren.

Aufgrund der rasanten Entwicklung der Heizkosten im Jahresverlauf 2022 musste die entsprechende Angemessenheitsgrenze, die bei Neuvermietungen im Bezug und bei Antragstellung weiter zu beachten ist, neben der jährlichen Anpassung zum 01.02.2022 zweimal im Jahresverlauf - zum 01.07.2022 und 01.10.2022 - nach oben angepasst werden, um die Preissteigerungen unabhängig vom Verbrauch an Heizenergie aufzufangen. Da der Heizspiegel nur jährlich erscheint und auf den Preisen des Vorjahres beruht, waren hier eigene Ermittlungen des Jobcenters aufgrund statistischer Daten zur Steigerung der Energiepreise erforderlich und führten zu großen Steigerungen der Grenzwerte für die Angemessenheit. Mit der Neufestlegung zum 01.02.2023 bewegen sich die Angemessenheitsgrenzen wegen der greifenden staatlichen Subventionen und Preissenkungen wieder auf einem niedrigeren Niveau, vergleichbar dem 3. Quartal 2022.

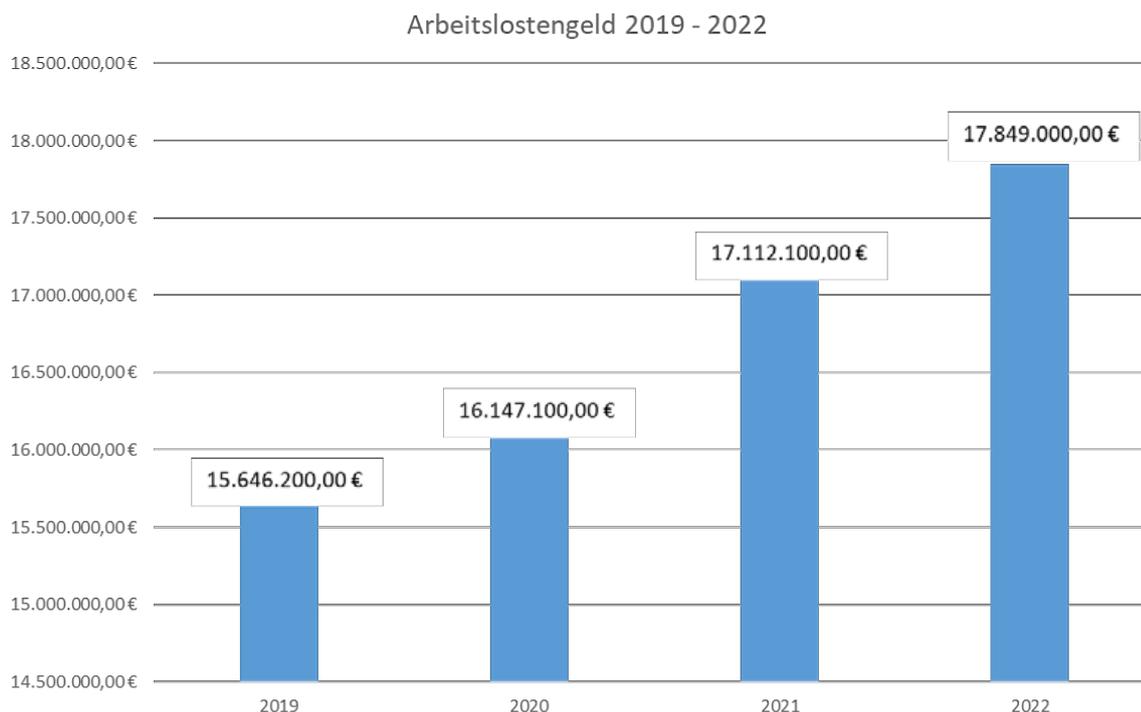
Hierdurch ergeben sich 2022 Mehrkosten für den kommunalen Haushalt ebenso wie durch die Aussetzung der Sechsmonatsfrist zur Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten und die fehlende Absenkung auf angemessene Kosten für die Dauer der Sondervorschrift. Die Mieten inklusive der Heizkosten werden in diesen Fällen weiter voll gezahlt, auch wenn sie unangemessen sind. Die Kosten waren für die Gültigkeitsdauer der Vorschrift (§ 67 Abs. 3 SGB II) bis 31.12.2022 als angemessen zu sehen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben wachsen von Monat zu Monat, da es immer wieder Neu Fälle mit unangemessenem Wohnraum gibt (Zuzüge, Umzüge), der nun dauerhaft

finanziert wird und gleichzeitig für die Geltungsdauer der Vorschrift keine Absenkung auf angemessene Unterkunftskosten mehr erfolgt. Durch diesen Mechanismus haben sich im dritten Jahr der Neuregelung lineare Kostensteigerungen in Höhe von ca. 60.000 Euro in 2022 ergeben.

Maßgabe für die Schätzung der Mehrkosten durch die Corona-Sonderregelung ist das auf der Grundlage der Angemessenheitsgrenzen des zuletzt in 2021 aktualisierten Schweinfurter Mietspiegels und des Gebäudebestands erstellte schlüssige Konzept zur Angemessenheit von Unterkunftskosten. Die Regelung des § 67 Abs. 3 SGB II lief zum 31.12.2022 aus. Ersetzt wurde sie im Zuge der Bürgergeldreform bei den Unterkunftskosten mit Ausnahme der Heizkosten durch das Modell der sogenannten Karenzzeit. Hier wird ebenfalls im ersten Jahr des Leistungsbezugs die Angemessenheit der Kaltmiete (inkl. kalter Nebenkosten) nicht geprüft. Da Bezugszeiten vor dem 01.01.2023 zur Fristberechnung nicht zählen, ist 2023 mit einer weiteren Ausgabensteigerung zu rechnen, zusätzlich zu den Mehrkosten auch aufgrund steigender Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

VII.3.7.2 Arbeitslosengeld II

Zu Beginn des Jahres 2022 wurde eine Erhöhung der Regelbedarfe beschlossen. Wie schon 2021 erfolgten im Zuge der Entlastungspolitik der Bundesregierung auch 2022 eine Einmalzahlung für die Kunden, zudem wurde Mitte 2022 der Sofortzuschlag für Kinder eingeführt.



VII.3.7.3 Eingliederung

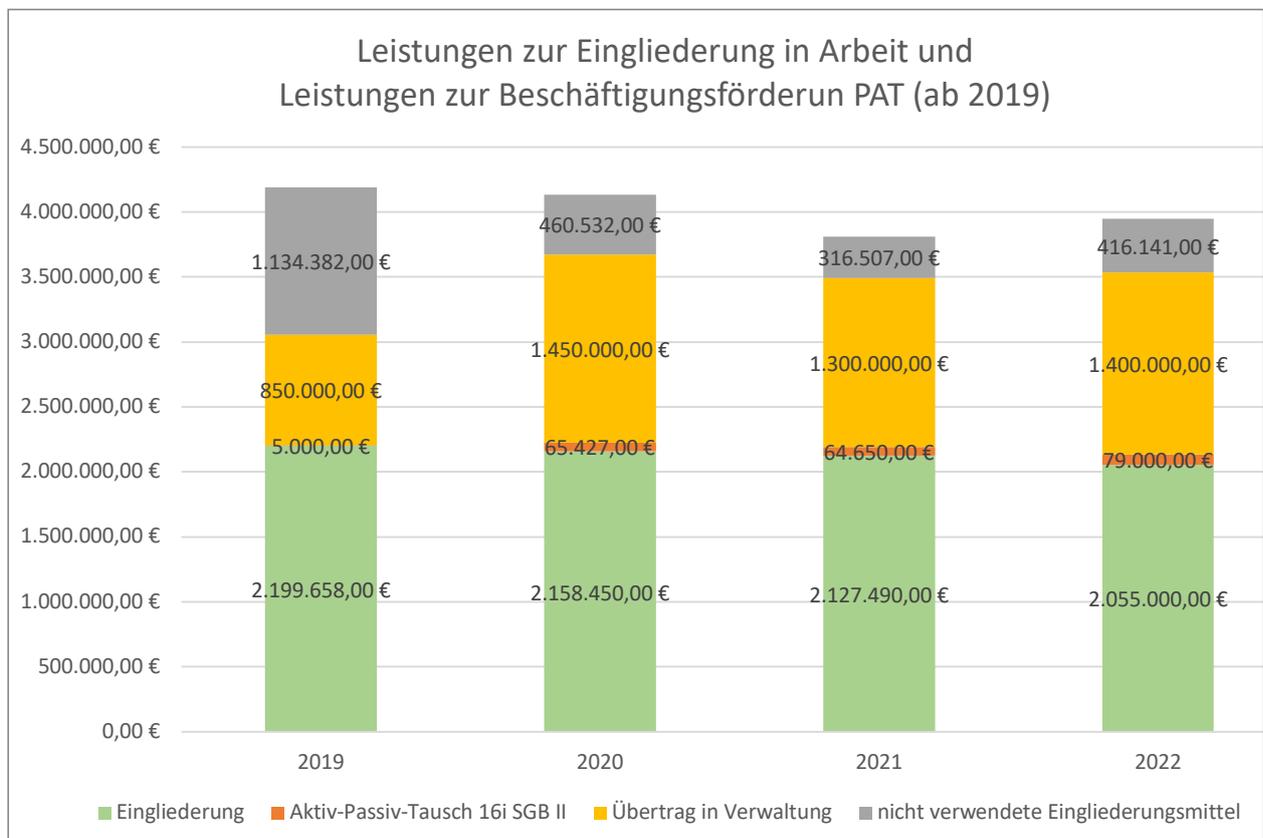
VII.3.7.3.1 Mittelverwendung in der Eingliederung

Die Abrechnung der Eingliederungsmittel 2022 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor. Eine erste Hochrechnung der erforderlichen Aufwendungen für die Förderung

erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2022 liegt bei ca. 2.055.000 Euro und würde damit mit einer Reduzierung der aufgebrauchten Mittel um -3,4 % im Vergleich zum Vorjahr schließen.

VII.3.7.3.2 Mittelübertrag Eingliederungs- und Verwaltungstitel

Wie in den vergangenen Jahren hat das Jobcenter Mittel aus dem Eingliederungstitel in die Verwaltung übertragen müssen, um Personal für einen angemessenen Fallschlüssel und Zusatzaufgaben in den Sachgebieten zu finanzieren. Die Höhe der durch das Jobcenter nicht benötigten Finanzmittel von rund 20% des Eingliederungsbudgets und die Höhe der Übertragung in den Verwaltungshaushalt liegt im Rahmen der bayerischen kommunalen Jobcenter. Die finanzielle „Reserve“ hat weiter abgenommen. Sollten die aktuellen Lohnsteigerungen vom Bund nicht in den Verwaltungshaushalt eingepreist werden, ist in den kommenden Jahren mit einer weiter steigenden Übertragungsquote zu rechnen.



Die abschließende Abrechnung der Verwaltungskosten 2022 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor.

Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt hat auch im Jahr 2022 seinen engagierten Beitrag zur Unterstützung von Menschen in schwierigen persönlichen Umständen geleistet und somit zum sozialen Frieden in der Stadt Schweinfurt beigetragen. Dieser Aufgabe werden sich die Mitarbeitenden unter schwierigen personellen Rahmenbedingungen auch in Zukunft zum Wohle der Kundinnen und Kunden mit hohem Engagement widmen und dabei bei allen Unwägbarkeiten, die die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation mit sich bringt, Arbeitsweise, Maßnahmen und Prozesse weiterentwickeln.

Die Verantwortlichen zollen an dieser Stelle allen Mitarbeitenden, die teilweise an der Belastungsgrenze zum Wohle der ihnen anvertrauten vulnerablen Zielgruppe gearbeitet haben, Respekt und danken für die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres. Ihr Einsatz zum Wohle unserer Kundengruppe gibt den Verantwortlichen die Zuversicht, große Herausforderungen, die die Zukunft bereithält, auch künftig gemeinsam zu bewältigen.

VII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

VII.4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) dient neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) ebenfalls der Existenzsicherung. Sie wird Personen gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben. Dieser Personenkreis hat weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da er dem Arbeitsmarkt nicht bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag zur Verfügung steht, noch hat er einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil er nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Bezieher ausländischer Altersrenten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Rentenbezieher aus der Russischen Föderation und Aserbaidschan (Regelrenteneintrittsalter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahren bei Männern), aber auch aus anderen europäischen Ländern. Aufgrund dieser Entscheidung wechselten alleine im Laufe des Jahres 2012 insgesamt 51 Leistungsbezieher (41 Fälle) vom Arbeitslosengeld II in die HLU.

Der Anstieg der Fallzahlen setzte sich bis ins Jahr 2014 fort und stagnierte dann bis 2016. Von 2017 bis 2021 waren die Fallzahlen wieder rückläufig. Dies lag hauptsächlich daran, dass dieser Personenkreis seit 2017 sukzessive die Regelaltersgrenze erreicht hatte und in die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (*siehe unten*) wechselte oder aus dem Leistungsbezug ausschied, weil mit der zusätzlichen deutschen Altersrente der Lebensunterhalt bestritten werden konnte. Vor dem Ukrainekrieg war davon auszugehen, dass bis 2024/2025 wieder das Niveau von 2012 (ca. 60 – 70 Leistungsbezieher) erreicht wird. Diese Prognose ist jedoch seit Ausbruch des Ukrainekrieges überholt.

Insbesondere die Realisierung der russischen Rentenansprüche stellt schon seit Jahren eine große Herausforderung dar, da Russland bereits seit 2015 neu bewilligte Renten nicht mehr nach Deutschland überweist. Rentenberechtigte müssen zur Antragstellung nach Russland reisen, einen gültigen russischen Pass und ein Konto in Russland besitzen sowie eine Meldeanschrift in Russland vorweisen. Außerdem muss noch ein Weg gefunden werden, um das Geld nach Deutschland zu transferieren. Oftmals muss das Geld auch persönlich in Russland vom dortigen Konto abgehoben werden.

Dieses schwierige und komplexe Verfahren zur Realisierung russischer Rentenansprüche ist mit Ausbruch des Ukrainekrieges quasi unmöglich geworden. Russische Rentenansprüche können insbesondere aufgrund der bestehenden Reisebeschränkungen und Sanktionen derzeit nicht mehr realisiert werden.

Alternativ konnten bis zu Beginn des Krieges auch sogenannte „Mittlerfirmen“ mit Sitz in Deutschland beauftragt werden, die sich um die Antragstellung gegen entsprechendes Entgelt kümmerten. Auch

wenn die Kosten dafür relativ hoch waren, wurden damit in den letzten Jahren recht gute Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grund wurden Antragsteller in der Regel auch auf diese „Mittlerfirmen“ verwiesen. Wegen der aufgrund des Krieges gegen Russland verhängten Sanktionen, insbesondere im Bankensektor, ist es nun auch den „Mittlerfirmen“ kaum mehr möglich, einen Rententransfer nach Deutschland zu organisieren bzw. zu gewährleisten. Insofern scheidet auch diese Art der Rentenrealisierung aktuell aus, so dass bei potenziellen russischen Leistungsbeziehern derzeit keine russischen Renten mehr realisiert bzw. angerechnet werden können.

Lediglich die vor 2015 beantragten und bewilligten russischen Renten werden weiterhin an die berechtigten russischen Rentner im Ausland und auch nach Deutschland überwiesen. In diesen Fällen ist die Anrechnung der Rente als Einkommen weiterhin möglich.

Auswirkungen des Ukrainekrieges:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands am 24.02.2022 löste eine riesige Flüchtlingswelle aus. Alleine nach Deutschland flohen im Jahr 2022 mehr als 1 Mio. Menschen aus der Ukraine, meist Frauen, Kinder sowie Alte und Kranke. Zunächst erhielten die ukrainischen Flüchtlinge Leistungen nach § 3 AsylbLG. Im Mai 2022 beschloss der Bundestag ein Gesetz, welches den ukrainischen Kriegsflüchtlingen sowie den aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige (mit dortigem Aufenthaltsrecht) den Wechsel in den Transferleistungsbezug ermöglichte. Voraussetzung für den Rechtskreiswechsel war (und ist weiterhin) der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung.

Am 31.05.2022 erhielten annähernd 500 ukrainische Flüchtlinge Leistungen nach dem AsylbLG. Die Masse der Flüchtlinge wechselten ab dem 01.06.2022 sukzessive in den SGB II-Leistungsbezug. Annähernd 100 Flüchtlinge, die eine ukrainische Altersrente bezogen oder die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII (Geburtsjahrgang 1956: 65 Jahre 10 Monate) erreicht hatten, wechselten in den SGB XII-Leistungsbezug und erhalten seitdem Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Am 31.12.2022 standen 32 ukrainische Kriegsflüchtlinge im HLU-Leistungsbezug.

Obwohl der Rechtskreiswechsel eine große Herausforderung für alle beteiligten Ämter und Fachabteilungen darstellte, konnte er ohne größere Verzögerungen und Schwierigkeiten zeitnah umgesetzt werden.

Fallzahlen und Leistungsbezieher zum Stichtag 31.12. eines Jahres:

Fälle mit lfd. Leistungen:

	2019	2020	2021	2022
Fälle insgesamt:	106	98	83	106
- Deutsche:	- / -	- / -	- / -	62
- Ausländer:	- / -	- / -	- / -	44
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	- / -	30

Leistungsbezieher mit lfd. Leistungen:

	2019	2020	2021	2022
Leistungsbezieher insgesamt_	109	100	85	111
- Deutsche:	- / -	- / -	- / -	63
- Ausländer:	- / -	- / -	- / -	48
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	- / -	32

Leistungsbezieher nach Geschlecht:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Leistungsbezieher insgesamt:	45	66	111
- Deutsche:	28	35	63
- Ausländer:	17	31	48
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	9	23	32

Altersstaffelung nach Geschlecht:
Gesamt (111 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	7	5	0	0	33
Weiblich:	2	4	0	2	58

Deutsche (63 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	5	0	0	0	24
Weiblich:	0	1	0	1	34

Ausländer (48 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	2	5	0	0	10
- davon ukr. Flüchtlinge:	1	3	0	0	5
Weiblich:	2	3	0	1	25
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	2	0	0	21

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2019	2020	2021	2022
Netto-Ausgaben:	589.746 €	561.788 €	529.822 €	567.125 €
- davon für ukr. Flüchtlinge:	-/-	-/-	-/-	127.300 €

Die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den kommunalen Haushalt zu 100%.

VII.4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grusi) handelt es sich ebenfalls um eine Transferleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt bzw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Die Hilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt, sofern das vorhandene Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreicht und die Vermögensfreigrenze (5.000,00 € für jede volljährige Person zuzüglich 500,00 € für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird) nicht überschritten ist.

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (2022: Jahrgang 1957 - 65 Lebensjahre und 11 Monate) oder die das 18. Lebensjahres vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Auswirkungen des Ukrainekrieges:

Wie bereits unter **VII.4.1.** dargelegt, wechselten ab 01.06.2022 annähernd 100 ukrainische Kriegsflüchtlinge vom Asyl-Leistungsbezug ins SGB XII. Davon bezogen am 31.12.2022 71 Flüchtlinge Grundsicherung im Alter, weil sie die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII (Jahrgang 1957 - 65 Jahre und 11 Monate) erreicht hatten. Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezog hingegen keine Person.

Fallzahlen und Leistungsbezieher zum Stichtag 31.12. eines Jahres:Fälle mit lfd. Leistungen:

	2019	2020	2021	2022
Fälle insgesamt:	938	972	1.005	1.125
- Deutsche:	- / -	- / -	- / -	848
- Ausländer:	- / -	- / -	- / -	277
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	- / -	61

Leistungsbezieher mit lfd. Leistungen:

	2019	2020	2021	2022
Leistungsbezieher insgesamt_	1.058	1.077	1.105	1.220
- Deutsche:	- / -	- / -	- / -	912
- Ausländer:	- / -	- / -	- / -	308
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	- / -	71

Leistungsbezieher nach Geschlecht:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Leistungsbezieher insgesamt:	519	701	1.220
- Deutsche:	386	526	912
- Ausländer:	133	175	308
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	19	52	71

Altersstaffelung nach Geschlecht:
Gesamt (1.220 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	5	20	152	71	271
Weiblich:	0	18	127	96	460

Deutsche (912 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	4	18	122	47	195
Weiblich:	0	15	104	72	335

Ausländer (308 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	1	2	30	24	76
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	0	0	6	13
Weiblich:	0	3	23	24	125
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	0	0	8	44

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2020	2021	2022
Ausgaben für Grusi. im Alter:	3.313.610 €	4.222.226 €	4.955.790 €
- davon Ausgaben für ukr. Flüchtlinge:			264.031 €
Ausgaben für Grusi. bei Erwerbsminderung:	2.353.833 €	2.347.593 €	2.393.852 €
- davon Ausgaben für ukr. Flüchtlinge:			477 €

Die Nettoausgaben der Grundsicherung werden zu 100 % vom Bund erstattet.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich der Grundsicherung im Alter von kontinuierlich steigenden Fall-/Personenzahlen (ca. 20 – 40 pro Jahr) auszugehen. Auch die alljährliche Anhebung der Regelsätze und die Anpassung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten) und damit des Existenzminimums, führt zu einer sukzessiven steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten, weil immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen unter dem dadurch steigenden Existenzminimum liegen.

Darüber hinaus trägt auch der zum 01.01.2021 eingeführte Freibetrag von bis zu 224,50 € (max. 50 % der Regelbedarfsstufe 1) für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII) dazu bei, dass die Fallzahlen stetig steigen,

weil deutlich weniger Renteneinkommen bedarfsmindernd angerechnet werden darf. Insofern muss seit 2021 ein erheblich höheres Renteneinkommen vorliegen, damit das Existenzminimum überschritten wird. Als logische Konsequenz daraus, werden natürlich auch die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den kommenden Jahren deutlich steigen.

Entwicklung der Bundeserstattung:

Bis 2012 hat sich der Bund nur prozentual an den angefallenen Kosten der Grundsicherung beteiligt. Der prozentuale Verteilschlüssel richtete sich nach dem Anteil der einzelnen Kommunen an den bundesweiten Gesamtkosten, basierend auf den statistischen Angaben.

Im Jahr 2013 gewährte der Bund erstmals 75 % der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (vgl. § 46 a SGB XII). Seit 2014 werden 100 % der tatsächlichen Nettoausgaben erstattet. Die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) erfolgt im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG). Diese Konstellation hat deutliche Auswirkungen auf den Vollzug des 4. Kapitels des SGB XII, die sich auch in entsprechenden Rechtsänderungen niederschlagen. Hohe statistische Anforderungen des Bundes und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt. Auch die Sachbearbeitung wird aufgrund strenger Vorgaben durch den Bund seit Jahren immer komplexer und zeitintensiver.

Der Bundeszuschuss beträgt:

2012	45 % der Grundsicherungsleistungen	974.766 €
2013	75 % der Grundsicherungsleistungen	2.279.030 €
2014	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	3.583.266 €
2015	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.239.502 €
2016	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.567.975 €
2017	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.715.776 €
2018	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.111.244 €
2019	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.326.516 €
2020	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.619.999 €
2021	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	6.202.738 €
2022	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	7.349.642 €

Er wird seit 2013 quartalsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgerufen und sehr zeitnah erstattet.

VII.4.3. SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Sozialhilfe

Das Pandemiegeschehen in den Jahren 2021 und 2022 hatte keinen Einfluss auf die Fallzahlen oder die Bearbeitungszeiten.

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es seit 2020 keine signifikante Zunahme von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Pandemie so gut wie keinen nennenswerten Einfluss auf diesen Personenkreis hatte. Dieser stand wegen Rentenbezug, Krankheit oder Behinderung dem Arbeitsmarkt

von vorneherein nicht zur Verfügung und war deshalb in der Regel von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht betroffen.

Während der Pandemie schuf der Gesetzgeber im Rahmen mehrerer Sozialschutzpakete zahlreiche Erleichterungen beim sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahren, die entsprechend umgesetzt wurden.

- Die Vermögensprüfung wurde für 6 Monate ausgesetzt, wenn Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03 – 31.12.2022 begonnen haben und kein erhebliches Vermögen vorhanden war. Diesbezüglich war eine einfache Erklärung ausreichend.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wurden für 6 Monate berücksichtigt. Danach galten die „normalen“ gesetzlichen Vorgaben, d.h. es war für weitere 6 Monate möglich, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen war eine vorläufige Bewilligung von Leistungen möglich und es erfolgte nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine Nachberechnung.

Darüber hinaus galten bis 31.12.2022 Sonderregelungen zur Mittagsverpflegung für Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiteten, wonach weiterhin ein Mehrbedarf für Mittagsverpflegung gewährt wurde, auch wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht gemeinschaftlich eingenommen werden konnte.

Leistungsberechtigte, denen für Juli 2022 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII gezahlt wurden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 ergab, erhielten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €. Die Einmalzahlung wurde insofern – mit Ausnahme der im Leistungsbezug stehenden Kinder - annähernd an alle Leistungsberechtigte nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII ausgezahlt.

Außerdem erhalten seit Juli 2022 Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII haben und bei denen die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 €. Am 31.12.2022 erhielten diese zusätzliche Leistung 18 Kinder und Jugendliche.

Obwohl während der Pandemie meist nur ein eingeschränkter Parteiverkehr möglich war, kam es zu keinen nennenswerten Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung. Die Kommunikation mit den Bürgern erfolgte überwiegend telefonisch, schriftlich per Mail, Fax oder Post und funktionierte sehr gut. Besuche im Rathaus waren nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Dies wurde von den Klienten und den Sachbearbeitern sehr geschätzt, da hierdurch Wartezeiten vermieden werden und die Vorsprachen zielgerichtet und effizient ablaufen konnten. Die Rückmeldung der Bürger hierauf war durchweg positiv, so dass auch nach dem Rückgang des Infektionsgeschehens im Jahr 2022 an dieser Praxis festgehalten wurde.

Um Ansteckungen zu vermeiden und den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, nutzten die Mitarbeitenden die während der Pandemie geschaffene Möglichkeit des Homeoffice. Vor allem für Mitarbeitende mit kleinen Kindern, deren Betreuung während der Pandemie nicht immer sichergestellt werden konnte, bot sich diese Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten, an. Auf diese Weise konnte – selbst während

hoher Infektionszahlen und zahlreicher krankheitsbedingter Ausfälle - stets eine termingerechte Auszahlung der Sozialhilfe sichergestellt werden.

VII. 4.4. Energiekrise – Fachbereiche Sozialhilfe

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg durch Russland gegen die Ukraine im Februar 2022 löste Mitte 2022 neben der Flüchtlingswelle auch eine massive Energiekrise aus. Insbesondere die Heiz- und Strompreise verteuerten sich extrem und die Inflation kletterte auf ein Rekordniveau.

Auch wenn der Bund durch unterschiedlichste Maßnahmen versuchte, dem entgegenzusteuern, waren die Energieversorgungsunternehmen und auch die Vermieter – trotz Gas- und Strompreisbremse – gezwungen, die gestiegenen Kosten auf die Endverbraucher umzulegen. In Folge dieser Entwicklung wurden die Richtwerte für die Heizkosten im Jahr 2022 insgesamt dreimal an die jeweils aktuelle Preisentwicklung angepasst (vgl. Anlage 1). Insofern wurden sie im Zeitraum von Februar bis Oktober 2022 mehr als verdoppelt.

Sobald die Leistungsberechtigten die neuen, deutlich erhöhten Anpassungen ihrer Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen oder die Abrechnungen hierzu vorlegten, wurden die Abschläge regelmäßig in tatsächlicher Höhe bei den Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII als Unterkunftsbedarf berücksichtigt bzw. die übernahmefähigen Nachzahlungen an die Leistungsberechtigten oder die berechtigten Dritten erstattet.

Insbesondere wegen des durch die stark gestiegenen Heiz- und Betriebskosten erhöhten Existenzminimums sowie wegen des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Kriegsflüchtlinge, kam es im Jahr 2022 gegenüber den Vorjahren zu einer überdurchschnittlichen Fallzahlensteigerung.

Durch den erhöhten sozialhilferechtlichen Bedarf aufgrund der gestiegenen Heiz- und Betriebskosten, haben immer mehr Menschen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Außerdem führte die Energiekrise auch dazu, dass Menschen bei Fälligkeit ihrer Heiz- und Betriebskostennachzahlung kurzfristig, d.h. regelmäßig für einen Monat, in den Leistungsbezug rutschten, weil die einmalige Nachzahlung im Monat der Fälligkeit als Bedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung als Bedarf zu berücksichtigen war. Dieser Mehraufwand spiegelt sich jedoch nicht in den Fallzahlen, führte jedoch zu einem deutlich höheren Arbeits- und Kostenaufwand im Jahr 2022.

Als Ausgleich für die stark gestiegenen Verbraucherpreise ist für 2023 mit einer deutlichen bzw. überdurchschnittlichen Regelsatzerhöhung von mehr als 10% zu rechnen.

VII. 4.5. Personalentwicklung – Fachbereiche Sozialhilfe

Für die Verwaltungskosten der Grundsicherung erfolgen von Seiten des Bundes keine Erstattungsleistungen. Diese muss die Kommune vollständig selbst tragen. Wegen der stetig ansteigenden Gesamtfallzahlen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung incl. Hilfe zum Lebensunterhalt), mussten in den vergangenen Jahren im Amt für soziale Leistungen sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

Personalentwicklung:

	2012	2014	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle: ¹⁾	718	1.032	1.097	1.155	1.171	1.194	1.217	1.200	1.403
VZK: ²⁾	3,5	5,5	6,5	6,7	7,2	7,78	8,56	8,0	9,0 ³⁾

¹⁾ HLU- und Grundsicherungsfälle incl. der Kostenersatzfälle

²⁾ Vollzeitkräfte

³⁾ Incl. dem Ausfall einer langzeiterkrankten Vollzeitkraft

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Weisungen des BMAS gebunden. Diese Weisungen sowie die zahlreichen gesetzlichen Änderungen, wie jüngst beispielsweise die Einführung der Grundrente, führen zu einem immer höheren Verwaltungsaufwand, der sich auch auf die Personalbemessung (Fallzahlschlüssel derzeit: zwischen 150/1 und 160/1) auswirkt. Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb seit geraumer Zeit mit dem Bund im Dialog, um auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, damit zumindest der durch den Bund veranlassten Mehraufwand kompensiert werden kann. Derzeit ist allerdings nicht absehbar, ob und wann hierzu eine Entscheidung ergeht.

VII.4.6. Hilfe zur Pflege

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege bereits zum 01.03.2018 auf die überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) übertragen. Wegen anfänglich fehlender Ressourcen machte der Bezirk Unterfranken in der Zeit vom 01.03.2018 – 31.12.2018 von der Möglichkeit der Delegation gebrauch, was dazu führte, dass die Stadt Schweinfurt noch bis zum 31.12.2018 für die Gewährung der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig war. Die insofern entstandenen Kosten wurden vom Bezirk erstattet. Seit 01.01.2019 ist der Bezirk Unterfranken vollumfänglich für die Gewährung der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zuständig.

Lediglich Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit könnten dazu führen, dass die Stadt Schweinfurt nach § 43 SGB I dennoch vorläufig Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen müsste. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn in einem anderen Bundesland pflegerische Leistungen in einer ambulanten Wohnform beantragt würden und der letzte gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht oder nicht sofort zweifelsfrei ermittelt werden kann und dieser ggf. in Schweinfurt war. Eine Verpflichtung zur Leistungserbringung durch den zuerst angegangenen Träger bestünde, wenn der Berechtigte dies ausdrücklich beantragen würde.

VII.4.7. Hilfe zur Gesundheit bzw. Leistungen nach § 264 SGB V

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder nach § 264 SGB V übernommen. Die Leistungen nach § 264 SGB V gehen jedoch den Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII vor. Hierbei erstreckt sich die Zuständigkeit der Stadt Schweinfurt ausschließlich auf die ambulanten Krankenbehandlungskosten, wobei sie bei der Leistungsgewährung nach § 264 SGB V mit den angefallenen stationären Krankenbehandlungskosten

in Vorleistung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. dem Bezirk Unterfranken treten muss. Nach Eingang der Rechnungen und Bezifferung der stationären Kosten, werden diese vom Bezirk Unterfranken zurückerstattet.

Darüber hinaus erstattet der Bezirk Unterfranken aufgrund einer verwaltungsvereinfachenden Absprache den örtlichen Sozialhilfeträgern zusätzlich pauschal 16 % des jährlichen Nettoaufwands der ambulanten Behandlungskosten. Diese pauschale Erstattung basiert auf dem Umstand, dass es mitunter schwierig ist, die Aufwendungen für Hilfsmittel eindeutig der Eingliederungshilfe oder der Krankenhilfe und damit dem sachlich zuständigen örtlichen oder überörtlichen Träger zuzuordnen.

Die Kosten der Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII bzw. der Leistungen nach § 264 SGB V sind schwer prognostizierbar und mitunter stark schwankend, da sie u.a. davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankungen vorliegen bzw. welche Behandlungs- und Medikamentenkosten notwendig sind und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt. Schwere Erkrankungen mit aufwändigen Behandlungs- und Therapiemethoden beeinflussen das Kostenvolumen also deutlich.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge ab Juni 2022 in das 3. oder 4. Kapitel des SGB XII, sind die Fallzahlen der Krankenhilfe bzw. der § 264 SGB V-Fälle von 37 auf 131, d.h. um 254%, gestiegen. Anders als im Jobcenter ist dieser Personenkreis bei Leistungsbezug nicht automatisch gesetzlich krankenversichert oder hat die Möglichkeit eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen. Es ist davon auszugehen, dass bei steigenden Flüchtlingszahlen auch hier die Kosten weiter deutlich steigen werden.

Fallzahlen- u. Kostenentwicklung der Krankenhilfe- u. § 264 SGB V-Fälle:

	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	34	35	37	131
Nettoaufwand	96.823 €	94.702 €	74.090 €	212.818 €

Aufwendungen und Einnahmen im Detail bei den Leistungen nach § 264 SGB V:

	2021	2022
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten:	222.689 €	282.681 €
Verwaltungskosten (5 % der Behandlungskosten):	11.134 €	14.134 €
Erstattung stationäre Behandlungskosten:	123.637 €	56.122 €
Erstattung stationärer Verwaltungskostenanteil (5 % stat. Kosten):	6.182 €	2.806 €
Erstattung verwaltungsvereinf. Absprache (16% d. örtl. Nettoaufw.):	15.025 €	21.351 €
Nachberechnung Erstattung verwaltungsvereinfachende Absprache:	10.455 €	- / - €

VII.4.5. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn die betreffende Person in Schweinfurt verstorben ist und diese keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat. Außerdem ist die Stadt zuständig, wenn die betroffene Person außerhalb von Schweinfurt verstorben ist und von hier Sozialhilfeleistung bis zu ihrem Tod bezogen hat.

Die Übernahme der Bestattungskosten erfolgt, wenn den Hinterbliebenen die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen, wobei der vorhandene Nachlass vorrangig einzusetzen ist.

Wird der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten von einem mittellosen Hinterbliebenen gestellt, ist die Stadt grundsätzlich auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn weitere Erben vorhanden sind und deren Leistungsfähigkeit nicht (zeitnah) ermittelbar ist oder diese gegenüber den Miterben bzw. dem Zahlungspflichtigen die Auskunft verweigern. Die gewährten Bestattungskosten können dann von den übrigen Verpflichteten und/oder dem Sozialhilfeträger (ggf. auch im Rahmen einer Klage) eingefordert werden.

Fallzahlen und Kosten:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	59	49	55	41	46	33
Kosten	37.988 €	34.783 €	18.746 €	41.032 €	5.440 €	26.100 €

Wie die vergangenen Jahre zeigen, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt vorwiegend daran, dass sich die Höhe der Hilfestellung nach den angefallenen Bestattungskosten, den vorrangigen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) und dem einzusetzenden Nachlass richtet. Darüber hinaus beeinflusst auch die Anzahl der Verpflichteten sowie deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen die Höhe des Hilfeanspruchs. Im Jahr 2021 kam es wegen Personalausfall und Personalwechsel zu erheblichen Rückständen, die im Jahr 2022 langsam wieder abgebaut werden konnten. Dies ist auch der Grund, weshalb die Kosten im Jahr 2021 sehr gering waren und nun mit dem Abbau der Rückstände sukzessive wieder steigen.

ein gemeinsames Büro der Koordinierenden Kinderschutzstelle des Jugendamtes und des CURA-Teams im Gründerzeitviertel zu realisieren und mittelfristig mit der Diakonie und deren geplantes Quartiersmanagement ein Stadtteilzentrum zu gründen, in dem ggfs. auch Kinderbetreuung angeboten werden könnte.

Mit der Geschäftsstelle der Bildungsregion Schweinfurt werden die in 2021 angebahnten Gespräche zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, Synergien zu erzielen, fortgesetzt. Gleiches gilt für die engere Kooperation mit dem Integrationsbeirat und seinen Arbeitskreisen mit dem Ziel der Transparenz und des Wissensaustausches.

Vor dem Hintergrund der teilweise sich durchaus auch widersprechenden Prognosen von Wissenschaftlern und Politikern hat das Jobcenter die jährliche Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II mit dem Bayer. Arbeitsministerium erneut unter einen Pandemie-Vorbehalt gestellt und geht davon aus, dass der Hilfebedarf weiter leicht zurückgeht und zugleich die Integrationsquote steigt. Es wurden folgende Zielmargen vereinbart: Ausgehend von der in 2021 vereinbarten Integrationsquote von 25,7% erwarten wir eine Verbesserung um 13% auf insgesamt 29%. en. Hinsichtlich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezugs ist mit der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt von einem moderaten Rückgang in 2022 von -3% (durchschnittlich im Langzeitleistungsbezug 2021: 1.774 Personen) ausgegangen.

Das Jobcenter agiert in der Krise unter schwierigen Rahmenbedingungen zum Wohle der Kund/innen mit weiterentwickelten Maßnahmen und neuen Ideen sowohl inhaltlich als auch aufbau- und ablauforganisatorisch. Die Mitarbeiter/innen - wie die Bevölkerung insgesamt - kommen durch Folgen der Pandemie und der Flüchtlingskrise - in der das Jobcenter aktuell das Sozialamt aktiv unterstützt - selbst an die Grenzen der Belastungsfähigkeit und setzen gleichwohl weiterhin Ihre Energie für die Zielgruppe engagiert ein.

VII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

Pandemiegewöhnt ist der Postweg weiterhin ein großer Bestandteil der Kommunikation. Selbstverständlich ist ein Vorbeikommen zu den Öffnungszeiten wieder möglich und wird auch sehr gut angenommen.

Die Sachbearbeitung wird immer komplexer. Für Kinder, die im August 2021 Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe bezogen haben, wurde ein einmaliger Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € je Kind gewährt. Die Fälle waren entsprechend zu ermitteln und darüber zu informieren. Auch die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente sorgt für einen erheblichen Mehraufwand, aufgrund von zu stellenden Anfragen, Nachberechnungen und Vergleichsberechnungen mit anderen Sozialträgern. Wer im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen hat, hat Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss. Dieser wurde im Juli 2022 ausbezahlt. Der zweite Heizkostenzuschuss wurde im April 2023 ausbezahlt, für Wohngeldbezieher im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022. Für die bis zum Stichtag noch nicht entschiedenen Fälle wird der Heizkostenzuschuss mit der Bewilligung verbeschieden.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

VII.6. Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge ist ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Leistungsberechtigt sind:

- Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende

Geschädigte müssen eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen lediglich zwei Personen derartige Leistungen. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhält.

Die Kosten der Kriegsofferfürsorge werden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rund 20 % der geleisteten Zahlungen.

Ausgaben der Kriegsofferfürsorge:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	b.a.w.
Nettobelastung	959 €	911 €	319 €	0 €	0 €	0 €	0

Aktuell ist geplant, das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze und die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze zu ändern. Danach soll die komplette Zuständigkeit für das soziale Entschädigungsrecht und damit auch die Zuständigkeit für die Kriegsofferfürsorge auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales übertragen werden. Unklar ist noch, ob die Zuständigkeit von Altfällen (Leistungsbezug bis 31.12.2023) bei den örtlichen Trägern der Kriegsofferfürsorge verbleibt oder nicht. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits gegen diese Regelung ausgesprochen.

VII.7. Asylbewerberleistungen

Während für Asylbewerber in ANKER-Einrichtungen das sogenannte Sachleistungsprinzip gilt und insofern lediglich die Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs („Taschengeld“) bar ausbezahlt werden, erhalten die Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind oder in einer Privatwohnung leben, ihre kompletten Asylbewerberleistungen für den Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung, ggf. Miete etc.) in bar oder diese werden überwiesen.

Im Jahr 2022 gab es im Stadtgebiet eine Gemeinschaftsunterkunft. Sie befindet sich in der Sattlerstr. 14. Die zweite Gemeinschaftsunterkunft in der Breiten Wiese 30 wurde zum 01.12.2021 geschlossen. Die dort wohnhaften Asylbewerber wurden bereits seit Juli 2021 in verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte in Unterfranken umverteilt bzw. ihnen wurde der Umzug in Privatwohnungen im Stadtgebiet von der Regierungsaufnahmestelle gestattet. Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Regierung von Unterfranken. In der Gemeinschaftsunterkunft Sattlerstraße lebten im Jahr 2022 knapp 30% der leistungsberechtigten Asylbewerber (dieser Anteil hat sich aufgrund der Schließung der zweiten Gemeinschaftsunterkunft deutlich verringert). Die übrigen Asylbewerber leben in privaten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes. Das ist möglich, sobald sie die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 AufnG (z.B. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, behördliches Erstverfahren ist abgeschlossen

und die Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich) erfüllen und eine entsprechende Genehmigung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde.

Fallzahlen (jeweils zum Stichtag 31.12.):

	2019	2020	2021	2022
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	20	23	7	7
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU)	7	9	24	16
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	28	28	16	8
Bezieher Analogleist. SGB XII (außerh. GU)	18	17	20	24
Insgesamt	75	77	67	55

Die Fallzahlen sind seit 2015 rückläufig. Der Rückgang ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Rechtskreise SGB II oder SGB XII wechseln konnten. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise = „Duldung“).

Aufgrund der Schließung der Gemeinschaftsunterkunft Breite Wiese sind die Fallzahlen im Jahr 2022 weiterhin rückläufig. Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich jeweils um die Anzahl der Leistungsempfänger zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Das heißt, die Tabelle bildet nicht die Fallzahlen im Jahresverlauf ab. Besonders im Asylbereich ist die Arbeit durch eine große Fluktuation geprägt, unter anderem bedingt durch Änderung des Aufenthaltsstatus, Arbeitsaufnahme, Verlust der Arbeit oder Wegzüge. Aufgrund dieser Aspekte waren im Jahr 2022 insgesamt 95 Personen im AsylbLG-Bezug.

Neben den Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG sind in der Gemeinschaftsunterkunft auch sogenannte „Fehlbeleger“ untergebracht. Es handelt sich dabei um Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII, die eigentlich auszugsberechtigt sind, aber offensichtlich keinen Wohnraum finden. Insofern ist eine Belegung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bzw. eine Zuweisung aus den bayerischen ANKER-Einrichtungen nach Schweinfurt aus Kapazitätsgründen nur bedingt möglich. Im Hinblick darauf, dass die Stadt Schweinfurt ihre sog. Zuweisungsquote im Vergleich zu anderen unterfränkischen Kommunen aktuell übererfüllt, bestand trotz der Schließung einer Gemeinschaftsunterkunft im vergangenen Jahr kein Bedarf seitens der Stadt Schweinfurt zur Schaffung weiterer Unterkunftsplätze.

Ausgabenentwicklung (von 2015 – 2019 incl. ANKER-Einrichtung) in Mio. EUR

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	2,936	2,763	4,079	4,233	2,779	0,722	0,624	0,740

Bei den Ausgaben für Asylbewerberleistungen dominierte in den Jahren 2015 – 2019 der Anteil für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betragen in den Jahren 2015 und 2016 ca. 42 % und in den Jahren 2017 – 2019 sogar ca. 62 % der jährlichen Gesamtausgaben. Im Jahr 2019 zog die ANKER-Einrichtung Unterfranken nach Geldersheim um. Die Ausgaben für Asylbewerberleistungen sanken daraufhin im Jahr 2020 um ca. 2 Mio. EUR. Außerdem war zu beobachten, dass der Anteil der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt an den Gesamtausgaben mit Fortzug der ANKER-Einrichtung wieder sank. Dieser betrug im Jahr 2020 nur noch 20%. Insofern war festzustellen, dass die Asylbewerber in der ANKER-Einrichtung einen deutlich

höheren Krankenhilfebedarf hatten, als die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte und Privatwohnungen.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich, wobei auf Antrag ein Vorschuss für das jeweils laufende Quartal gewährt wird.

Seit Oktober 2020 befand sich der Fachbereich Asyl im Kassengebäude. Davor war der Fachbereich in Gebäude 209 der Ledward-Kaserne untergebracht. Der Auszug der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in die ANKER-Einrichtung im September 2020, die Raum- und Personalsituation machten diesen Umzug erforderlich.

Aufgrund des Beginns des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 musste der Fachbereich Asyl im März 2022 erneut in das Gebäude 209 der Ledward-Kaserne umziehen. Aufgrund des starken Zuzugs von Flüchtlingen waren die Räumlichkeiten im Rathaus deutlich zu klein für die Bewältigung des hohen Aufkommens an Antragstellern und Leistungsbeziehern. Darüber hinaus war die örtliche Nähe zur neu eingerichteten Notunterkunft für ukrainische Flüchtlinge in Gebäude 210 der Ledward-Kaserne ein wichtiges Kriterium für den Umzug.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Fachbereich Asyl

Am 24.02.2022 überfiel Russland die Ukraine. Die schon seit mehreren Wochen gehegten Befürchtungen wurden somit wahr und wirkten sich sehr schnell direkt auf die Stadt Schweinfurt aus: Bereits Ende Februar 2022 erreichten die ersten Flüchtlinge aus der Ukraine Schweinfurt. Sie kamen bei in der Stadt lebenden Familienangehörigen, Freunden und Bekannten unter. Die städtische Bevölkerung zeigte große Hilfsbereitschaft: Viele Flüchtlinge wurden in den ersten Wochen und Monaten von Fremden in ihrer Wohnung aufgenommen und unterstützt.

Der Fachbereich Asyl wurde durch die Flüchtlingswelle vor große Herausforderungen gestellt. Sowohl personell als auch räumlich mussten in möglichst kurzer Zeit große Veränderungen bewältigt werden. Der oben dargestellte Umzug in Gebäude 209 der Ledward-Kaserne gab die Möglichkeit, den Kundenverkehr in dafür geeigneten und ausreichend großen Räumlichkeiten abzuwickeln. Seit dem 16.03.2022 war Dank einer sehr schnellen Umsetzung der Fachbereich Asyl im Verwaltungsgebäude 209 der Ledward-Kaserne untergebracht.

Es galt nun, die eingeschränkten personellen Kapazitäten (bis Ende Februar 2022: vier Teilzeitmitarbeiterinnen mit zwischen 0,25 VZK und 0,60 VZK) dem großen Zustrom anzupassen. Der Fachbereich wurde dazu mit ukrainischen Sprachmittlern und Kräften des Jobcenters unterstützt. Außerdem wurden von Amt 14 und Amt 51 zeitlich begrenzt je eine Mitarbeiterin zur personellen Unterstützung an den Fachbereich Asyl entsandt. Aufgrund dieser Unterstützung und der sukzessiven Einstellung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte dem Zustrom von Leistungsempfänger/-innen nach dem AsylbLG angemessen begegnet werden. Dadurch war es möglich, die eingehenden Anträge zeitnah zu bearbeiten und die ankommenden Flüchtlinge ohne große Wartezeiten mit den nötigen Leistungen auszustatten.

Ukrainische Flüchtlinge im AsylbLG-Leistungsbezug im Jahr 2022:

	31.03.	30.04.	31.05.	30.06.	31.07.	31.12.
Flüchtlinge in der Notunterkunft	127	132	141	57	35	29

Flüchtlinge in Privatwohnungen	235	360	364	135	99	31
Insgesamt	362	492	505	192	134	60

Alle Ukrainer, die aufgrund des Kriegs ihr Heimatland verlassen mussten, erhielten seit ihrer Ankunft in Deutschland und ihrer ausländerrechtlichen Registrierung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Die Tatsache, dass viele Geflüchtete aus der Ukraine – im Gegensatz zu „anderen“ Asylbewerbern – sehr schnell eigenen Wohnraum fanden, zog weitere Herausforderungen nach sich. So mussten durch den Fachbereich Asyl sehr schnell eine große Zahl an Anträgen auf Wohnungskautions- und Möbelerstausstattung (gemäß § 6 AsylbLG) bearbeitet werden.

Bis zum 31.12.2022 wurden **68 Anträge** ukrainischer Flüchtlinge auf Gewährung einer Mietkaution als Darlehen bearbeitet und bewilligt. Außerdem wurden **73 Anträge** auf Möbelerstausstattung und Renovierungskosten bearbeitet.

Im Mai 2022 wurde vom Bundestag ein Gesetz beschlossen, aufgrund dessen ukrainische Kriegsflüchtlinge sowie aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige (mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine) zum 01.06.2022 ein Rechtskreiswechsel in den Bereich des SGB II oder SGB XII ermöglicht wurde. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Geflüchteten, sofern sie bereits in Besitz einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG waren, Leistungen vom Jobcenter bzw. dem Sachgebiet Sozialhilfe erhalten. Ab dem 01.06.2022 wechselten somit rund 500 ukrainische Flüchtlinge nach und nach in den Geltungsbereich des SGB II und SGB XII. Der Rechtskreiswechsel stellte eine große Herausforderung für alle beteiligten Ämter und Abteilungen dar, konnte aber zeitnah und ohne größere Probleme umgesetzt werden.

Bis zum Jahresende reduzierte sich der Zustrom ukrainischer Flüchtlinge deutlich. Trotzdem kamen und kommen weiterhin Geflüchtete nach Schweinfurt, die bis zur Ausstellung ihres Aufenthaltstitels Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Ausgaben für ukrainische Flüchtlinge nach dem AsylbLG im Jahr 2022:

	Flüchtlinge in der Notunterkunft	Flüchtlinge in Privatwohnungen	Summe
Grundleistungen (ggf. inkl. Miete)	166.032 €	459.885 €	625.917 €
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	37.536 €	123.733 €	161.269 €
Besondere Hilfen (z.B. Möbelerstausstattung)	20.027 €	188.563 €	208.590 €
Insgesamt	223.595 €	772.181 €	995.776 €

Auch diese Ausgaben wurden zu 100% vom Land Bayern bzw. im Rahmen eines speziellen Kostenerstattungsverfahrens vom Bund übernommen.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereich Asyl

Der Fachbereich Asyl hatte sich seit dem Jahr 2020 sehr gut auf die geltenden Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie eingestellt. So wurde der Parteiverkehr eingeschränkt und die Kommunikation mit den Leistungsempfängern – soweit möglich – auf alternative Kommunikationswege (Post, Telefon, E-Mail) umgestellt. Die Leistungen wurden nicht mehr bar ausbezahlt, sondern auf die Bankkonten der Leistungsempfänger überwiesen. Diese Umstellungen führten zwar teilweise zu zeitintensiverer und aufwändigerer Bearbeitung, funktionierten aber trotzdem reibungslos.

Die Fallzahlen wurden im Fachbereich Asyl nicht durch das Pandemiegeschehen beeinflusst.

Eine Vorsprache im Fachbereich Asyl war bis zur Ukraine Krise nur nach Vereinbarung möglich. Mit Beginn des massenhaften Zustroms von Flüchtlingen war diese Vorgehensweise nicht mehr möglich, so dass der Fachbereich Asyl ab Anfang März 2022 wieder täglich zu festen Zeiten geöffnet war.

Im Jahr 2022 wurden nach und nach alle geltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie aufgehoben.

Erwachsene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, denen für Juli 2022 Leistungen nach dem AsylbLG zustanden, erhielten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €. Minderjährige Leistungsberechtigte erhielten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hatten. Außerdem erhalten Minderjährige seit Juli 2022 einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 €. Am Stichtag 31.12.2022 erhielten diese zusätzliche Leistung 14 Kinder und Jugendliche.

VII.8. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Dieses Gesetz mindert durch entsprechende Leistungen finanzielle Schwierigkeiten bei Personen, die in der früheren DDR Nachteile im beruflichen Leben erleiden mussten. Bei der Stadt waren über Jahre hinweg zwei Personen im Leistungsbezug. Seit 2021 erhält nur noch eine Person Leistungen.

Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch bis zu 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Zum 01.11.2019 wurde er erneut angepasst und beträgt seitdem bis zu 180 € pro Monat.

Leistungsberechtigte und Kostenentwicklung:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsberechtigte	2	2	2	2	2	1	1
Kosten	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.780 €	4.320 €	3.600 €	2.160 €

VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit

VIII.1. Straßensozialarbeit

Seit 2013 ist die Anlaufstelle der Streetworker Schweinfurt zentraler Punkt für niederschwellige Hilfsangebote. Die Sozialarbeiterinnen begleiten und unterstützen junge Menschen von 14 – 27 Jahren aus der Stadt zu den verschiedenen Themen wie u. a:

- finanzielle Notlagen und Schulden
- Arbeitsplatz- und Ausbildungssuche
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Sachmittelbeschaffung
- bürokratische Angelegenheiten
- Bereitstellung von Technik für die Zugänge zu Ämtern
- Suchtthematik
- familiäre Schicksalsschläge
- gesundheitliche Probleme und der Umgang mit psychischen Erkrankungen
- Justiz-Angelegenheiten

Die interne Zuständigkeit liegt beim Stadtjugendamt, Träger ist der Haus Marienthal e.V.

Nach fast zehn Jahren in der Rossbrunnstr. 12, zog die Streetwork Schweinfurt im November 2022 in die neuen Räumlichkeiten am Oberen Marienbach 6. Das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ging zu Ende, ein neues Projekt begann im August 2022.

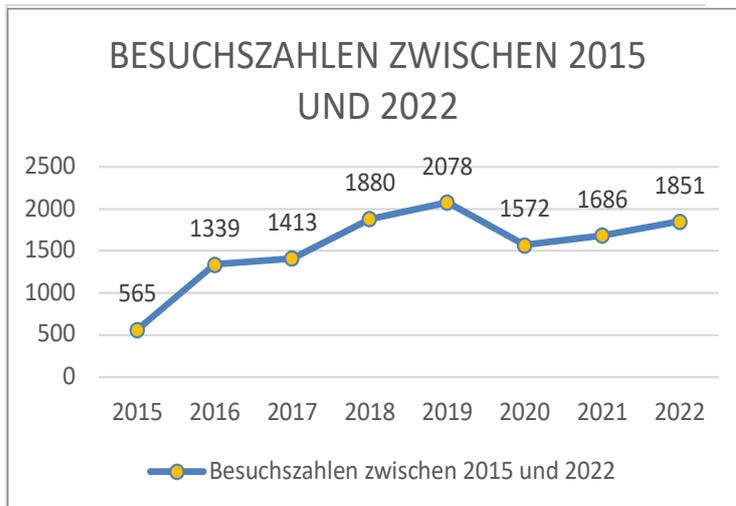
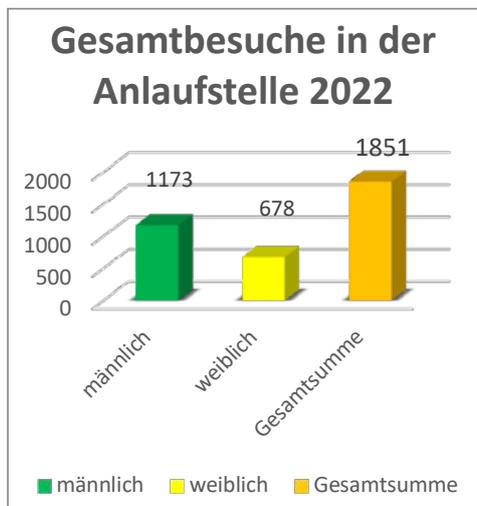
„JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit“, ein Projekt über fünf Jahre für Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Schwerpunkt „Wohn- und Obdachlosigkeit“. Neben der alltäglichen Sozialarbeit mit den benannten Themen und dem bereits vorhandenen Wohnfähigkeitstraining vergrößert sich das Angebot. Mit Hilfe des neuen Projektrahmens konnte auch personell aufgestockt werden. Nun kann ein weiteres „Wohnprojekt“, zusammen mit der Stadt Schweinfurt und der Gesellschaft zur beruflichen Förderung mbH angeboten werden.

Für das Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (JUST BEst, Förderperiode 2022-2027) stellt das Bundesjugendministerium Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in Höhe von 116 Millionen Euro zur Verfügung. Dabei werden Kommunen unterstützt, Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene an der Schwelle zur Selbstständigkeit mit besonderem Unterstützungsbedarf zu initiieren

Jugendliche bei der selbstständigen Lebensführung und in sichere Wohnverhältnisse begleiten

Die sozialpädagogischen, beratenden Angebote richten sich an junge Menschen im Alter zwischen 14 bis einschließlich 26 Jahren, die das Jugendhilfesystem verlassen und /oder keinen bzw. nur einen unzureichenden Zugang zu lokalen oder regional vorhandenen Hilfsangeboten haben. Das betrifft vor allem Jugendliche, die noch nicht zu einer eigenen Lebensführung in der Lage sind und/oder von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Die Besucherzahlen sind auch im Jahr 2022 wieder leicht angestiegen (Kontakte über Telefone oder Kontakte außerhalb der Anlaufstelle sind hier nicht miteinbezogen).



Die Streetworker Schweinfurt war im Jahr 2022 mit zwei Vollzeitstellen und ab August 2022 aufgestockt von 20 auf 36 Stunden besetzt.

Auch im Jahr 2022 konnte ein Fachhochschulpraktikant im Studium zum Sozialarbeiter B.A. zur Mitarbeit gewonnen werden.

VIII.2. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen

Nach der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (MiSchuV) vom 14. Dezember 2021 gehört die kreisfreie Stadt Schweinfurt auch weiterhin nicht zu den Kommunen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dennoch ist auch in Schweinfurt seit Jahren festzustellen, dass die Nachfrage vor allem nach preiswertem Wohnraum das Angebot übersteigt.

VIII.2.1. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind, diese werden von der Wohnungslosenhilfe beim Amt für soziale Leistungen bearbeitet. Aufgrund der Nichtbesetzung der Wohnungslosenhilfe im Jahr 2022 lassen sich keine Angaben über die Zahl der Eingegangenen Räumungsklagen machen. Im Jahr 2021 gingen insgesamt 48 Räumungsklagen ein. Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist stets auf Präventionsarbeit und somit auf Wohnraumerhalt gerichtet.

Fallzahlen der Wohnungslosenhilfe für das Jahr 2022 können in diesem Sozialbericht aufgrund der Nichtbesetzung ebenfalls nicht genannt werden.

Fallzahlen der letzten Jahre

	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	192	162	133	164	

VIII.2.2. Obdachlose mit festem Wohnsitz

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Menschen in Deutschland eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Stadt Schweinfurt betreibt und unterhält deshalb in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2022 waren dort 45 Personen untergebracht.

Übersicht Obdachlosenunterkunft

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Auszüge/Ausweisungen:	39	63	50	51	25	41
Einweisungen:	49	69	54	54	39	47

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Belegung zum Stichtag 31.12.	41	47	52	26	40	45
davon Männer:	34	37	42	22	31	34
davon Frauen:	7	10	10	4	9	11

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Durchschnittliche Belegungszahl	37	45	50	38	34	37

2.2.1 Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Als wohnungslos gelten u.a. Menschen, die nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen und entsprechend vorübergehend in Unterkünften oder unterstützenden Einrichtungen untergebracht sind oder „auf der Straße“ leben. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind komplexe Problemlagen, die durch verschiedene Umstände entstehen oder sich verstetigen können.

Dadurch können Notlagen entstehen, die einen Menschen existenziell bedrohen und überfordern und je nach den individuellen Bedingungen unterschiedliche Unterstützungsangebote notwendig machen. Zuständig für die Wohnungslosenhilfe in Bayern sind die Kommunen, die zusammen mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Hilfeangebote vorhalten. Sie werden dabei von der Staatsregierung u.a. durch Modellprojektförderungen und die Förderung der „Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe“ unterstützt. Dieses differenzierte Ursachenverständnis führt dazu, dass zum einen falsche Vorstellungen einer individuellen Schuld oder Fehlerhaftigkeit der Betroffenen zurückgedrängt werden und zum anderen das Hilfesystem sich von der Armenhilfe und „Nichtsesshaften Hilfe“ hin zur differenzierten Wohnungslosenhilfe gewandelt hat.

Generell ist es als schwierig zu beschreiben, regulären Wohnraum zu vermitteln. Auch der angespannte Wohnungsmarkt, von dem die Stadt Schweinfurt nicht verschont bleibt, verstärkt diese Problematik zunehmend. Ein Teil der Bewohner ist bereits mehrere Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft wohnhaft und inzwischen, aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen, auf teilweise (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort keine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Menschen erfolgen. Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der

Angemessenheitsgrenzen zu finden. Auf diese Wohnungen bewerben sich neben Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch eine stetig steigende Anzahl anderer Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klient*innen der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene, sowie natürlich auch alle anderen Leistungsbezieher*innen.

VIII.2.3. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig (bis zu 3 Tage) in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (15 € = 1/30 des monatlichen ALG II Regelsatzes 2022 in Höhe von 449 €) ausgezahlt.

In Schweinfurt, aber auch bundesweit, ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. Bis zum August 2013 wurden die „Nichtsesshaften“ durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut, mit dem Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können durchreisende in dafür vorgesehenen Ferienwohnungen in der Oberen Straße übernachten.

Der Tagessatz wurde bis einschließlich März 2022 für alle Altersgruppen in den Räumen der KASA der Diakonie ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter X.2). Seit April 2022 wird der Tagessatz für die unter 65-jährigen Durchreisenden vom Jobcenter ausgezahlt, für die über 65-jährigen weiterhin von der Diakonie. Insgesamt wurde der Tagessatz (in Höhe von 15 Euro bei der Diakonie und 14,97 Euro beim Jobcenter) 204-mal an 16 verschiedene Personen ausgezahlt.

Übernachtungen in der Unterkunft für Durchreisende

	2018	2019	2020	2021	2022
Personenzahl	88	95	68	77	46
davon Frauen	7	15	4	0	1
davon Männer	81	80	64	77	45
Übernachtungen	188	218	199	217	133

VIII.2.4. Offener Treff



Seit Oktober 2016 organisiert die Wohnungslosenhilfe einen wöchentlich stattfindenden offenen Treff mit dem Ziel, einen zwanglosen Austausch in einem nicht behördlichen Rahmen zu anbieten. Genutzt wird hierfür der Veranstaltungsraum am Schroturm in der Petersgasse. Aufgrund der Nichtbesetzung der Wohnungslosenhilfe konnte der offene Treff, wie in den Jahren zuvor aufgrund der Pandemie, nicht stattfinden. Das Angebot soll schnellstmöglich wieder aktiviert werden.

Der offene Treff hat sich in den letzten Jahren als feste und hilfreiche Einrichtung etabliert. Über diesen niederschweligen Ansatz kann unter anderem ein frühzeitiger Bedarf an Unterstützung erkannt werden. Auch bietet dieser regelmäßig stattfindende Termin einen strukturgebenden und positiven Wochenabschluss für die Klienten. Unter den Teilnehmern bildet sich ein unterstützendes Netzwerk und es zeichnet sich hierdurch ein erkennbarer positiver Einfluss auf deren Sozialverhalten ab.

Regelmäßig stellten unterstützende Stellen wie z.B. die KASA (Diakonie Schweinfurt), die Bahnhofsmision, SKF und die Suchtberatung ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Schwellenängste abzubauen und einen ersten Kontakt anzubahnen.

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wurde bis einschließlich März 2022 weiterhin für alle Altersgruppen von der Diakonie ausbezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgte in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern. Ab April 2022 hat die Diakonie für die unter 65-jährigen lediglich die Kurzanträge für die Auszahlung ausgefüllt und an das Jobcenter weitergeleitet. Für diese Altersgruppe fand die Auszahlung dann beim Jobcenter statt.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

IX.1. Lokale Agenda 2030

Seit der Schweinfurter Stadtrat 1998 die Einführung der Lokalen Agenda 21 beschlossen hat, fördern derzeit 7 aktive Arbeitsgruppen (AGs), die freiwillig engagiert sind, die nachhaltige Entwicklung der Stadt Schweinfurt.

In konsequenter Fortführung der Agenda 21 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele wurden als zentrale Handlungsaufträge dieser Agenda formuliert. Sie nehmen alle Staaten **und Gemeinden** in die Pflicht, die eigene Gesellschaft sozial gerecht und wirtschaftlich wie ökologisch nachhaltig zu gestalten. Der Stadtrat Schweinfurt hat am 26.03.2019 beschlossen, die Lokale Agenda 21 in Lokale Agenda 2030 umzubenennen. Parallel dazu wurde die **Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene gestalten“** unterzeichnet, die vom Deutschen Städtetag gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion erarbeitet wurde.

Die Lokale Agenda 2030 Schweinfurt, hat die Aufgabe, die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele in unserer Stadt umzusetzen. Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schrotturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können. Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in



Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr

durchsetzt. Im Rahmen der bundesweiten „Fairen Woche“ im September 2022 informierte die Gruppe mit einem Infostand zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und nachhaltigem Wirtschaften in der Textil-Lieferkette.

Die Fairtrade-Stadt Schweinfurt in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Betreuung der 4 Fairtradeschulen ist die Aufgabe der Steuerungsgruppe Fairtrade. Die Steuerungsgruppe organisiert jedes Jahr die Teilnahme am Fairen Frühstück und der Fairen Woche.



Die erfolgreiche Schokoladenaktion vom letzten Jahr wurde fortgesetzt. Schweinfurter Schüler der Fairtradeschulen gestalteten sehr anschauliche Bilder zum Thema Artenschutz für die Umverpackung der fairen Schokolade. Von dem Verkaufspreis von 1,09 Euro wurde mit 20 Cent die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“ unterstützt. Mit dem Verkauf der letzten 4 Sondereditionen der Fairtrade-Schokolade konnten bisher 71.574 Tafeln verkauft werden. Damit konnte die Pflanzung von 14.315 Bäumen finanziert werden.

Das nachhaltige Hausaufgabenheft „Möhrchenheft“ wurde in diesem Jahr für die 4.

Grundschulklassen zum Thema Fairer Handel angeschafft und vermittelte den Schulkindern z.B. wie die Jeans zu uns kommt.

Zum Projektauftritt „Werde WELTfairÄNDERER“ in der Wilhelm-Sattler-Realschule wurde das WELTfairÄNDERERZelt von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Fairtrade unterstützt.

Im trockenen und heißen Sommer 2022 wurde das Projekt „Baumpatenschaften – Tu was fürs Klima- werde Baumpate*in“ intensiv beworben und die Bevölkerung zum Wässern der Bäume im Stadtgebiet aufgefordert.

„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“

Teilhabe / Inklusion

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet – mittendrin, statt nur dabei zu sein. Dieses selbstverständliche „Miteinander“ soll jungen und älteren Menschen, ob mit oder ohne Assistenzbedarf die Chance bieten, emotionale Intelligenz und positives Sozialverhalten zu entwickeln. Das Anliegen der Arbeitsgruppe lautet, dass „soweit Unterstützung erforderlich ist, sich dies an den Möglichkeiten und an den Bedürfnissen der Menschen orientieren“ sollte. Die Arbeitsgruppe bringt sich bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ ein und setzt sich für eine bessere Infrastruktur und Barrierefreiheit im Stadtgebiet ein. (vgl. V.2. des Berichts).

„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“

Lieber gemeinsam statt einsam

Die Stadt- und Wohnbau GmbH Schweinfurt (SWG) sanierte behindertengerecht ein Gebäude in der Oskar-von-Miller-Str. 95 am Bergl und ermöglichte die erste Alten-WG in Schweinfurt (16 Wohnungen + Gemeinschaftsräume). 2022 kam in der Theresienstr. 19 die zweite Alten-WG dazu. Weitere Projekte sind an der Bellevue, Am Herroth (ab 2026) und in Schwebheim geplant.

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Vereins „Freier Altenring e.V.“ voraus. Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich. Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt.



Die Mieter des Hausgemeinschaftsprojekts wohnen autark zusammen und bewältigen die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung

„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind. Die



Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation.



Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt. Außerdem veranstaltete die Elternschmiede der Lokalen Agenda 2030 einen Vorlesenachmittag in der CollibriBuchhandlung in Schweinfurt. Anlässlich eines Benefizfußballspiels „Schule gegen Rassismus“ spendete die Arbeitsgruppe der Wilhem-Sattler-Realschule 10 fairgehandelte Fußbälle mit Schweinfurt Logo Die Elternschmiede

organisierte in den Sommerferien erneut das Projekt „Sommerschule“. Für 40 Grundschul Kinder der Friedrich-Rückert-Grundschule stand eine Woche lang „Lernen und Spielen“ auf dem Programm, und es wurde versucht, vorhandene Defizite des vergangenen Schuljahres auszugleichen.

„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe, die aus der AG Baumschutz hervorgeht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. Die AG setzt sich für folgende Ziele ein:



- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Erhaltung von Grünstrukturen und Ausbau der Grünflächen
- Folgen des Klimawandels abschwächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Gegen Gärten des Grauens

Die Arbeitsgruppe „Grün findet Stadt“ der Lokalen Agenda 2030 und das Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt hat sich zum Ziel gesetzt, die Bürger über die Möglichkeiten der Dachbegrünung zu informieren. Aus diesem Grund wurden Interessierte zu einer Online-Informationsveranstaltung rund um das Thema „Dachbegrünung“ eingeladen.



Die Vortragsreihe Bauleitplanung im Klimawandel soll im Frühjahr 2023 fortgesetzt werden zum Thema „Klimawandel und die Folgen in der Region Schweinfurt“.

„AG Klimafreundliche Mobilität und Klimafreundliche Energie“

Klimaschutz und Mobilität vor Ort zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Schweinfurt zur Umsetzung kommen können, ist das Ziel dieser Gruppe. Dieses Ziel betrifft folgende Komplexe:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV) bestehend aus: Fußverkehr, Radverkehr und Verkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten
- ÖPNV
- Umweltfreundliche Energiebereitstellung
- Barrierefreiheit

Die Teilnahme am Wattbewerb wurde zusammen mit der Stadtverwaltung beschlossen, mit dem Ziel, die Photovoltaikleistung einer Stadt zu verdoppeln. Die AG hat hier viel Öffentlichkeitsarbeit betrieben: Infostände auf dem Marktplatz, Berichte in den Medien, mehrere Vorträge zu PV-Anlagen und Balkonsolarmodulen. Es wurden bisher 200 Balkonsolarmodule vermittelt.

Es wurden Vorträge organisiert zu Themen wie Energiewende, PV Anlagen und Gebäudeintegrierten PV-Anlagen.

Im Frühjahr fand eine Kidical Mass- Fahrraddemo durch Schweinfurt mit vielen Aktionen auf dem Marktplatz statt.

Vom 16.09.-22.09.2022 nahm Schweinfurt mit vielen Aktionen zum vierten Mal an der Europäischen Mobilitätswoche teil:

Stadtradelprämierung, Fahrrad-Dankstelle, Informationstag Mobilitäts- und Energiewandel und Diskussionsrunde „Mobil mit Wasserstoff“.

Die Leuchtmitteltauschaktion im Oktober, die in Zusammenarbeit der Stadt Schweinfurt und Baumarkt Globus durchgeführt wurde, war ein voller Erfolg. Schweinfurter Bürger hatten die Möglichkeit, alte Leuchtmittel gegen energiesparende LED-Lampen umzutauschen.

Die AG setzte sich auch intensiv für den Erhalt der Steigerwaldbahn ein.

Durch die Mitarbeit in der Rad AG soll die Situation der Fahrradfahrer in der Stadt verbessert werden.



„AG Klimapartnerschaft“

Im Jahr 2022 wurde die neue AG Klimapartnerschaft mit ihren Sprechern Sorya Lippert und Dr. Erich Ruppert gegründet. Die Klimapartnerschaft ist ein Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bei dem Aufbau der Klimapartnerschaft mit Tarija in Bolivien wird die Gruppe von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKeW) in den ersten zwei Jahren eng begleitet, um dann mit kommunaler Expertise und Bundesmitteln Projekte in Tarija umzusetzen. Es werden grundsätzliche Themen wie Müllbeseitigung, Wasserreinigung und Begrünung in den Blick genommen.

Es sollen Kontakte zur Verwaltung und zu interessierten Teilen der Zivilbevölkerung in Tarija aufgebaut werden, um die großen Fragestellungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimaanpassung gemeinsam anzugehen.

IX.2. Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Seit 2019 gibt es die neue „Kontaktstelle-Ehrenamt“ unter Leitung von Heide Wunder in der Verwaltung.

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten).
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben, sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	Kostenfrei
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	49,00 €	40,00 €
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt an der Abendkasse
VHS	Kurse	Kursabhängig	10 % Rabatt , jedoch mind. 16,50 € Eigenbeteiligung

Projekte 2022

Spaziergang mit Begleitung

Gemeinsam mit der Gesundheitsregion Plus initiierte die Kontaktstelle Ehrenamt 2021 das Projekt „Spaziergang mit Begleitung“, das 2022 erfolgreich weitergeführt wurde.

Ziel des Angebots ist es, Menschen zueinander zu bringen, die gemeinsam an der frischen Luft miteinander ins Gespräch kommen. Ein Angebot, das sich gezielt auch an alleinlebende Menschen richtet, die in Pandemiezeiten noch ein Stück mehr isoliert waren.

Die Spaziergänge finden mit sog. PatInnen statt, die sich die wöchentliche Route ausdenken. Wie weit und wie schnell gelaufen wird, entscheidet die Gruppe selbst. Circa eine Stunde ist man gemeinsam unterwegs. Der Spaziergang findet bei jedem Wetter statt (außer bei Gewitter) und das Angebot ist für die Teilnehmenden kostenfrei und die Teilnahme fortlaufend ohne Anmeldung möglich. Es gibt keine Altersbeschränkung.

In 3 Stadtteilen gibt es das wöchentliche Angebot mit den Treffpunkten vor Ort an den Bushaltestellen:
 Gartenstadt – Bushaltestelle „Benno-Merkle-Straße“ am Spielplatz – montags
 Oberndorf – Bushaltestelle „Kornstraße“ in der Engelbert-Fries-Straße – dienstags
 Hochfeld/ Deutschhof – Bushaltestelle „Wildpark“ – mittwochs
 Die Spaziergangsgruppen sind sehr gut besucht, in der Hochfeldgruppe gibt es manchmal bis zu 35 TeilnehmerInnen.

Weitere Infos: Heide Wunder, Stadt Schweinfurt, Tel. 09721-51-6860 oder per E-Mail kontaktstelle-ehrenamt@schweinfurt.de

Angebot für die Ehrenamtskartenbesitzer auf dem Volksfest

Leider war die Corona-Pandemie nach wie vor Teil unserer Gesellschaft. Die Mitglieder des Stadtrates haben deshalb in einer Sitzung beschlossen, das traditionelle Schweinfurter Volksfest wieder stattfinden zu lassen, dies jedoch in deutlich reduziertem Maße. Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, wurde deshalb entschieden, 2022 nochmals auf den Ehrenamtsabend zu verzichten. Herr Oberbürgermeister Remelé bedankte sich in einem persönlichen Schreiben bei den Besitzern der Ehrenamtskarte für Ihr langjähriges Engagement und sicherte Ihnen jeweils 10 Volksfesttaler für Ihren Besuch auf dem Volksfest zu, die im Bürgerservice abgeholt werden konnten.

227 EhrenamtskartenbesitzerInnen nahmen das Angebot dankbar an und holten Ihre Volksfesttaler im Bürgerservice ab.



IX.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis (DIN-A4 Format mit Wasserzeichen) enthält auf der Vorderseite den Namen des Berechtigten sowie deren Anschrift und die Gültigkeitsdauer. Auf der Rückseite befinden sich Informationen zum berechtigten Personenkreis, zu den Ermäßigungen, den Ausgabestellen sowie zu den erforderlichen Unterlagen, der Geltungsdauer und zu den weiteren Vergünstigungen. Außerdem ist eine Anlage beigelegt, aus der die Vergünstigungen und Ermäßigungen von nichtstädtischen Einrichtungen und Firmen ersichtlich sind.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen sowie von Leistungen nach dem SGB II.

Darüber hinaus können Personen einen Sozialausweis erhalten, deren Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Dazu müssen die Antragsteller Nachweise zur ihren Einkommensverhältnissen vorlegen.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (2 x Regelbedarfsstufe 1):	898 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen	315 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete)	

Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Museum Georg Schäfer	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer Preis	10,00 €
- Vergünstigung	2,50 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2022	11 Personen
- Kostenaufwand 2022	82,50 €
Kunsthalle	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer / Ermäßigter Preis	5,00 € / 4,00 €
- Vergünstigung	2,50 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2022	1 Personen
- Kostenaufwand 2022	2,50 €
Museen und Galerien	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer Preis	
- Vergünstigung	1,00 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2022	Es erfolgte keine Zählung
- Kostenaufwand 2022	Aktuell nicht bezifferbar
Theater	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt (für Konzerte u. Veranstaltungen)
- Regulärer Preis	38,00 € bis 5,00 €
- Vergünstigung	10,00 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahme 2022	22 Personen
- Kostenaufwand 2022	358,60 €

Nachsommer

- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt (Rabatt für Konzerte u. Veranstaltungen)
- Regulärer Preis	Je nach Kategorie
- Vergünstigung	25 % an der Abendkasse
- Inanspruchnahmen 2022	0 Personen
- Kostenaufwand 2022	0,00 €

VHS

- Leistung	Gebührenermäßigung bei Kursen
- Regulärer Preis	Kursabhängig
- Vergünstigung	50% der Kursgebühr
- Inanspruchnahmen 2022	22 Personen
- Kostenaufwand 2022	1.709,40 €

Stadtbusse

- Leistung	50 % Ermäßigung auf Regeltarif (für Monatsfahrkarte, Tarifzone 1)
- Regulärer Preis	46,60 € / 49,00 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Vergünstigung	23,30 € / 24,50 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Inanspruchnahmen 2022	5.850 Personen
- Kostenaufwand 2022	140.257,80 €

Kostenaufwand 2022 insgesamt	142.410,80 €
-------------------------------------	---------------------

X. Zuschüsse

X.1. Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Seit 01.01.2019 wurde auch der Aufgabengereich der Insolvenzverwaltung von Seiten Stadt und Landkreis Schweinfurt an die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH übertragen. So können die bis dato getrennten Verfahren zur Schuldnerberatung sowie zum Insolvenzverfahren aus einer Hand angeboten und entstehende Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden. Für den Aufgabenbereich der Insolvenzverwaltung gewährt der Freistaat Bayern sogenannte Delegationsmittel, welche die Stadt als Festbetragszuschuss an Kolping weiterreicht.

Im Jahr 2022 betrug der Aufwand der Stadt Schweinfurt 106.972 Euro (2021: 105.083 €).

Im Jahr 2022 betrug der Aufwand der Stadt Schweinfurt 106.972 Euro (2021: 105.083 €).

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	JVA*)	Gesamt
01.01.2022 - 31.12.2022	430	255	39	724
Übernommene Klienten aus 2021	287	175	25	487
Neuzugänge 2022	143	80	14	237

*) JVA-Klienten sind aus der weiteren Statistik ausgenommen, da nicht vergleichbar

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	184	112	43,21
Arbeitslos gemeldet	158	76	34,16
Anderweitig nicht erwerbstätig	81	55	19,85
Selbständig erwerbstätig	2	9	1,61
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	5	3	1,17

Von den insgesamt 685 betreuten Klienten in Stadt und Landkreis Schweinfurt (ohne JVA) waren 199 Personen, 29,05 % (2021: 38,10 %) im Arbeitslosengeld-II-Bezug (Stadt Schweinfurt 2022: 141 von 430 Klienten, 32,79 % / Landkreis Schweinfurt 2022: 58 von 255 Klienten, 22,75 %).

Das durchschnittliche monatliche Einkommen der beratenen Personen aus dem Stadtgebiet betrug 1.337,71 €. Das der beratenen Personen aus dem Landkreis war niedriger und lag bei 1.223,95 €.

Beratungsergebnisse	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abgeschlossen insgesamt (von 685)	124	86	30,65
Abgeschlossen durch Sonstiges	66	39	50,00
Abgeschlossen durch Weitervermittlung	6	2	3,81
Entschuldigt (inkl. Insolvenzanträgen)	52	45	46,19

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

X.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das Frauenhaus und die Notrufe für sexuelle und häusliche Gewalt. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld.

Die entsprechenden Vereinbarungen beruhen auf den Förderrichtlinien des Freistaats Bayern für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Da die staatlichen Förderrichtlinien Jahrzehnte nicht erneuert worden waren, gewährte die Stadt Schweinfurt (wie auch die übrigen Kommunen) in den vergangenen

Jahren parallel zu den festgelegten kommunalen Anteilen zusätzliche freiwillige Zuschüsse, um eine Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen.

Im Jahr 2019 verabschiedete der Freistaat Bayern eine neue Förderrichtlinie, die neben einem deutlich höheren Staatszuschuss u. a. auch Stellenanteile für das Gebäudemanagement sowie für Verwaltung und Leitung/Geschäftsführung des Frauenhauses beinhaltet. Zudem ist auch erstmals eine Förderung der Beratungsstelle für häusliche Gewalt vorgesehen. Bislang war seitens des Freistaats lediglich die Fachberatung für sexuelle Gewalt gefördert worden.

Diese umfassenden Neuregelungen machten eine Überarbeitung der kommunalen Finanzierungsvereinbarungen für das Frauenhaus und die Beratungsstellen erforderlich. Die Verhandlungen begannen im Jahr 2020, kamen aber u.a. aufgrund der Corona-Pandemie ins Stocken und wurden im Herbst 2021 abgeschlossen und auch bereits von den kommunalen Gremien sowie dem Frauenhaus Träger unterzeichnet.

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt Frauenhaus

	2020	2021	2022
Zuschuss	64.606 €	54.669 €	63.280 €
Rück-/Nachzahlung	-12.000 €	-10.173 €	offen
Summe	52.606 €	44.496 €	63.280 €

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt Fachberatung

	2020	2021	2022
Zuschuss	21.779 €	29.000 €	40.022 €
Rück-/Nachzahlung	-4.000 €	-2.566 €	Offen
Summe	17.779 €	26.434 €	40.022 €

X.3.1. Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig 12 Frauen mit insgesamt bis zu 12 Kinder aufgenommen werden.

	2020	2021
Auslastung Frauenplätze	64 %	65 %
Auslastung Kinderplätze	82 %	83 %
Bewohnerinnen	46 Frauen / 43 Kinder	43 Frauen/ 51 Kinder
Fluktuation	77 Ein-/Auszüge	77 Ein-/Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	61 Tage	66 Tage

X.3.2. Proaktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die Proaktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung.

Zahl der Einverständniserklärungen	2019	2020	2021
	34	13	17

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die Proaktive Beratung geschaffen, welche Mitte 2020 von 20 auf zehn Wochenstunden reduziert worden ist. Die Stelle wird von den fünf Trägerkommunen mit 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: 474 € (2021: 402 €)

X.3.3. Fachberatungsstellen/Notrufe

Die beiden bislang räumlich und konzeptionell getrennten Beratungsstellen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. (Beratung bei häuslicher Gewalt und die Anlaufstelle bei sexueller Gewalt wurden zum 01. Oktober 2020 zur **Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt** zusammengeführt. Diese hat ihren Sitz wie bisher in der Cramerstraße in Schweinfurt.

Bisher: Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei häusl. Gewalt insgesamt	148	189
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	31,08 %	44 %

Bisher: Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei sex. Gewalt insgesamt	460	444
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	29,57 %	22,97 %

Neu: Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

	2020	2021
Kontakte Fachberatungsstelle/Anlaufstelle	301	581
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	25,58 %	22,70 %

X.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2022 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen weitere Zuschüsse. Insgesamt wurden folgende Zuschüsse gewährt.

Betrieb der Bahnhofsmission	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	1.000 €
- IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	1.000 €
Wohlfahrtspflege / allgemeine soziale Beratungsdienste etc.	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	6.250 €
- AWO Schweinfurt	6.250 €
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	6.250 €
- Bayer. Rotes Kreuz	6.250 €
Mietzuschuss (Beratungs-/Geschäftsstelle, Manggasse 18a)	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	2.080 €
Flüchtlings- und Integrationsberatung	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	12.000 €
Personalkostenzuschuss Flüchtlings- und Integrationsberatung	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	15.420 €
Migrationsberatung	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	8.500 €
Zuschuss zum Betrieb Internetplattform	
- Lebenshilfe e. V. Schweinfurt	300 €
Geschäftsführung ARGE Wohlfahrtsverbände	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	2.000 €
Allgemeine Sozialberatung	
- Sozialdienst Katholischer Frauen	2.000 €
Entsorgung der Bioabfälle und Leerung der Restmülltonne	
- Schweinfurter Tafel	3.210 €
Seniorenerholung (wegen Corona erfolgte jedoch kein Mittelabruf)	
- Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Schweinfurt	1.500 €

Anlage 1

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten vom 01.02.2021 – 31.01.2023

Aufgrund der Energiekrise bzw. der stark angestiegenen Heizkosten, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, erfolgte im August und Oktober 2022 jeweils eine Anpassung der Heizkosten an die aktuelle Preisentwicklung.

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft der Stadt Schweinfurt
ab 01.02.2022

1. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom:	Wärmepumpe:	Holzpellets:
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	54,83 €	95,66 €	89,17 €	111,91 €	93,33 €	53,75 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	71,28 €	124,36 €	115,92 €	145,48 €	121,33 €	69,88 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	82,24 €	143,50 €	133,75 €	167,86 €	140,00 €	80,63 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	98,69 €	172,20 €	160,50 €	201,43 €	168,00 €	96,75 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	115,14 €	200,90 €	187,25 €	235,00 €	196,00 €	112,88 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	131,59 €	229,60 €	214,00 €	268,57 €	224,00 €	129,01 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	148,04 €	258,30 €	240,75 €	302,14 €	252,00 €	145,14 €

2. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom:	Wärmepumpe:	Holzpellets:
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	53,12 €	87,50 €	83,33 €	107,41 €	89,58 €	49,17 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	69,06 €	113,75 €	108,33 €	139,63 €	116,46 €	63,92 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	79,69 €	131,25 €	125,00 €	161,12 €	134,38 €	73,75 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	95,63 €	157,50 €	150,00 €	193,34 €	161,25 €	88,50 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	111,57 €	183,75 €	175,00 €	225,57 €	188,13 €	103,25 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	127,51 €	210,00 €	200,00 €	257,80 €	215,01 €	118,00 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	143,45 €	236,25 €	225,00 €	290,03 €	241,89 €	132,75 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft der Stadt Schweinfurt
ab 01.08.2022

1. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom:	Wärmepumpe:	Holzpellets:
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	124,44 €	123,95 €	89,17 €	124,44 €	93,33 €	53,75 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	161,77 €	161,14 €	115,92 €	161,77 €	121,33 €	69,88 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	186,66 €	185,94 €	133,75 €	186,66 €	140,00 €	80,63 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	223,99 €	223,13 €	160,50 €	223,99 €	168,00 €	96,75 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	261,33 €	260,75 €	187,25 €	261,33 €	196,00 €	112,88 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	298,65 €	297,50 €	214,00 €	298,65 €	224,00 €	129,01 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	335,99 €	334,69 €	240,75 €	335,99 €	252,00 €	145,14 €

2. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom:	Wärmepumpe:	Holzpellets:
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	120,99 €	115,20 €	83,33 €	120,99 €	89,58 €	49,17 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	157,29 €	149,77 €	108,33 €	157,29 €	116,46 €	63,92 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	181,50 €	172,81 €	125,00 €	181,50 €	134,38 €	73,75 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	217,80 €	207,38 €	150,00 €	217,80 €	161,25 €	88,50 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	254,10 €	241,94 €	175,00 €	254,10 €	188,13 €	103,25 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	290,40 €	276,50 €	200,00 €	290,40 €	215,01 €	118,00 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	326,70 €	311,06 €	225,00 €	326,70 €	241,89 €	132,75 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft der Stadt Schweinfurt
ab 01.10.2022

1. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom:	Wärmepumpe:	Holzpellets
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	158,38 €	240,82 €	129,01 €	240,82 €	146,90 €	182,66 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	205,88 €	313,07 €	167,72 €	313,07 €	190,97 €	237,47 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	237,57 €	361,25 €	193,51 €	361,25 €	220,36 €	274,00 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	285,08 €	433,50 €	232,22 €	433,50 €	264,44 €	328,80 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	332,60 €	505,75 €	270,92 €	505,75 €	308,51 €	383,62 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	380,12 €	578,00 €	309,62 €	578,00 €	352,58 €	438,44 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	427,64 €	650,25 €	348,32 €	650,25 €	398,65 €	493,26 €

2. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche)

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *					
					Heizöl / Holz / Kohle	Erdgas	Fernwärme	Nachtstrom	Wärmepumpe	Holzpellets:
					mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:	mit Warmw.:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	153,99 €	223,82 €	119,88 €	223,82 €	136,53 €	186,66 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	200,19 €	290,97 €	155,84 €	290,97 €	177,49 €	216,67 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	231,00 €	335,75 €	179,81 €	335,75 €	204,81 €	250,02 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	277,20 €	402,90 €	215,78 €	402,90 €	245,77 €	300,00 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	323,40 €	470,05 €	251,74 €	470,05 €	286,73 €	350,02 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	369,60 €	537,20 €	287,70 €	537,20 €	327,69 €	400,04 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	415,80 €	604,35 €	323,66 €	604,35 €	368,65 €	450,06 €

Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters

Anlage 2

Junge Leistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
<p>Pro Praxis sh. VII.3.7.3.1</p>	<p>Ziel ist es, eine passende Anschlussorientierung (betriebliche oder schulische Ausbildung) für die Mittelschulabgänger/innen zu finden. Schüler/innen werden bereits ab der achten Klasse bei der Akquise und Vermittlung von Betriebspraktika etc. unterstützt.</p> <p>Das zentrale Element ist das Betriebspraktikum, durch welches einerseits fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten, andererseits betriebliche Erfahrungen erworben werden. Praktikumsabbrechende werden von Coaches persönlich betreut, die Gründe werden gemeinsam eruiert und es wird nach neuen Praktikumsstellen gesucht.</p> <p>Pro Praxis wird an allen Mittelschulen in Schweinfurt durchgeführt.</p>	<p>GbF</p>
<p>KAJE (Kooperative Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene) sh. VII.3.7.3.2</p>	<p>Das Jobcenter fördert im ersten Jahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. In den weiteren Ausbildungsjahren erhalten die Auszubildenden die tarifliche Ausbildungsvergütung vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Die fachpraktische Unterweisung erfolgt in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb.</p> <p>Die Ausbildung geht nach erfolgreichem Bestehen des ersten Ausbildungsjahres in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Während der KAJE ist eine sozialpädagogische Betreuung und bei Bedarf Stützunterricht sichergestellt.</p>	<p>GbF</p>
<p>PAQT (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training) sh. VII.3.7.4</p>	<p>Niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren (ab März 2023: bis zu 27 Jahren) zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung.</p> <p>Jugendliche werden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet. Die Maßnahme besteht aus den Teilen „Kontakt“ (Einzelcoaching) und „Präsenz“ (Gruppenmaßnahme).</p>	<p>GbF</p>

CJL (Coaching für Jugendliche in besonderen Lebenslagen)	Die Zielgruppe der Maßnahme ist geprägt durch psychisch belastete Jugendliche und junge Erwachsene. Sozialpädagogisches Fachpersonal und Psychologen/innen kümmern sich während der Teilnahme durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen. Das übergeordnete Ziel ist die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.	GbF
Schweinfurter Produktionsschule	Die Schweinfurter Produktionsschule produziert und vermarktet Produkte, die dort aus Recycling-Materialien entworfen und hergestellt werden, um Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildungsreife zu fördern und zu entwickeln. Merkmale der Zielgruppe sind ein fehlender oder unterdurchschnittlicher Schulabschluss sowie mangelnde Ausbildungsreife aufgrund individueller bzw. sozialer Schwierigkeiten.	bfz
BVB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)	Das Jobcenter weist Jugendliche ohne berufliche Erstausbildung in die BVB der Agentur für Arbeit zu. Dort werden Defizite der Ausbildungsfähigkeit aufgearbeitet und Praktika bei Ausbildungsbetrieben arrangiert. Ziel ist die Aufnahme einer Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr.	Bietergemeinschaft: bfz, BSI, GbF
Assistierte Ausbildung (AsA)	Angebot für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende und/oder Auszubildende über persönliche Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung bei Ausbildungs- und sozialen Problemen. Ziel ist es, die Herausforderungen des Berufslebens zu meistern, somit einen drohenden Abbruch zu vermeiden und letztendlich die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	bfz, BSI, GbF
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Eine Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum und wird einer Ausbildung vorgeschaltet. Es soll auf eine Ausbildung vorbereiten. Der/die „EQ-Praktikant/in“ wird sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt.	alle ausbildungsberechtigten Unternehmen

	<p>Vor allem bei der Vermittlung von Flüchtlingen und Migranten in ein Ausbildungsverhältnis bietet das EQ, durch die Möglichkeit die Ausbildung zu verlängern, eine gute Chance, sprachliche sowie fachliche Defizite vor Aufnahme einer Ausbildung zu verringern bzw. zu beseitigen.</p>	
--	--	--

Langzeitleistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
Bewerbungscenter	<p>Ziel des Bewerbungscenters ist die individuelle Unterstützung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.</p> <p>Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung haben sich das Bewerbungsverfahren und damit einhergehend die Anforderungen an die Bewerber/innen teilweise erheblich gewandelt. Die Leistungsberechtigten zu befähigen, sich adäquat zu bewerben, zu präsentieren und in der Umsetzung des digitalen Bewerbungsverfahrens zu schulen ist ebenso Aufgabe des Bewerbungscenters.</p> <p>Auch in Sachen Outfit und Erscheinungsbild erfolgt bei Bedarf eine individuelle Beratung.</p>	BSI
Coaching für Personen in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung sh. VII.3.7.5.2	<p>Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer Beschäftigungsförderung (z.B. Arbeitsgelegenheit) und die anschließende begleitende Betreuung hin zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung.</p>	BSI
RIO (Ressourcen stärken, Individuell betreuen, Orientierung geben) sh. VII.3.7.5.1	<p>Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot mit Präsenztagen, welches die SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt.</p> <p>Hauptziele von Coachings und Präsenztagen sind der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit sowie die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen.</p>	bfz

<p>BGCURA-SW (ab 01.09.2022: SAFA SW)</p> <p>Coaching von Personen zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit</p> <p>sh. VII.3.7.5.3</p>	<p>Ziel dieses vom ESF geförderten und vom Jobcenter zusammen mit dem Stadtjugendamt durchgeführten Projektes ist es, durch konsequentes Coaching Personen und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern an den 1. Arbeitsmarkt heranzuführen sowie den Betroffenen eine Perspektive der sozialen Teilhabe zu eröffnen.</p>	
<p>Coaching Intensiv für Personen mit schweren Vermittlungshemmnissen</p>	<p>Neben Sozial- und Arbeitscoaching werden individuelle Bewerbungsunterlagen erstellt. Die Teilnahme an der Maßnahme hat eine Zukunftsorientierung, Wochenstrukturierung und die Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zum Ziel, um schrittweise die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen.</p>	<p>bfz</p>
<p>CEL</p> <p>(Coaching für Erwachsene in besonderen Lebenslagen)</p>	<p>Coaching und Begleitung für Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen (wie CJL). Durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen wird versucht, die persönliche Situation zu stabilisieren. Sozialpädagogen/innen und Psycholog/innen koordinieren das therapeutische Netzwerk und leiten gegebenenfalls Therapien ein. Das, zumeist sehr langfristige, Ziel ist die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit.</p>	<p>GbF</p>

Frauen und Alleinerziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
<p>EfA – Einzelcoaching für Alleinerziehende</p>	<p>Unterstützt leistungsberechtigte alleinerziehende Frauen bei der Rückkehr in das Berufsleben. Die Konzeption der Maßnahme zielt auf die Vermittlung von Teilnehmerinnen in Arbeit, Ausbildung oder Umschulung durch die Bündelung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen.</p> <p>Hinsichtlich der Kinderbetreuung in den Oster- und Pfingstferien gibt es jeweils die folgende Regelung:</p> <p>Die erste Woche können die Kinder mitgebracht werden und sind somit betreut. Die zweite Ferienwoche ist frei.</p>	<p>GbF</p>
<p>Coaching für alleziehende Mütter und Väter</p>	<p>Unterstützt ebenfalls alleinerziehende Leistungsberechtigte bei der Organisation von Familie und Beruf. Die Teilnahme ist im Gegensatz zur Maßnahme EfA durch einzelne individuell vereinbarte Coaching-Termine gekennzeichnet.</p>	<p>bfz</p>

<p>AMME – Arbeitsuchende Mütter mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit</p>	<p>Dieses vom ESF geförderte Projekt unterstützt Mütter mit Migrationshintergrund, die es bisher nicht geschafft haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, bei der beruflichen Orientierung. Es soll Frauen zwischen 25 und 50 Jahren ansprechen, die aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dies jedoch ändern möchten. Durch die Teilnahme in Teil- oder Vollzeit werden die Frauen auf eine Berufstätigkeit vorbereitet.</p>	<p>bfz</p>
<p>FiA – Frauen in Arbeit</p>	<p>Das im Rahmen des Programms „MY TURN“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den ESF Plus geförderte Projekt unterstützt in verschiedenen Modulen (Einzelcoaching und Kleingruppencoaching) Frauen mit Migrationshintergrund, denen es aufgrund verschiedener Umstände bisher schwergefallen ist, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.</p> <p>Es richtet sich an Frauen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dieses jedoch gerne tun möchten. Die Teilnehmerinnen werden von den Coaches und Projektmitarbeitern auf eine Berufstätigkeit vorbereitet (Klärung der persönlichen Situation, Hilfe z.B. bei der Organisation der Kinderbetreuung und beim Abbau der Hemmnisse, die verhindern, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden kann).</p>	<p>bfz</p>

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Amt für soziale Leistungen
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-266

Leitung: Matthias Kreß
Druck: Rudolph Druck, 97532 Ebertshausen
© copyright by Stadt Schweinfurt 2022

